

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVRÄndG)

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf dient in erster Linie einer verfassungsrechtlich notwendigen Klarstellung im Straßenverkehrsgesetz sowie der Ergänzung der Befugnisse und der Aufgaben auf dem Gebiet der Zulassung von Fahrzeugen einschließlich ihrer technischen Überwachung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 22. September 2000 (Az. 8 A 2429/99) die Anlage VIIIb zu § 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mangels ausreichender Ermächtigungsgrundlage in § 6 Straßenverkehrsgesetz für verfassungswidrig und deshalb nichtig erklärt. Da auch in anderen Bundesgesetzen keine Ermächtigungsgrundlage für die Regelung zur amtlichen Anerkennung als Überwachungsorganisation ersichtlich sei, sei der Bundesgesetzgeber zur Schaffung neuer dem Artikel 80 Grundgesetz entsprechender Ermächtigungsgrundlagen verpflichtet.

Verfassungskonforme, dem Bestimmtheitsgebot entsprechende Ermächtigungsgrundlagen sollen auch in weiteren Bereichen des Zulassungsrechts Rechtssicherheit schaffen.

Ferner sind die Vorschriften zur Autorisierung und Authentifizierung von ZEVIS-Nutzern, die sich beim automatisierten Datenabruf über das Zentrale Verkehrs-Informationssystem (ZEVIS) auf eine überholte Übermittlungstechnologie stützen, auf eine moderne Plattform zu stellen.

Der Gesetzentwurf dient zudem der Umsetzung der Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen (ABl. EG Nr. L 203 S. 1). Daneben sollen einige Anpassungen des Rechts der Fahrzeugzulassung vorgenommen werden einschließlich der Umstellung der in den zu ändernden Gesetzen und Verordnungen noch vorhandenen DM-Beträge auf Euro.

B. Lösung

Im Straßenverkehrsgesetz sind die Ermächtigungsgrundlagen für den Verordnungsgeber auf dem Gebiet der Zulassung von Fahrzeugen einschließlich ihrer technischen Überwachung so zu formulieren, dass sie hinsichtlich Zweck, Inhalt und Ausmaß hinreichend bestimmt sind. Dies geschieht vor allem durch die Neufassung der Nummer 2 des § 6 Abs. 1 StVG.

Zur Sicherung gegen Missbrauch beim automatisierten Datenabruf erfolgt die Zuordnung eines Abrufs zu einem bestimmten Nutzer künftig über die Nutzerkennung und eine vollständige Aufzeichnung der „Zusatzprotokolldaten“. Die geltenden Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes (§§ 30a, 36, 53 StVG), der Fahrzeugregister-Verordnung (§§ 13, 14 FRV) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (§§ 54, 55 FeV) über das Zentrale-Verkehrs-Informationssystem (ZEVIS) sind der modernen Internet- und Intranettechnologie anzupassen, ohne bestehende Anforderungen an den Datenschutz in Frage zu stellen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufgaben

Für den Bundeshaushalt entstehen durch die neuen Vorschriften keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Gemeinden sind nicht ersichtlich.

2. Vollzugsaufwand

Es entsteht ein nicht quantifizierbarer, allenfalls geringfügiger, Vollzugsaufwand zur Umstellung der EDV-Verfahren im Rahmen der Registerabfragen.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen, für Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 10. April 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und
anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVRÄndG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Der Bundesrat hat in seiner 773. Sitzung am 1. März 2002 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVRÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Straßenverkehrsgesetzes**

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Verfügungsberechtigten des Fahrzeugs bei Vorliegen einer Betriebserlaubnis oder einer EG-Typgenehmigung durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens. Ist für das Fahrzeug noch keine Betriebserlaubnis erteilt oder besteht keine EG-Typgenehmigung, hat er gleichzeitig die Erteilung der Betriebserlaubnis zu beantragen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Nummer 1 werden die Wörter „und allgemeine Verwaltungsvorschriften“ gestrichen.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr einschließlich Ausnahmen von der Zulassung, die Beschaffenheit, Ausrüstung und Prüfung der Fahrzeuge, insbesondere über

- a) Voraussetzungen für die Zulassung von Kraftfahrzeugen und deren Anhänger, vor allem über Bau, Beschaffenheit, Abnahme, Ausrüstung und Betrieb, Begutachtung und Prüfung, Betriebserlaubnis und Genehmigung sowie Kennzeichnung der Fahrzeuge und Fahrzeugteile, um deren Verkehrssicherheit zu gewährleisten und um die Insassen und andere Verkehrsteilnehmer bei einem Verkehrsunfall vor Verletzungen zu schützen oder deren Ausmaß oder Folgen zu mildern (Schutz von Verkehrsteilnehmern),
- b) Anforderungen an zulassungsfreie Kraftfahrzeuge und Anhänger, um deren Verkehrssicherheit und den Schutz der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten sowie Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Kraftfahrzeuge und Anhänger nach § 1 Abs. 1,
- c) Art und Inhalt von Zulassung, Bau, Beschaffenheit, Ausrüstung und Betrieb der

Fahrzeuge und Fahrzeugteile, deren Begutachtung und Prüfung, Betriebserlaubnis und Genehmigung sowie Kennzeichnung,

- d) den Nachweis der Zulassung durch Fahrzeugdokumente, die Gestaltung der Muster der Fahrzeugdokumente und deren Herstellung, Lieferung und Ausfertigung sowie die Bestimmung, wer die Herstellung und Lieferung durchführen darf,
- e) das Herstellen, Feilbieten, Veräußern, Erwerben und Verwenden von Fahrzeugteilen, die in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein müssen,
- f) die Allgemeine Betriebserlaubnis oder Bauartgenehmigung, Typgenehmigung oder vergleichbare Gutachten von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen einschließlich Art, Inhalt, Nachweis und Kennzeichnung sowie Typbegutachtung und Typprüfung,
- g) die Konformität der Produkte mit dem genehmigten, begutachteten oder geprüften Typ einschließlich der Anforderungen z. B. an Produktionsverfahren, Prüfungen und Zertifizierungen sowie Nachweise hierfür,
- h) das Erfordernis von Qualitätssicherungssystemen einschließlich der Anforderungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Nachweise hierfür sowie sonstige Pflichten des Inhabers der Erlaubnis oder Genehmigung,
- i) die Anerkennung und die Akkreditierung von Stellen zur Prüfung und Begutachtung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen sowie von Stellen zur Prüfung und Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen einschließlich der Voraussetzungen hierfür sowie die Änderung und Beendigung von Anerkennung, Akkreditierung und Zertifizierung einschließlich der hierfür erforderlichen Voraussetzungen für die Änderung und die Beendigung. Die Stellen zur Prüfung und Begutachtung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen müssen zur Anerkennung und zur Akkreditierung die Gewähr dafür bieten, dass für die beantragte Zuständigkeit die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Prüfaufgaben nach den allgemeinen Kriterien zum Betreiben von Prüflaborato-

- rien und nach den erforderlichen kraftfahrzeugspezifischen Kriterien an Personal- und Sachausstattung erfolgen wird. Für die Akkreditierung von Stellen zur Kontrolle der Qualitätssicherung muss gewährleistet sein, dass für die beantragte Kontrollzuständigkeit die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Kontrollaufgaben nach den Kriterien für Stellen, die Qualitätssicherungssysteme zertifizieren, erfolgen,
- j) die Anerkennung ausländischer Erlaubnisse und Genehmigungen sowie ausländischer Begutachtungen, Prüfungen und Kennzeichnungen für Fahrzeuge und Fahrzeugteile,
 - k) die Änderung und Beendigung von Zulassung und Betrieb, Erlaubnis und Genehmigung sowie Kennzeichnung der Fahrzeuge und Fahrzeugteile,
 - l) Art, Umfang, Inhalt, Ort und Zeitabstände der regelmäßigen Untersuchungen und Prüfungen, um die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge und den Schutz der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten sowie Anforderungen an Untersuchungsstellen und Fachpersonal zur Durchführung von Untersuchungen und Prüfungen sowie Abnahmen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen einschließlich der hierfür notwendigen Räume und Geräte, Schulungen, Schulungsstätten und -institutionen,
 - m) den Nachweis der regelmäßigen Untersuchungen und Prüfungen sowie Abnahmen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen einschließlich der Bewertung der bei den Untersuchungen und Prüfungen festgestellten Mängel,
 - n) die Bestätigung der amtlichen Anerkennung von Überwachungsorganisationen, soweit sie vor dem [(Tag des Inkrafttretens)] anerkannt waren, sowie die Anerkennung von Überwachungsorganisationen, soweit sie von selbständigen und hauptberuflich tätigen Kraftfahrzeugsachverständigen gebildet und getragen werden, zur Vornahme von regelmäßigen Untersuchungen und Prüfungen sowie von Ein- und Anbauabnahmen, die organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen für die Anerkennungen einschließlich der Qualifikation und der Anforderungen an das Fachpersonal und die Geräte sowie die mit den Anerkennungen verbundenen Bedingungen und Auflagen, um ordnungsgemäße und gleichmäßige Untersuchungen, Prüfungen und Abnahmen durch leistungsfähige Organisationen sicherzustellen,
 - o) die notwendige Haftpflichtversicherung anerkannter Überwachungsorganisationen zur Deckung aller im Zusammenhang mit Untersuchungen, Prüfungen und Abnahmen entstehenden Ansprüche sowie die Freistellung des für die Anerkennung und Aufsicht verantwortlichen Landes von Ansprüchen Dritter wegen Schäden, die die Organisation verursacht,
 - p) die amtliche Anerkennung von Herstellern von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen zur Vornahme der Prüfungen von Geschwindigkeitsbegrenzern, Fahrtschreibern und Kontrollgeräten, die amtliche Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Vornahme von regelmäßigen Prüfungen an diesen Einrichtungen, zur Durchführung von Abgasuntersuchungen an Kraftfahrzeugen und zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen an Nutzfahrzeugen sowie die mit den Anerkennungen verbundenen Bedingungen und Auflagen, um ordnungsgemäße und gleichmäßige technische Prüfungen sicherzustellen, die organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen für die Anerkennung einschließlich der Qualifikation und Anforderungen an das Fachpersonal und die Geräte sowie die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Inhabers der Anerkennungen, dessen Vertreters und der mit der Vornahme der Prüfungen betrauten Personen durch die für die Anerkennung und Aufsicht zuständigen Behörden, um ordnungsgemäße und gleichmäßige technische Prüfungen sicherzustellen,
 - q) die notwendige Haftpflichtversicherung amtlich anerkannter Hersteller von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen und von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Deckung aller im Zusammenhang mit den Prüfungen nach Buchstabe p entstehenden Ansprüche sowie die Freistellung des für die Anerkennung und Aufsicht verantwortlichen Landes von Ansprüchen Dritter wegen Schäden, die die Werkstatt oder der Hersteller verursacht,
 - r) Maßnahmen der mit der Durchführung der regelmäßigen Untersuchungen und Prüfungen sowie Abnahmen und Begutachtungen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen befassten Stellen und Personen zur Qualitätssicherung, deren Inhalt einschließlich der hierfür erforderlichen Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, um ordnungsgemäße, nach gleichen Maßstäben durchgeführte Untersuchungen, Prüfungen, Abnahmen

- und Begutachtungen an Fahrzeugen und Fahrzeugteilen zu gewährleisten,
- s) die Verantwortung und die Pflichten und Rechte des Halters im Rahmen der Zulassung und des Betriebs der auf ihn zugelassenen Fahrzeuge sowie des Halters nichtzulassungspflichtiger Fahrzeuge,
- t) die Zuständigkeit und das Verfahren bei Verwaltungsmaßnahmen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften für Zulassung, Begutachtung, Prüfung, Abnahme, regelmäßige Untersuchungen und Prüfungen, Betriebserlaubnis, Genehmigung und Kennzeichnung,
- u) Ausnahmen von § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Ausnahmen von auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und die Zuständigkeiten hierfür,
- v) die Zulassung von ausländischen Kraftfahrzeugen und Anhängern, die Voraussetzungen hierfür, die Anerkennung ausländischer Zulassungspapiere und Kennzeichen, Maßnahmen bei Verstößen gegen die auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Vorschriften,
- w) Maßnahmen und Anforderungen, um eine sichere Teilnahme von nicht motorisierten Fahrzeugen am Straßenverkehr zu gewährleisten,“.
- cc) Nummer 3 Buchstabe a und b wird aufgehoben.
- dd) Nummer 4 wird aufgehoben.
- ee) In Nummer 5a werden die Wörter „die Beschaffenheit, Ausrüstung und Prüfung der Fahrzeuge und“ durch die Wörter „Bau, Beschaffenheit, Ausrüstung und Betrieb, Begutachtung, Prüfung, Abnahme, Betriebserlaubnis, Genehmigung und Kennzeichnung der Fahrzeuge und Fahrzeugteile sowie“ ersetzt.
- ff) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. Art, Umfang, Inhalt, Zeitabstände und Ort einschließlich der Anforderungen an die hierfür notwendigen Räume und Geräte, Schulungen, Schulungsstätten und -institutionen sowie den Nachweis der regelmäßigen Prüfungen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen einschließlich der Bewertung der bei den Prüfungen festgestellten Mängel sowie die amtliche Anerkennung von Überwachungsorganisationen und Kraftfahrzeugwerkstätten nach Nummer 2 Buchstabe n und p und Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach Nummer 2 Buchstabe r zum Schutz vor von Fahrzeugen ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;“.
- gg) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
- „10. Bau, Beschaffenheit, Ausrüstung und Betrieb, Begutachtung, Prüfung, Abnahme und regelmäßige Untersuchungen, Betriebserlaubnis und Genehmigung sowie Kennzeichnung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen, um den Diebstahl der Fahrzeuge zu bekämpfen;“.
- hh) In Nummer 19 wird nach dem Wort „sind“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- ii) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 20 angefügt:
- „20. Maßnahmen, die zur Umsetzung der Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen (ABl. EG Nr. L 203 S. 1), erforderlich sind.“.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „und allgemeine Verwaltungsvorschriften hierzu“ gestrichen.
- c) Absatz 2a wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe „Nr. 3 Buchstabe d, e“ wird die Angabe „Nr. 5a, 5b, 5c und 15“ durch die Angabe „Nr. 5a, 5b, 5c, 6 und 15“ ersetzt.
- bb) Nach der Angabe „Nr. 1 Buchstabe f“ wird die Angabe „Nr. 5a, 5b und 5c“ durch die Angabe „Nr. 5a, 5b, 5c und 6“ ersetzt.
- cc) Die Wörter „und allgemeine Verwaltungsvorschriften hierzu“ werden gestrichen.
- d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Beschaffenheit,“ die Wörter „den Bau,“ eingefügt.
- e) Absatz 4 wird aufgehoben.
3. § 6b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „(§ 6 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 6 Abs. 1 Nr. 8)“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Herstellung, der Vertrieb oder die Ausgabe von Kennzeichen ist zu untersagen, wenn diese ohne die vorherige Anzeige hergestellt, vertrieben oder ausgegeben werden.“.
4. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Verrichtungen“ durch das Wort „Vorrichtungen“ ersetzt.
5. § 22a Abs. 1 Nr. 2 wird aufgehoben.
6. § 30a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden und“.

- b) Absatz 2a wird aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Das Kraftfahrt-Bundesamt fertigt weitere Aufzeichnungen, die sich auf den Anlass des Abrufs erstrecken und die Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person ermöglichen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung (§ 30c Abs. 1 Nr. 5) bestimmt.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird die Angabe „, 2a“ gestrichen.
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
7. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird in Buchstabe c das Wort „oder“ gestrichen und nach Buchstabe d das Wort „oder“ und folgender Buchstabe e angefügt:
- „e) Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten nach § 117 Abs. 3 Satz 4 Buchstabe f des Bundessozialhilfegesetzes.“
- b) In Absatz 5 wird nach Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
- „6. von den Zulassungsbehörden für Prüfungen nach § 117 Abs. 3 Satz 4 Buchstabe f des Bundessozialhilfegesetzes an die Träger der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz.“
8. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „1. dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden und“
- b) Absatz 5a wird aufgehoben.
- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Bei Abrufen aus dem Zentralen Fahrzeugregister sind vom Kraftfahrt-Bundesamt weitere Aufzeichnungen zu fertigen, die sich auf den Anlass des Abrufs erstrecken und die Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Personen ermöglichen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung (§ 47 Abs. 1 Nr. 5) bestimmt. Dies gilt entsprechend für Abrufe aus den örtlichen Fahrzeugregistern.“
9. § 37a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „, 5a“ gestrichen.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.
10. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Ver-

traulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden und“.

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Bei Abrufen aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister sind vom Kraftfahrt-Bundesamt weitere Aufzeichnungen zu fertigen, die sich auf den Anlass des Abrufs erstrecken und die Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person ermöglichen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung (§ 63 Abs. 1 Nr. 4) bestimmt. Dies gilt entsprechend für Abrufe aus den örtlichen Fahrerlaubnisregistern.“
11. § 56 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
12. In § 64 Satz 1 werden nach den Wörtern „Änderung des Geburtsnamens“ das Komma und das Wort „Familiennamens“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Kraftfahrersachverständigen-gesetzes

Das Kraftfahrersachverständigen-gesetz vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 3 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. rechtskräftige Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz, wenn gegen den Betroffenen eine Geldbuße von mindestens 150 Euro festgesetzt worden ist.“
2. In § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch ... der Verordnung vom ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Anhang Muster nach der Angabe „6 Versicherungsbestätigung, allgemein“ die Angabe „6a Mitteilung, allgemein“ eingefügt.
2. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „(Zulassungsstelle)“ durch das Wort „(Zulassungsbehörde)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird das Wort „(Zulassungsstelle)“ durch das Wort „(Zulassungsbehörde)“ ersetzt.
3. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Bescheinigung nach Satz 4 ist entbehrlich, wenn auf Grund vom Antragsteller vorgelegter

- Unterlagen davon auszugehen ist, dass das Fahrzeug im Zentralen Fahrzeugregister weder eingetragen ist noch dass es gesucht wird.“.
- b) In Absatz 4 Satz 7 wird das Wort „ausgeführt“ durch das Wort „durchgeführt“ ersetzt.
4. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Nachweis über die Zuteilung des Kennzeichens“ die Wörter „oder den Fahrzeugschein“ und nach der Angabe „(§ 18 Abs. 5)“ die Wörter „und den Untersuchungsbericht über die letzte Hauptuntersuchung (§ 29),“ eingefügt.
- b) Absatz 4a wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „durch Ablieferung“ die Wörter „des Fahrzeugscheins oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Angabe „ein Jahr“ durch die Angabe „18 Monate“ ersetzt und die Wörter „, es sei denn, dass die Zulassungsbehörde eine Frist bewilligt“ gestrichen.
5. § 29d wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt und werden nach den Wörtern „die Zuteilung des Kennzeichens“ die Wörter „oder den Fahrzeugschein“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Zulassungsstelle“ wird durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.
- bb) Nach den Wörtern „die Zuteilung des Kennzeichens“ werden die Wörter „oder den Fahrzeugschein“ eingefügt.
6. In § 33 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „(Zulassungsstellen)“ durch das Wort „(Zulassungsbehörden)“ ersetzt.
7. In § 60 Abs. 5b Satz 2 wird die Angabe „oder 1b“ gestrichen.
8. In § 64 Abs. 1 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 1 und 4“ durch die Angabe „Abs. 10 Satz 1 und 4“ ersetzt.
9. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 der Übergangsvorschrift zu § 19 Abs. 2 (Betriebslaubnis und Bauartgenehmigung nach Änderung der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit) wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.
- b) In Satz 2 der Übergangsvorschrift zu § 23 Abs. 6a (Verwendung der Bezeichnung „Personenkraftwagen“) wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.
- c) In der Übergangsvorschrift zu § 52 Abs. 6 (Dachaufsatz für Arzt-Fahrzeuge) wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.
- d) In der Übergangsvorschrift zu Anlage VIII (Untersuchung der Fahrzeuge) wird der Nummer 2 folgender Satz angefügt:
- „Nummer 4.1 Satz 3 tritt am [Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] mit der Maßgabe in Kraft, dass bereits in Betrieb befindliche Prüfstellen nicht erneut oder nachträglich zur Anerkennung zu melden sind.“.
- e) In der Übergangsvorschrift zu Anlage VIIIb (Anerkennung von Überwachungsorganisationen) werden Satz 1 und Satz 6 gestrichen.
- f) Die Übergangsvorschrift zu Muster wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „dies gilt ebenso für Nachweise nach Muster 1d, die anstelle des Wortes „Zulassungsbehörde“ das Wort „Zulassungsstelle“ enthalten.“.
- g) In Satz 3 der Übergangsvorschrift zu Muster 3 (Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen) und Muster 4 (Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen) wird die Angabe „1. August 2000“ durch die Angabe „[(erster Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats)]“ ersetzt.
- h) Die Übergangsvorschrift zu Muster 6 (Versicherungsbestätigung, Mitteilung) Muster 6a (Mitteilung) und Muster 9 (Anzeige, Bescheid) wird wie folgt gefasst:
- „Muster 6 (Versicherungsbestätigung, Mitteilung), Muster 6a (Mitteilung) und Muster 9 (Anzeige, Bescheid)
- Vordrucke, die den Mustern 6, 6a oder 9 in der vor dem [(erster Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats)] geltenden Fassung dieser Verordnung entsprechen, dürfen bis spätestens 31. Juli 2002 aufgebraucht werden, sofern die Spalte „Versicherungssumme für Personenschäden“ gestrichen ist.“.
- i) Nach der Übergangsvorschrift zu Muster 6 (Versicherungsbestätigung, Mitteilung), Muster 6a (Mitteilung) und Muster 9 (Anzeige, Bescheid) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
- „Muster 7 (Versicherungsbestätigung), Muster 8 (Versicherungsbestätigung, Mitteilung), Muster 8a (Versicherungsbestätigung, Mitteilung), Muster 9 (Anzeige, Bescheid), Muster 10 (Anzeige, Bescheid) und Muster 12 (Verwertungsnachweis).
- Vordrucke, die den Mustern 7, 8, 8a, 9, 10 und 12 in der vor dem [(erster Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats)] Fassung entsprechen, dürfen bis spätestens 31. Dezember 2002 aufgebraucht werden.“.
- j) Die Übergangsvorschrift zu Muster 8 (Versicherungsbestätigung, Mitteilung) und Muster 8a (Versicherungsbestätigung, Mitteilung) wird aufgehoben.

10. Die Anlage I wird wie aus dem Anhang 1 ersichtlich gefasst.
11. In Anlage IV wird beim Unterscheidungszeichen Y die Angabe „ZMK, Düsseldorf“ durch die Angabe „ZMK, Hardter Straße 9, Postfach 50180, 41179 Mönchengladbach/Rheindahlen“ ersetzt.
12. Die Anlage Vc Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „In diesem Fall darf für die Buchstaben zur Unterscheidung des Verwaltungsbezirks und für die Buchstaben der Erkennungsnummer und die Zahlen der Erkennungsnummer jeweils die Engschrift verwendet werden.“
- b) Satz 4 wird aufgehoben.
13. Die Anlage Vd wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 Satz 2 wird das Wort „Eurofeld“ durch das Wort „Euro-Feld“ ersetzt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Ergänzungsbestimmungen
- Für Kennzeichen nach 2.1 und 2.2 ist die Mittelschrift zu verwenden, es sei denn, die etwa vorgeschriebene oder die vom Hersteller vorgesehene Anbringungsstelle für Kennzeichen lässt dies nicht zu. In diesem Fall darf für die Buchstaben zur Unterscheidung des Verwaltungsbezirks und für die Buchstaben der Erkennungsnummer und die Zahlen der Erkennungsnummer jeweils die Engschrift verwendet werden. Der waagerechte Abstand der Beschriftung einschließlich der Plaketten zum schwarzen Rand oder zum Feld, in dem das Ablaufdatum angegeben ist, muss auf beiden Seiten gleich sein.“
14. Anlage VIII Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4.1 Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und werden die Wörter „auf Anforderung sind die Untersuchungsstellen zur Anerkennung zu melden.“ durch die Wörter „Darüber hinaus sind die Prüfstellen und auf Anforderung die anderen Untersuchungsstellen zur Anerkennung zu melden.“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 4.1 wird folgende Nummer 4.1a eingefügt:
- „4.1a Die Hauptuntersuchungen durch aaSoP der Technischen Prüfstellen sollen in der Regel in deren Prüfstellen (Anlage VIII d Nr. 2.1), die Hauptuntersuchungen durch die amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen sollen in der Regel in Prüfstützpunkten (Anlage VIII d Nr. 2.2) oder auf Prüfplätzen (Anlage VIII d Nr. 2.2 und 2.3) durchgeführt werden.“
15. Anlage VIIIb wird wie folgt gefasst:
- „Anlage VIIIb
(Anlage VIII Nr. 3.1 und 3.2)
- Anerkennung von Überwachungsorganisationen**
- 1. Allgemeines**
- Die Anerkennung von Überwachungsorganisationen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen (im Folgenden als HU und SP bezeichnet) sowie von Ein- und Anbauabnahmen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 oder 4) (Organisationen) obliegt der zuständigen obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen (Anerkennungsstellen). Nach § 47a Abs. 2 umfasst die Anerkennung auch die Berechtigung zur Vornahme von Abgasuntersuchungen (AU).
- 2. Voraussetzungen für die Anerkennung**
- Die Anerkennung kann erteilt werden, wenn
- 2.1 die Organisation ausschließlich von mindestens 60 selbständigen und hauptberuflich tätigen Kraftfahrzeugsachverständigen gebildet und getragen wird, wobei mindestens so viele Prüflingenieure dieser Organisation im Anerkennungsgebiet ihren Sitz haben müssen, dass auf 100 000 dort zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger (nach der Statistik des Kraftfahrt-Bundesamtes am 1. Juli eines jeden Jahres) jeweils ein Prüflingenieur entfällt, jedoch nicht mehr als 30 Prüflingenieure,
- 2.1a sämtliche Sachverständige, die die Organisation nach 2.1 bilden und tragen, die gleichen Rechte und Pflichten besitzen und keiner anderen Organisation angehören,
- 2.2 die nach Gesetz, Vertrag oder Satzung zur Vertretung der Organisation berufenen Personen persönlich zuverlässig sind,
- 2.3 zu erwarten ist, dass die Organisation die HU, AU und SP sowie die Ein- und Anbauabnahmen ordnungsgemäß und gleichmäßig sowie unter Verwendung der erforderlichen technischen Einrichtungen durchführen wird, und sie sich verpflichtet, Sammlung, Auswertung und Austausch der Ergebnisse und Prüferfahrungen innerhalb der Organisation sicherzustellen und gemeinsam mit anderen Überwachungsorganisationen und den Technischen Prüfstellen in geeigneter Form auszutauschen,
- 2.4 die Organisation durch Einrichtung eines innerbetrieblichen Revisionsdienstes sicherstellt, dass die Ergebnisse für die Innenrevision und die Aufsichtsbehörde so gesammelt und ausgewertet werden, dass jederzeit die Untersuchungs- und Prüfqualität für einen beliebigen Zeitraum innerhalb der letzten drei Jahre nachvollzogen werden kann, und dass die Ergebnisse mit denjenigen anderer Überwachungsorganisationen und denen der Technischen Prüfstellen einwandfrei vergleichbar sind,

- 2.5 die Organisation sicherstellt, dass die mit der Durchführung der HU, AU und SP sowie der Ein- und Anbauabnahmen betrauten Personen an mindestens fünf Tagen pro Jahr an regelmäßigen Fortbildungen teilnehmen, die den Anforderungen des vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen mit Zustimmung der obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gegebenen Aus- und Fortbildungsplans entsprechen,
- 2.6 für die mit der Durchführung der HU, AU und SP sowie der Ein- und Anbauabnahmen betrauten Personen eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit den HU, AU und SP sowie der Ein- und Anbauabnahmen entstehenden Ansprüchen besteht und aufrechterhalten wird und die Organisation das Land, in dem sie tätig wird, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freistellt, die durch die zur Vertretung der Organisation berufenen Personen, den technischen Leiter, dessen Vertreter oder die mit der Durchführung der HU, AU und SP sowie der Ein- und Anbauabnahmen betrauten Personen in Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben verursacht werden, und dafür den Abschluss einer entsprechenden Versicherung nachweist und aufrechterhält,
- 2.6a die Organisation mindestens über eine auch zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch geeignete Prüfstelle im jeweiligen Anerkennungsgebiet verfügt; mit Zustimmung der zuständigen Anerkennungsstelle kann darauf in ihrem Anerkennungsgebiet verzichtet werden, und
- 2.7 dadurch das Prüfangebot durch das Netz der Technischen Prüfstellen zu angemessenen Bedingungen für die Fahrzeughalter (z. B. hinsichtlich der Anfahrtswege und der Gebühren) nicht gefährdet ist; Nummer 2.1.2 der Anlage VIII d ist zu berücksichtigen.
- 3. Voraussetzungen für Kraftfahrzeugsachverständige und deren Angestellte**
- Die Organisation darf die ihr angehörenden Kraftfahrzeugsachverständigen (2.1) mit der Durchführung der HU, AU und SP betrauen, wenn diese
- 3.1 mindestens 24 Jahre alt sind,
- 3.2 geistig und körperlich geeignet sowie zuverlässig sind,
- 3.3 die Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge sämtlicher Klassen außer Klassen D und D 1 besitzen und gegen sie kein Fahrverbot angeordnet ist,
- 3.4 als Vorbildung ein Studium des Maschinenbau-fachs, des Kraftfahrzeugbau-fachs oder der Elektrotechnik an einer im Geltungsbereich dieser Verordnung gelegenen oder an einer als gleichwertig anerkannten Hochschule oder öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben,
- 3.5 an einer mindestens sechs Monate dauernden Ausbildung teilgenommen haben, die den Anforderungen des Aus- und Fortbildungsplans entspricht, der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen mit Zustimmung der obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gegeben wird; die Dauer der Ausbildung kann bis auf drei Monate verkürzt werden, wenn eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit als Kraftfahrzeugsachverständiger nachgewiesen wird,
- 3.6 ihre fachliche Eignung durch eine Prüfung entsprechend den Vorschriften der §§ 2 bis 14 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrzeugsachverständigen-gesetzes vom 24. Mai 1972 (BGBl. I S. 854) nachgewiesen haben; die Anmeldung zur Prüfung kann nur durch die Organisation erfolgen, die sie nach 3.5 ausgebildet hat oder sie mit der Durchführung der HU, AU, SP und Abnahmen nach Bestehen der Prüfungen betrauen will; abweichend von § 2 Abs. 3 Nr. 3 der genannten Verordnung kann anstelle des Leiters einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr der technische Leiter einer Überwachungsorganisation in den Prüfungsausschuss berufen werden,
- 3.6a im Anerkennungsgebiet ein Sachverständigenbüro unterhalten; mit Zustimmung der zuständigen Anerkennungsstelle kann darauf verzichtet werden,
- 3.7 und wenn die nach 1. zuständige Anerkennungsstelle zugestimmt hat.
- 3.8 Die Organisation darf außer den ihr angehörenden Kraftfahrzeugsachverständigen auch deren Angestellte mit der Durchführung der HU, AU und SP betrauen, wenn diese den Anforderungen von 3.1 bis 3.7 genügen und wenn sie hauptberuflich bei den Kraftfahrzeugsachverständigen beschäftigt sind.
- 3.9 Die mit der Durchführung der HU, AU und SP betrauten Kraftfahrzeugsachverständigen und deren Angestellte werden im Sinne dieser Verordnung als Prüflingenieure (PI) bezeichnet.
- 4. Abnahmen nach § 19 Abs. 3 Nr. 3 und 4**
- 4.1 Die Organisation darf die ihr angehörenden Kraftfahrzeugsachverständigen und deren Angestellte, die nach 3. mit der Durchführung der HU, AU und SP betraut werden, außerdem mit der Durchführung von Abnahmen nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 betrauen, wenn
- 4.1.1 sie für diese Abnahmen an einer mindestens zwei Monate dauernden besonderen Ausbildung teilgenommen,
- 4.1.2 sie die fachliche Eignung für die Durchführung von Abnahmen im Rahmen der Prüfung nach 3.6 nachgewiesen haben, und
- 4.1.3 wenn die nach 1. zuständige Anerkennungsstelle zugestimmt hat.

5. Technischer Leiter und Vertreter

Die Organisation hat einen technischen Leiter und einen Vertreter des Technischen Leiters zu bestellen, die den Anforderungen nach 3. und 4. genügen müssen. Der technische Leiter hat sicherzustellen, dass die HU, AU und SP sowie die Ein- und Anbauabnahmen ordnungsgemäß und gleichmäßig durchgeführt werden; er darf hierzu an die mit der Durchführung der HU, AU und SP sowie der Ein- und Anbauabnahmen betrauten Personen fachliche Weisungen erteilen. Die Aufsichtsbehörde darf dem Technischen Leiter fachliche Weisungen erteilen. Die Bestellungen bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie können widerrufen werden, wenn der Technische Leiter oder sein Vertreter die von der Aufsichtsbehörde erteilten fachlichen Weisungen nicht beachtet oder sonst keine Gewähr mehr dafür bietet, dass er seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen wird. Der Technische Leiter und sein Vertreter dürfen im Rahmen ihrer Bestellung auch HU, AU, SP und Abnahmen durchführen.

6. Weitere Anforderungen an die Organisation

- 6.1 Die HU, AU und SP sowie die Ein- und Anbauabnahmen sind im Namen und für Rechnung der Organisation durchzuführen. Der PI darf von Zahl und Ergebnis der durchgeführten HU, AU und SP sowie Abnahmen nicht wirtschaftlich abhängig sein. Der Nachweis über das Abrechnungs- und das Vergütungssystem der Organisation ist der Aufsichtsbehörde auf Verlangen mitzuteilen.
- 6.2 Die vom Fahrzeughalter zu entrichtenden Entgelte für die HU, AU, SP und Abnahmen sind von der Organisation in eigener Verantwortung für den Bereich der jeweils örtlich zuständigen Technischen Prüfstelle (§ 10 Abs. 1 Satz 2 des Kraftfahrersachverständigenengesetzes vom 22. Dezember 1971, BGBl. I S. 2086, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2001, BGBl. I S. 386, einheitlich festzulegen. Sie sind der zuständigen Aufsichtsbehörde rechtzeitig vor ihrer Einführung mitzuteilen.
- 6.3 Die vom Fahrzeughalter nach 6.2 zu entrichtenden Entgelte sind nach der Preisangabenverordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 580) von der Organisation in ihren Prüfstellen und – soweit die HU, AU und SP sowie die Abnahmen in einem Prüfstützpunkt vorgenommen werden – in diesem bekannt zu machen. Eine eventuell nach 6.4 vereinbarte Vergütung für die Gestattung von HU, AU, SP und Abnahmen in den Räumen des Prüfstützpunktes sowie für die Benutzung von Einrichtungen und Geräten oder die Inanspruchnahme von Personal ist gesondert bekannt zu machen und muss zusätzlich zu dem Entgelt nach 6.2 vom Fahrzeughalter erhoben werden. Das Entgelt nach 6.2 einschließlich Umsatzsteuer ist auf allen Ausfertigungen der Untersuchungs- und Abnahmeberichte sowie der Prüfprotokolle anzugeben.

6.4 Über die Gestattung von HU, AU, SP und Abnahmen in den Prüfstützpunkten und Prüfplätzen einschließlich der Bekanntgabe der Entgelte nach 6.3 sowie über die Benutzung von deren Einrichtungen und Geräten oder über die Inanspruchnahme von deren Personal sind von der Organisation mit den Inhabern der Prüfstützpunkte und Prüfplätze Verträge abzuschließen. Aus diesen Verträgen muss sich ergeben, ob für die Gestattung von HU, AU, SP und Abnahmen in den Räumen des Prüfstützpunktes sowie für die Benutzung von Einrichtungen und Geräten oder für die Inanspruchnahme von Personal vom Inhaber eine Vergütung und gegebenenfalls in welcher Höhe erhoben wird; für Prüfplätze gilt 6.3 Satz 2 hinsichtlich der Vereinbarung einer solchen Vergütung entsprechend. Diese Verträge sind der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

6.5 Im Rahmen der Innenrevision hat die Organisation insbesondere sicherzustellen, dass die Qualität von HU, AU, SP und Abnahmen durch eine zu hohe Zahl von Einzelprüfungen nicht beeinträchtigt wird.

6.6 Zur Vermeidung von Interessenkollisionen dürfen die die Organisation bildenden und tragenden selbständigen und hauptberuflichen Kraftfahrersachverständigen die, nach Gesetz, Vertrag oder Satzung zur Vertretung der Organisation berufenen Personen sowie die mit der Durchführung von HU, AU, SP oder Abnahmen betrauten PI weder direkt noch indirekt mit Herstellung, Handel, Leasing, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen befasst sein.

6.7 Die von der Überwachungsorganisation zur Durchführung von HU, AU und SP erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zwecke des Nachweises einer ordnungsgemäßen Untersuchung und Prüfung im Sinne der Nr. 2.4 verarbeitet oder genutzt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Betroffenen zulässig. Wird die Einwilligungserklärung zusammen mit anderen Erklärungen abgegeben, ist sie besonders hervorzuheben. Der Betroffene ist bei der Erteilung der Einwilligung darauf hinzuweisen, dass er sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

7. Übergangsvorschriften

7.1 Soweit Organisationen am [(Tag des Inkrafttretens)] zur Durchführung von HU und Abnahmen nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 bereits anerkannt sind, bleiben diese Anerkennungen bestehen.

7.2 Soweit Organisationen am 1. Juni 1989 zur Durchführung von HU anerkannt waren, bleiben die Anerkennungen bestehen; die Vorschriften in 2.2 bis 2.7, 3. (ausgenommen 3.8), 4., 5. und 6. sind entsprechend anzuwenden. Die

nach 1. zuständige Behörde kann dies insbesondere im Hinblick auf 2.7 durch Auflagen sicherstellen. Die Ausbildung nach 3.5 und die Prüfung nach 3.6 haben nur die Personen abzugeben, die nach dem 1. Juni 1989 erstmals mit der Durchführung der HU betraut werden sollen oder die länger als zwei Jahre einer Technischen Prüfstelle oder Überwachungsorganisation nicht mehr angehören. Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragung von HU auf amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer in einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr nach § 10 Abs. 2 Satz 5 des Kraftfahrersachverständigengesetzes und für die Ablösung dieser Aufgabenübertragung durch eine Anerkennung nach 8.

8. **Anerkennung des Trägers einer Technischen Prüfstelle**

Dem Träger einer Technischen Prüfstelle oder einer anderen Stelle, an der der Träger der Technischen Prüfstelle maßgeblich beteiligt ist, kann für den Bereich der Technischen Prüfstelle die Anerkennung erteilt werden; dies gilt für die andere Stelle jedoch nur, wenn der Träger der Technischen Prüfstelle auf eine Anerkennung verzichtet oder, sofern er bereits als Überwachungsorganisation anerkannt ist, die Anerkennung zurückgibt. Die Vorschriften in 2.2 bis 2.7, 3. (ausgenommen 3.8), 4., 5. und 6. sind entsprechend anzuwenden.

9. **Aufsicht über anerkannte Überwachungsorganisationen**

9.1 Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen üben die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennungen aus. Die Aufsichtsbehörde oder die zuständigen Stellen können selbst prüfen oder durch von ihnen bestimmte Sachverständige prüfen lassen, ob insbesondere

- 9.1.1 die Voraussetzungen für die Anerkennung noch gegeben sind,
- 9.1.2 die HU, AU und SP sowie die Ein- und Anbauabnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und die sich sonst aus der Anerkennung oder aus Auflagen ergebenden Pflichten erfüllt werden,
- 9.1.3 ob und in welchem Umfang von der Anerkennung Gebrauch gemacht worden ist.

9.2 Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Inhabers der Anerkennung während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die vorgeschriebenen Aufzeichnungen einzusehen. Ferner ist vom Inhaber der Anerkennung sicherzustellen, dass die mit der Aufsicht beauftragten Personen sämtliche Untersuchungsstellen betreten dürfen. Der Inhaber der Anerkennung hat diese Maßnahmen zu ermöglichen; er hat die Kosten der Prüfung zu tragen.

9.3 Die Organisation hat auf Verlangen der Aufsichtsbehörde für das betreffende Anerkennungsgebiet einen Beauftragten zu bestellen. Dieser ist Ansprechpartner der Anerkennungsstelle und Aufsichtsbehörde. Er muss Erklärungen mit Wirkung für und gegen die Organisation abgeben und entgegennehmen können. Er muss weiter die Möglichkeit haben, Angaben, Aufzeichnungen und Nachweise über die von der Organisation im Anerkennungsgebiet durchgeführten HU, AU, SP und Abnahmen zu machen und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Mit Zustimmung der zuständigen Anerkennungsstelle kann der Beauftragte auch für den Bereich mehrerer Anerkennungsgebiete ganz oder teilweise bestellt werden.“

- 16. In der Überschrift „Muster 6, 7, 8, 8a, 9, 10“ wird nach der Angabe „6,“ die Angabe „6a,“ eingefügt.
- 17. Muster 6 Versicherungsbestätigung (§ 29a Abs. 1) und Mitteilung (§ 29a Abs. 2) wird wie aus Anhang 2 ersichtlich gefasst.
- 18. Muster 7 Versicherungsbestätigung und Mitteilung (§ 29a) wird wie aus Anhang 3 ersichtlich gefasst.
- 19. Muster 8 Versicherungsbestätigung (§ 29a Abs. 1) und Mitteilung (§ 29a Abs. 1) wird wie aus Anhang 4 ersichtlich gefasst.
- 20. Muster 8a Versicherungsbestätigung (§ 29a Abs. 1) und Mitteilung (§ 29a Abs. 1) wird wie aus Anhang 5 ersichtlich gefasst.
- 21. Muster 10 Anzeige (§ 29c Abs. 1) und Bescheid (§ 29c Abs. 2) wird wie aus Anhang 6 ersichtlich gefasst.
- 22. In § 19 Abs. 6 Satz 2, § 22 Abs. 2 Satz 5, § 24 Satz 3, § 25 Abs. 1 Satz 1, 3, 5 und 6, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und 3, § 27a Satz 1, 4, 5 und 6, § 29a Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1, § 29c Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Abs. 3, § 52 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2, Abs. 6 Satz 2, § 59 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1, Muster 1d, Muster 6a (Mitteilung), Muster 9 (Anzeige, Bescheid), Vorbemerkungen zu Mustern 12, 13 Abschnitt 1.1, Muster 12 (Verwertungsnachweis), Seite 1, 2, Muster 13 (Erklärung über den Verbleib), Seite 1, 2 wird jeweils das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Fahrzeugregisterverordnung

Die Fahrzeugregisterverordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den §§ 6 bis 9 werden wie folgt gefasst:
 - „§ 6 Übermittlungen der Zulassungsbehörde an das Kraftfahrt-Bundesamt

- § 7 Übermittlungen der Zulassungsbehörde an andere Zulassungsbehörden
- § 8 Übermittlungen der Zulassungsbehörde an Versicherer
- § 9 Übermittlungen der Zulassungsbehörde an Finanzämter“.
- b) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 9a Übermittlungen der Zulassungsbehörde an Träger der Sozialhilfe“.
- c) Die Angaben zu den §§ 10 und 11 werden wie folgt gefasst:
„§ 10 Übermittlungen der Zulassungsbehörde und des Kraftfahrt-Bundesamtes an die für die Durchführung des Bundesleistungsgesetzes und des Verkehrssicherungsgesetzes zuständigen Stellen
- § 11 Übermittlungen des Kraftfahrt-Bundesamtes an die Zulassungsbehörden“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 7 werden die Wörter „internationalen Zulassungsscheins“ durch die Wörter „Internationalen Zulassungsscheins“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Nr. 2 werden die Wörter „Ordnungs- und Erkennungsnummer“ durch die Wörter „Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummer“ ersetzt.
3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:
- „§ 9a
Übermittlungen der Zulassungsbehörde
an Träger der Sozialhilfe
- Die Zulassungsbehörde hat den zuständigen Trägern der Sozialhilfe zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Sozialhilfe unter den in § 117 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes genannten Voraussetzungen Auskunft über die Eigenschaft einer Person als Kraftfahrzeughalter zu erteilen.“.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Zulassungsstelle“ wird durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.
- bb) Nach dem Wort „Behörden“ werden die Wörter „sowie für Zwecke des Katastrophenschutzes den nach den von den Ländern für Maßnahmen des Katastrophenschutzes erlassenen Gesetzen zuständigen Stellen“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Nach den Wörtern „nach § 19 dieses Gesetzes bestimmten Behörden“ werden die Wörter „sowie für Zwecke des Katastrophenschutzes den nach den von den Ländern für Maßnahmen des Katastrophenschutzes erlassenen Gesetzen zuständigen Stellen und den diesen vorgesetzten Behörden“ eingefügt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift zu § 11 wird das Wort „Zulassungsstellen“ durch das Wort „Zulassungsbehörden“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 bis 4 wird jeweils das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.
6. In § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „Bußgeldbehörden, die für die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständig sind“ durch die Wörter „nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes zuständige Verwaltungsbehörde“ ersetzt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die übermittelnde Stelle darf den Abruf nach § 36 des Straßenverkehrsgesetzes nur zulassen, wenn dessen Durchführung unter Verwendung
1. einer Kennung des zum Abruf berechtigten Nutzers und
 2. eines Passwortes
- erfolgt. Nutzer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 kann eine natürliche Person oder eine Dienststelle sein. Bei Abruf über ein sicheres, geschlossenes Netz kann die Kennung nach Satz 1 Nr. 1 auf Antrag des Netzbetreibers als einheitliche Kennung für die an dieses Netz angeschlossenen Nutzer erteilt werden, sofern der Netzbetreiber selbst abrufberechtigt ist. Die Verantwortung für die Sicherheit des Netzes und die Zulassung ausschließlich berechtigter Nutzer trägt bei Anwendung des Satzes 3 der Netzbetreiber. Ist der Nutzer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 keine natürliche Person, so hat er sicherzustellen, dass zu jedem Abruf die jeweils abrufende natürliche Person festgestellt werden kann. Der Nutzer oder die abrufende Person haben vor dem ersten Abruf ein eigenes Passwort zu wählen und dieses jeweils spätestens nach einem von der übermittelnden Stelle vorgegebenen Zeitraum zu ändern.“.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „des Endgeräts unrichtig oder die Kennung der zum Abruf berechtigten Dienststelle“ werden durch die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder das Passwort“ ersetzt.
- bb) Das Wort „eingegeben“ wird durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „, die von der nach § 14 Abs. 1 zuständigen Stelle gefertigt werden“ gestrichen.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1; in Satz 1 werden nach den Wörtern „von der abrufenden Stelle“ die Wörter „der nach Absatz 1 Satz 2 zuständigen Stelle“ gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; in Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1 zuständigen“ durch das Wort „übermittelnden“ ersetzt.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3; nach der Angabe „§ 36 Abs. 6“ wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 2 bis 4“ ersetzt.
9. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „Zulassungsstellen“ durch das Wort „Zulassungsbehörden“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird aufgehoben.
10. In § 1 Abs. 1 im Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 9, Absatz 2 und 3, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 12 Buchstaben b und c und Absatz 2 Nr. 18, der Überschrift zu § 6, § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2, der Überschrift zu § 7, § 7 Abs. 1 und 2, der Überschrift zu § 8, § 8 Abs. 1 im Satzteil vor Nummer 1, der Überschrift zu § 9, § 12 Abs. 2 Satz 1 und Buchstabe m und r und Satz 2, § 15 Abs. 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 Satz 1 und 3, Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die übermittelnde Stelle darf den Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach § 53 des Straßenverkehrsgesetzes nur zulassen, wenn dessen Durchführung unter Verwendung

 1. einer Kennung des zum Abruf berechtigten Nutzers und
 2. eines Passwortes

erfolgt. Nutzer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 kann eine natürliche Person oder eine Dienststelle sein. Bei Abruf über ein sicheres, geschlossenes Netz kann die Kennung nach Satz 1 Nr. 1 auf Antrag des Netzbetreibers als einheitliche Kennung für die an dieses Netz angeschlossenen Nutzer erteilt werden, sofern der Netzbetreiber selbst abrufberechtigt ist. Die Verantwortung für die Sicherheit des Netzes und die Zulassung ausschließlich berechtigter Nutzer trägt bei Anwendung des Satzes 3 der Netzbetreiber. Ist der Nutzer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 keine natürliche Person, so hat er sicherzustellen, dass zu jedem Abruf die jeweils abrufende natürliche Person festgestellt werden kann. Der Nutzer oder die abrufende Person haben vor dem ersten Abruf ein eigenes Passwort zu wählen und dieses jeweils spätestens nach einem von der übermittelnden Stelle vorgegebenen Zeitraum zu ändern.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „des Endgeräts unrichtig oder die Kennung der zum Abruf berechtigten Dienststelle“ werden durch die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder das Passwort“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „eingegeben“ wird durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „, die von der nach § 55 Abs. 1 zuständigen Stelle gefertigt werden“ gestrichen.
2. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1; in Satz 1 werden die Wörter „von der nach Absatz 1 zuständigen Stelle“ gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1 zuständigen“ durch das Wort „übermittelnden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird in Nummer 1 die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
3. § 60 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „Abschnitt 7.3.7 der Anlage VIII“ durch die Angabe „Anlagen VIIIb und VIIIc“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Abschnitt 6 der Anlage VIII“ durch die Angabe „Anlage VIIIc“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Abschnitt 7 der Anlage VIII“ durch die Angabe „Anlage VIIIb“ ersetzt.

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 3 bis 6 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 7

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anhang 1
(zu Artikel 2 Nr. 10)

„Anlage I
(§ 23 Abs. 2)

Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke*)

a) Gültige Unterscheidungszeichen

A	Augsburg Stadt, Anl. II,	Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II Gruppe IIIb von AA 5000 – AA 9999 bis ZZ 5000 – ZZ 9999
	Kreis, Anl. II,	Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Gruppe IIIa Gruppe IIIb von AA 1000 – AA 4999 bis ZZ 1000 – ZZ 4999
AA	Ostalbkreis in Aalen , Kreis	
AB	Aschaffenburg Stadt, Anl. II,	Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
	Kreis, Anl. II,	Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe II
ABG	Altenburger-Land in Altenburg , Kreis	
AC	Aachen in Würselen , Stadt und Kreis	
AIC	Aichach-Friedberg in Aichach , Kreis	
AK	Altenkirchen Westerwald, Kreis	
AM	Amberg, Stadt Anl. II, Gruppe I	auslaufend: Anl. II, Gruppe II (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Amberg-Sulzbach in Amberg)
AN	Ansbach Stadt, Anl. II,	Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
	Kreis, Anl. II,	Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe II
ANA	Annaberg, Kreis	
AÖ	Altötting, Kreis	
AP	Weimarer-Land in Apolda , Kreis	
AS	Amberg-Sulzbach in Amberg , Kreis	
ASL	Aschersleben-Staßfurt in Aschersleben , Kreis	
ASZ	Aue-Schwarzenberg in Aue , Kreis	
AUR	Aurich, Kreis	
AW	Ahrweiler in Bad Neuenahr-Ahrweiler , Kreis	
AZ	Alzey-Worms in Alzey , Kreis	
AZE	Anhalt-Zerbst in Roßlau , Kreis	
B	Berlin	
BA	Bamberg Stadt, Anl. II,	Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
	Kreis, Anl. II,	Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe II

*) Ortsnamen in halbfetter Schrift bezeichnen den Sitz der Zulassungsbehörde. Bei gleichem Unterscheidungszeichen für Stadt- und Landkreis oder Zuteilung besonderer Nummerngruppen für Verwaltungsstellen, die auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen die Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde selbständig wahrnehmen, sind die zugeeilten Fahrzeugerkennungsnummern besonders angegeben.

BAD	Baden-Baden, Stadt
BAR	Barnim in Eberswalde , Kreis
BB	Böblingen, Kreis
BBG	Bernburg, Kreis
BC	Biberach, Riß, Kreis
BGL	Berchtesgadener Land in Bad Reichenhall , Kreis
BI	Bielefeld, Stadt
BIR	Birkenfeld Nahe, Kreis Anl. II, Gruppe Ib Idar-Oberstein, Stadt Anl. II, Gruppe Ia Gruppe II von AA bis EZ
BIT	Bitburg-Prüm in Bitburg , Kreis
BL	Zollernalbkreis in Balingen , Kreis
BLK	Burgenlandkreis in Naumburg , Kreis
BM	Erftkreis in Bergheim , Kreis Anl. II, Gruppen I und IIIa Zulassungsbehörde Hürth Anl. II, Gruppe II
BN	Bonn, Stadt
BO	Bochum, Stadt
BÖ	Bördekreis in Oschersleben , Kreis
BOR	Borken, Kreis
BOT	Bottrop, Stadt
BRA	Wesermarsch in Brake Unterweser , Kreis
BRB	Brandenburg, Stadt Anl. II, Gruppen Ib und II auslaufend: Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Potsdam-Mittelmark in Belzig)
BS	Braunschweig, Stadt
BT	Bayreuth Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II
BTF	Bitterfeld, Kreis
BÜS	Konstanz, Kreis, Gemeinde Büdingen am Hochrhein
BZ	Bautzen, Kreis
C	Chemnitz, Stadt Anl. II, Gruppen Ib und II auslaufend: Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Chemnitzer Land in Glauchau)
CB	Cottbus, Stadt Anl. II, Gruppen Ib und II auslaufend: Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde Cottbus, Stadt)
CE	Celle, Kreis
CHA	Cham, Kreis
CLP	Cloppenburg, Kreis

CO	Coburg Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe II
COC	Cochem-Zell in Cochem , Kreis
COE	Coesfeld, Kreis
CUX	Cuxhaven, Kreis
CW	Calw, Kreis
D	Düsseldorf, Stadt
DA	Darmstadt, Stadt Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe II Darmstadt-Dieburg in Darmstadt , Kreis Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe III
DAH	Dachau, Kreis
DAN	Lüchow-Dannenberg in Lüchow , Kreis
DAU	Daun, Kreis
DBR	Bad Doberan, Kreis
DD	Dresden, Stadt Anl. II, Gruppen Ib, II und IIIb auslaufend: Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Meißen in Meißen)
DE	Dessau, Stadt
DEG	Deggendorf, Kreis
DEL	Delmenhorst, Stadt
DGF	Dingolfing-Landau in Dingolfing , Kreis
DH	Diepholz, Kreis Anl. II, Gruppe I Außenstelle Syke Anl. II, Gruppe II
DL	Döbeln, Kreis
DLG	Dillingen a. d. Donau, Kreis
DM	Demmin, Kreis
DN	Düren, Kreis
DO	Dortmund, Stadt
DON	Donau-Ries in Donauwörth , Kreis
DU	Duisburg, Stadt
DÜW	Bad Dürkheim Weinstraße, Kreis
DW	Weißeritzkreis in Dippoldiswalde , Kreis
DZ	Delitzsch, Kreis
E	Essen, Stadt
EA	Eisenach, Stadt auslaufend: Anl. II, Gruppen I bis IIIb soweit vom Wartburgkreis für die Stadt Eisenach ausgegeben (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Wartburgkreises in Bad Salzungen)
EBE	Ebersberg, Kreis

- ED Erding, Kreis
- EE Elbe-Elster in **Bad Liebenwerda**, Kreis
- EF Erfurt, Stadt
Anl. II, Gruppen Ib und II
auslaufend:
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Sömmerda)
- EI Eichstätt, Kreis
- EIC Eichsfeld in **Heiligenstadt**, Kreis
- EL Emsland in **Meppen**, Kreis
- EM Emmendingen, Kreis
- EMD Emden, Stadt
- EMS Rhein-Lahn-Kreis in **Bad Ems**, Kreis
Anl. II, Gruppe Ia
Gruppe Ib von AA bis UZ
Gruppe II von AA bis UZ
Lahnstein, Stadt
Anl. II, Gruppe Ib von VA bis ZZ
Gruppe II von VA bis ZZ
- EN Ennepe-Ruhr-Kreis in **Schwelm**, Kreis
- ER Erlangen, Stadt
Anl. II, Gruppen I und IIIa
auslaufend:
Anl. II, Gruppe II (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Erlangen-Höchstadt in Erlangen)
- ERB Odenwaldkreis in **Erbach Odenwald**, Kreis
- ERH Erlangen-Höchstadt in **Erlangen**, Kreis
- ES Esslingen Neckar, Kreis
- ESW Werra-Meißner-Kreis in **Eschwege**, Kreis
- EU Euskirchen, Kreis
- F Frankfurt/Main, Stadt
- FB Wetteraukreis in **Friedberg Hessen**, Kreis
- FD Fulda, Kreis
- FDS Freudenstadt, Kreis
- FF Frankfurt (Oder), Stadt
- FFB Fürstenfeldbruck, Kreis
- FG Freiberg, Kreis
- FL Flensburg, Stadt
Anl. II, Gruppen I und II
- FN Bodenseekreis in **Friedrichshafen**, Kreis
- FO Forchheim, Kreis
- FR Freiburg Breisgau, Stadt
Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
Gruppe IIIb von NA 1000 bis ZZ 9999
Breisgau-Hochschwarzwald in **Freiburg Breisgau**, Kreis
Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
Gruppe IIIb von AA 1000 bis MZ 9999
- FRG Freyung-Grafenau in **Freyung**, Kreis
- FRI Friesland in **Jever**, Kreis

- FS Freising, Kreis
Anl. II, Gruppen I und II
ausgenommen:
Buchstabe I

Moosburg a.d. Isar, Stadt
Anl. II, Gruppe I Buchstabe I
Gruppe II Buchstabe I
Gruppe IIIa Buchstaben H, I, M, P, R
- FT Frankenthal Pfalz, Stadt
Anl. II, Gruppen Ia, II und III
auslaufend:
Anl. II, Gruppe Ib (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bad Dürkheim)
- FÜ Fürth
Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II

Kreis, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
- G Gera, Stadt
Anl. II, Gruppen Ib und II
auslaufend:
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Greiz)
- GAP Garmisch-Partenkirchen, Kreis
- GC Chemnitzer Land in **Glauchau**, Kreis
- GE Gelsenkirchen, Stadt
- GER Germersheim, Kreis
- GF Gifhorn, Kreis
- GG Groß-Gerau, Kreis
- GI Gießen, Kreis
- GL Rheinisch-Bergischer-Kreis in **Bergisch Gladbach**, Kreis
- GM Oberbergischer Kreis in **Gummersbach**, Kreis
- GÖ Göttingen
Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, O, Q
Gruppe IIIa

Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, O, Q
Gruppe II
- GP Göppingen, Kreis
- GR Görlitz, Stadt
Anl. II, Gruppen Ib und II
auslaufend:
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Niederschlesischen Oberlausitzkreises
in Niesky)
- GRZ Greiz, Kreis
- GS Goslar, Kreis
- GT Gütersloh, Kreis
- GTH Gotha, Kreis
- GÜ Güstrow, Kreis
- GZ Günzburg, Kreis

H	Hannover Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe II Gruppe IIIb Buchstaben BA bis BZ, FA bis FZ, GA bis GZ Region außer Stadt Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe IIIa Gruppe IIIb ausgenommen Buchstaben BA bis BZ, FA bis FZ, GA bis GZ
HA	Hagen, Stadt
HAL	Halle, Stadt
HAM	Hamm, Stadt
HAS	Haßberge in Haßfurt , Kreis
HB	Hansestadt Bremen Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II Bremen-Nord in Bremen-Vegesack Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Bremerhaven, Stadt Anl. II, Gruppe IIIa
HBN	Hildburghausen, Kreis
HBS	Halberstadt, Kreis
HD	Heidelberg, Stadt Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe IIIa Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg , Kreis Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe II Gruppe IIIb
HDH	Heidenheim Brenz, Kreis
HE	Helmstedt, Kreis
HEF	Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld , Kreis
HEI	Dithmarschen in Heide/Holstein , Kreis
HER	Herne, Stadt
HF	Herford in Kirchlengern , Kreis
HG	Hochtaunuskreis in Bad Homburg vor der Höhe , Kreis
HGW	Hansestadt Greifswald
HH	Freie und Hansestadt Hamburg
HI	Hildesheim, Kreis
HL	Hansestadt Lübeck
HM	Hameln-Pyrmont in Hameln , Kreis
HN	Heilbronn, Neckar Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe IIIa Gruppe IIIb von NA 1000 bis ZZ 9999 Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe II Gruppe IIIb von AA 1000 bis MZ 9999

HO	Hof Stadt, Anl. II, Gruppe I	einschließlich Buchstabe F von F 100 bis F 999 ausgenommen: Buchstabe B Buchstabe F von F 1 bis F 99 und von AF 1 bis ZF 99 Buchstaben G, I, O, Q
	Kreis, Anl. II, Gruppe I	Buchstabe B Buchstabe F von F 1 bis F 99 und von AF 1 bis ZF 99 Buchstaben G, I, O, Q
	Gruppe II	
HOL	Holzminden, Kreis	
HOM	Saarpfalz-Kreis in Homburg Saar , Kreis	
HP	Bergstraße in Heppenheim Bergstraße , Kreis	
HR	Schwalm-Eder-Kreis in Homberg , Kreis	
HRO	Hansestadt Rostock	
HS	Heinsberg, Kreis	
HSK	Hochsauerlandkreis in Meschede , Kreis	
HST	Hansestadt Stralsund Anl. II, Gruppe Ia	Buchstaben B, G, I, O, Q
	Gruppe Ib	
	Gruppe II	
	auslaufend: Anl. II, Gruppe Ia	ausgenommen Buchstaben B, G, I, O, Q
	Gruppe IIIa	(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordvorpommern in Grimmen)
HU	Main-Kinzig-Kreis in Hanau , Kreis	
HVL	Havelland in Rathenow , Kreis	
HWI	Hansestadt Wismar	
HX	Höxter, Kreis	
HY	Hoyerswerda, Stadt	
	auslaufend: Anl. II, Gruppen I bis IIIb	soweit vom Kreis Hoyerswerda ausgegeben (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Kamenz in Kamenz)
IGB	St. Ingbert, Stadt	
IK	Ilm-Kreis in Arnstadt , Kreis	
IN	Ingolstadt, Stadt Anl. II, Gruppe I	
	Gruppe II	ausgenommen AA 100 bis AZ 999 und CA 100 bis CZ 999
	Gruppe IIIa	
	auslaufend: Anl. II, Gruppe II	von AA 100 bis AZ 999 und CA 100 bis CZ 999 (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Eichstätt, Dienststelle Ingolstadt)
IZ	Steinburg in Itzehoe , Kreis	
J	Jena, Stadt Anl. II, Gruppen Ib und II	
	auslaufend: Anl. II, Gruppen Ia und IIIa	(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Saale-Holzland-Kreises in Eisenberg)
JL	Jerichower Land in Burg , Kreis	

- K Köln, Stadt
- KA Karlsruhe
Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, Q
Gruppe II
Gruppe IIIb von NA 1000 bis ZZ 9999
Kreis, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, Q
Gruppe IIIa
Gruppe IIIb von AA 1000 bis MZ 9999
- KB Waldeck-Frankenberg in **Korbach**, Kreis
- KC Kronach, Kreis
- KE Kempten (Allgäu), Stadt
Anl. II, Gruppe I
auslaufend:
Anl. II, Gruppe II (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oberallgäu, Dienststelle Kempten)
- KEH Kelheim, Kreis
- KF Kaufbeuren, Stadt
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa
auslaufend:
Anl. II, Gruppe Ib (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostallgäu, Dienststelle Kaufbeuren)
- KG Bad Kissingen, Kreis
- KH Bad Kreuznach
Stadt, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa
Kreis, Anl. II, Gruppen Ib und II
- KI Kiel, Stadt
- KIB Donnersbergkreis in **Kirchheimbolanden**, Kreis
- KL Kaiserslautern
Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
- KLE Kleve, Kreis
- KM Kamenz, Kreis
- KN Konstanz, Kreis
- KO Koblenz, Stadt
Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe Ia Buchstaben A, C, E, H, J, P, R, S, W, X, Y
jeweils von 1 bis 9
Buchstaben D, L, N, T, U, V, Z
jeweils von 1 bis 99
Gruppe II
Gruppe IIIb
auslaufend:
Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe Ia ausgenommen Buchstaben A, C, E, H, J, P, R, S, W, X, Y
jeweils von 1 bis 9
ausgenommen Buchstaben D, L, N, T, U, V, Z
jeweils von 1 bis 99
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mayen-Koblenz in Koblenz)
Anl. II, Gruppe IIIa von A 1000 bis R 9999
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mayen-Koblenz, Dienststelle Mayen)
Anl. II, Gruppe IIIa von S 1000 bis Z 9999
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde in Andernach)
- KÖT Köthen, Kreis

- KR Krefeld, Stadt
- KS Kassel
Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
Kreis, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe III
- KT Kitzingen, Kreis
- KU Kulmbach, Kreis
- KÜN Hohenlohekreis in **Künzelsau**, Kreis
- KUS Kusel, Kreis
- KYF Kyffhäuserkreis in **Sondershausen**, Kreis
- L Leipzig, Stadt
Anl. II, Gruppe Ia Buchstaben B, F, G, I
jeweils von 1 bis 999
Gruppe Ib Buchstaben B, F, G, I, O, Q
jeweils von AB 1 bis TQ 99
Gruppe II Buchstaben B, F, G, I, O, Q
jeweils von AB 100 bis TQ 999
Gruppe IIIa von F 1000 bis T 9999
Gruppe IIIb von AA 1000 bis TZ 9999
Leipziger Land in **Leipzig**, Kreis
Anl. II, Gruppe Ia Buchstaben, O, Q
jeweils von 1 bis 999
Gruppe Ib Buchstaben B, F, G, I, O, Q
jeweils von UB 1 bis ZQ 99
Gruppe II Buchstaben B, F, G, I, O, Q
jeweils von UB 100 bis ZQ 999
Gruppe IIIa von U 1000 bis Z 9999
Gruppe IIIb von UA 1000 bis ZZ 9999
- LA Landshut
Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
- LAU Nürnberger Land in **Lauf a. d. Pegnitz**, Kreis
- LB Ludwigsburg, Kreis
- LD Landau, Stadt
Anl. II, Gruppe Ia
Gruppe II von BA 100 bis ZZ 999
Gruppe III
- auslaufend:**
Anl. II, Gruppen Ib und II von AA 100 bis AZ 999 (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises
Südliche Weinstraße in Landau)
- LDK Lahn-Dill-Kreis in **Wetzlar**, Kreis
- LDS Dahme-Spreewald in **Königs Wusterhausen**, Kreis
- LER Leer in **Leer (Ostfriesland)**, Kreis
- LEV Leverkusen, Stadt
- LG Lüneburg, Kreis
- LI Lindau (Bodensee), Kreis
- LIF Lichtenfels, Kreis
- LIP Lippe in **Detmold**, Kreis
- LL Landsberg a. Lech, Kreis
- LM Limburg-Weilburg in **Limburg Lahn**, Kreis

LÖ	Lörrach, Kreis
LOS	Oder-Spree in Beeskow , Kreis
LU	Ludwigshafen Rhein Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe II Kreis, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe IIIa
LWL	Ludwigslust, Kreis
M	München Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II ausgenommen Buchstaben I, O, Q Gruppe IIIa Buchstaben B, F, G Gruppe IIIb ausgenommen Buchstaben I, O, Q Kreis, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Gruppe II Buchstaben I, O, Q Gruppe IIIa ausgenommen Buchstaben B, F, G Gruppen IIIb Buchstaben I, O, Q
MA	Mannheim, Stadt Anl. II, Gruppe II auslaufend: Nummerngruppen A 1 bis N 999, AA 1 bis NZ 99 und A 1000 bis N 9999 (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises, Dienststelle Mannheim) Nummerngruppen P 1 bis Z 999, PA 1 bis ZZ 99 und P 1000 bis Z 9999 (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises, Dienststelle Weinheim a. d. Bergstraße)
MB	Miesbach, Kreis
MD	Magdeburg, Stadt
ME	Mettmann, Kreis
MEI	Meißen, Kreis
MEK	Mittlerer Erzgebirgskreis in Marienberg , Kreis
MG	Mönchengladbach, Stadt
MH	Mülheim a. d. Ruhr, Stadt
MI	Minden-Lübbecke in Minden , Kreis
MIL	Miltenberg, Kreis
MK	Märkischer Kreis in Lüdenscheid , Kreis Anl. II, Gruppen Ia und III Zulassungsbehörde Iserlohn Anl. II, Gruppen Ib und II
ML	Mansfelder Land in Eisleben , Kreis
MM	Memmingen, Stadt Anl. II, Gruppen Ia und II auslaufend: Anl. II, Gruppe Ib (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Unterallgäu, Dienststelle Memmingen)
MN	Unterallgäu in Mindelheim , Kreis
MOL	Märkisch-Oderland in Bad Freienwalde , Kreis
MOS	Neckar-Odenwald-Kreis in Mosbach , Kreis
MQ	Merseburg-Querfurt in Merseburg , Kreis
MR	Marburg-Biedenkopf in Marburg Lahn , Kreis
MS	Münster, Stadt

MSP	Main-Spessart in Karlstadt , Kreis
MST	Mecklenburg-Strelitz in Neustrelitz , Kreis
MTK	Main-Taunus-Kreis in Hofheim am Taunus , Kreis
MTL	Muldentalkreis in Grimma , Kreis
MÜ	Mühldorf a. Inn, Kreis
MÜR	Müritz in Waren , Kreis
MW	Mittweida, Kreis
MYK	Mayen-Koblenz in Koblenz , Kreis und Andernach, Stadt
MZ	Mainz, Stadt Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe II Mainz-Bingen in Bingen , Kreis Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe IIIa Gruppe IIIb von LA 1000 bis ZZ 9999
MZG	Merzig-Wadern in Merzig Saar , Kreis
N	Nürnberg, Stadt Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe II auslaufend: Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nürnberger Land in Lauf a. d. Pegnitz)
NB	Neubrandenburg, Stadt Anl. II, Gruppen Ib, II und IIIa auslaufend: Anl. II, Gruppe Ia (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mecklenburg-Strelitz in Neustrelitz)
ND	Neuburg-Schrobenhausen in Neuburg a. d. Donau , Kreis
NDH	Nordhausen, Kreis
NE	Neuss, Kreis
NEA	Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim in Neustadt a. d. Aisch , Kreis
NES	Rhön-Grabfeld in Bad Neustadt a. d. Saale , Kreis
NEW	Neustadt a. d. Waldnaab, Kreis
NF	Nordfriesland in Husum , Kreis
NI	Nienburg Weser, Kreis
NK	Neunkirchen Saar, Kreis
NM	Neumarkt i. d. OPf., Kreis
NMS	Neumünster, Stadt
NOH	Grafschaft Bentheim in Nordhorn , Kreis
NOL	Niederschlesischer Oberlausitzkreis in Niesky , Kreis
NOM	Northeim, Kreis
NR	Neuwied Rhein Stadt, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa Kreis, Anl. II, Gruppen Ib und II
NU	Neu-Ulm, Kreis
NVP	Nordvorpommern in Grimmen , Kreis

- NW Neustadt Weinstraße, Stadt
Anl. II, Gruppen I und III
auslaufend:
Anl. II, Gruppe II (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bad Dürkheim)
- NWM Nordwestmecklenburg in **Grevesmühlen**, Kreis
- OA Oberallgäu in **Sonthofen**, Kreis
- OAL Ostallgäu in **Marktoberdorf**, Kreis
- OB Oberhausen, Stadt
- OD Stormarn in **Bad Oldesloe**, Kreis
- OE Olpe, Kreis
- OF Offenbach am Main
Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
Gruppe IIIb
- OG Ortenaukreis in **Offenburg**, Kreis
- OH Ostholstein in **Eutin**, Kreis
- OHA Osterode Harz, Kreis
- OHV Oberhavel in **Oranienburg**, Kreis
- OHZ Osterholz in **Osterholz-Scharmbeck**, Kreis
- OK Ohrekreis in **Haldensleben**, Kreis
- OL Oldenburg/Oldenburg, Stadt
Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, Q
Gruppe II
Oldenburg/Oldenburg in **Wildeshausen**, Kreis
Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
- OPR Ostprignitz-Ruppin in **Neuruppin**, Kreis
- OS Osnabrück
Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
- OSL Oberspreewald-Lausitz in **Senftenberg**, Kreis
- OVP Ostvorpommern in **Anklam**, Kreis
- P Potsdam, Stadt
Anl. II, Gruppen Ib und II
auslaufend:
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Potsdam-Mittelmark in Belzig)
- PA Passau
Stadt, Anl. II, Gruppe Ia ausgenommen Buchstaben I, O, Q
Gruppe IIIa
Kreis, Anl. II, Gruppe Ia Buchstaben I, O, Q
Gruppe Ib
Gruppe II
- PAF Pfaffenhofen a. d. Ilm, Kreis
- PAN Rottal-Inn in **Pfarrkirchen**, Kreis
- PB Paderborn, Kreis

PCH	Parchim, Kreis
PE	Peine, Kreis
PF	Pforzheim, Stadt Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe II Gruppe IIIb von NA 1000 bis ZZ 9999 Enzkreis in Pforzheim , Kreis Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe IIIa Gruppe IIIb von AA 1000 bis MZ 9999
PI	Pinneberg, Kreis
PIR	Sächsische Schweiz in Pirna , Kreis
PL	Plauen, Stadt Anl. II, Gruppen Ib und II auslaufend: Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Vogtlandkreises in Plauen)
PLÖ	Plön Holstein, Kreis
PM	Potsdam-Mittelmark in Belzig , Kreis
PR	Prignitz in Perleberg , Kreis
PS	Pirmasens Stadt, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa Kreis, Anl. II, Gruppen Ib und II
QLB	Quedlinburg, Kreis
R	Regensburg Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe II Kreis, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe IIIa
RA	Rastatt, Kreis
RD	Rendsburg-Eckernförde in Rendsburg , Kreis
RE	Recklinghausen in Marl , Kreis
REG	Regen, Kreis
RG	Riesa-Großenhain in Großenhain , Kreis
RH	Roth, Kreis
RO	Rosenheim Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe II
ROW	Rotenburg (Wümme), Kreis Anl. II, Gruppen I und II Nebenstelle Bremervörde Anl. II, Gruppe IIIa
RS	Remscheid, Stadt
RT	Reutlingen, Kreis
RÜD	Rheingau-Taunus-Kreis in Bad Schwalbach , Kreis
RÜG	Rügen in Bergen , Kreis
RV	Ravensburg, Kreis
RW	Rottweil, Kreis
RZ	Herzogtum Lauenburg in Ratzeburg , Kreis

- S Stuttgart, Stadt
- SAD Schwandorf, Kreis
- SAW Altmarkkreis Salzwedel in **Salzwedel**, Kreis
- SB Saarbrücken, Stadt und Stadtverband
außer Völklingen, Stadt (VK)
- SBK Schönebeck, Kreis
- SC Schwabach, Stadt
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa
auslaufend:
Anl. II, Gruppen Ib und II (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Roth)
- SDL Stendal, Kreis
- SE Segeberg in **Bad Segeberg**, Kreis
- SFA Soltau-Fallingb. in **Fallingb.**, Kreis
- SG Solingen, Stadt
- SGH Sangerhausen, Kreis
- SHA Schwäbisch Hall, Kreis
- SHG Schaumburg in **Stadthagen**, Kreis
- SHK Saale-Holzland-Kreis in **Eisenberg**, Kreis
- SHL Suhl, Stadt
Anl. II, Gruppen Ib und II
auslaufend:
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Hildburghausen)
- SI Siegen-Wittgenstein in **Siegen**, Kreis
- SIG Sigmaringen, Kreis
- SIM Rhein-Hunsrück-Kreis in **Simmern**, Kreis
- SK Saalkreis in **Halle**, Kreis
- SL Schleswig-Flensburg in **Schleswig**, Kreis
- SLF Saalfeld-Rudolstadt in **Saalfeld**, Kreis
- SLS Saarlouis, Kreis
- SM Schmalkalden-Meiningen in **Meiningen**, Kreis
- SN Schwerin, Stadt
Anl. II, Gruppe Ia Buchstaben F, G, I, O, Q
Gruppe Ib
Gruppe II
auslaufend:
Anl. II, Gruppe Ia ausgenommen Buchstaben F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Parchim)
- SO Soest, Kreis
- SÖM Sömmerda, Kreis
- SOK Saale-Orla-Kreis in **Oberböhmsdorf**, Kreis
- SON Sonneberg, Kreis
- SP Speyer, Stadt
Anl. II, Gruppe Ia Buchstaben B, F, G, I, O, Q,
Gruppen Ib, II und III
auslaufend:
Anl. II, Gruppe Ia ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ludwigshafen Rhein)
- SPN Spree-Neiße in **Forst**, Kreis

SR	Straubing, Stadt Anl. II, Gruppen Ia und IIIa Straubing-Bogen in Straubing , Kreis Anl. II, Gruppen Ib und II
ST	Steinfurt, Kreis
STA	Starnberg, Kreis
STD	Stade, Kreis
STL	Stollberg, Kreis
SU	Rhein-Sieg-Kreis in Siegburg , Kreis
SÜW	Südliche Weinstraße in Landau , Kreis
SW	Schweinfurt Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe II Gruppe IIIa Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe IIIb
SZ	Salzgitter, Stadt
TBB	Main-Tauber-Kreis in Tauberbischofsheim , Kreis
TF	Teltow-Fläming in Zossen , Kreis
TIR	Tirschenreuth, Kreis
TO	Torgau-Oschatz in Torgau , Kreis
TÖL	Bad Tölz-Wolfratshausen in Bad Tölz , Kreis
TR	Trier, Stadt und Trier-Saarburg in Trier , Kreis
TS	Traunstein, Kreis
TÜ	Tübingen, Kreis
TUT	Tuttlingen, Kreis
UE	Uelzen, Kreis
UER	Uecker-Randow in Pasewalk , Kreis
UH	Unstrut-Hainich-Kreis in Mühlhausen , Kreis
UL	Ulm Donau, Stadt Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe IIIa Gruppe IIIb von AA 1000 bis MZ 9999 Alb-Donau-Kreis in Ulm Donau , Kreis Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe II Gruppe IIIb von NA 1000 bis ZZ 9999
UM	Uckermark in Prenzlau , Kreis
UN	Unna, Kreis
V	Vogtlandkreis in Plauen , Kreis
VB	Vogelsbergkreis in Lauterbach Hessen , Kreis
VEC	Vechta, Kreis
VER	Verden in Verden Aller , Kreis
VIE	Viersen, Kreis
VK	Völklingen, Stadt
VS	Schwarzwald-Baar-Kreis in Villingen-Schwenningen , Kreis

- W Wuppertal, Stadt
- WAF Warendorf, Kreis
- WAK Wartburgkreis in **Bad Salzungen**, Kreis
- WB Wittenberg, Kreis
- WE Weimar, Stadt
Anl. II, Gruppen Ib und II
- auslaufend:**
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Weimarer-Land in Apolda)
- WEN Weiden i. d. OPf., Stadt
- WES Wesel, Kreis
- WF Wolfenbüttel, Kreis
- WHV Wilhelmshaven, Stadt
- WI Wiesbaden, Stadt
- WIL Bernkastel-Wittlich in **Wittlich**, Kreis
- WL Harburg in **Winsen Luhe**, Kreis
- WM Weilheim-Schongau in **Weilheim i. OB.**, Kreis
- WN Rems-Murr-Kreis in **Waiblingen**, Kreis
- WND St. Wendel, Kreis
- WO Worms, Stadt
- WOB Wolfsburg, Stadt
- WR Wernigerode, Kreis
- WSF Weißenfels, Kreis
- WST Ammerland in **Westerstede**, Kreis
- WT Waldshut in **Waldshut-Tiengen**, Kreis
- WTM Wittmund, Kreis
- WÜ Würzburg
Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
Gruppe IIIb von AA 1000 bis NZ 9999
Kreis, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
- WUG Weißenburg-Gunzenhausen in **Weißenburg i. Bay.**, Kreis
- WUN Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Kreis
- WW Westerwald in **Montabaur**, Kreis
- Z Zwickau, Stadt
Anl. II, Gruppen Ib und II
Zwickauer Land in **Werdau**, Kreis
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa
- ZI Löbau-Zittau in **Zittau**, Kreis
- ZW Zweibrücken, Stadt
Anl. II, Gruppen Ia, II und III
- auslaufend:**
Anl. II, Gruppe Ib (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Pirmasens in Pirmasens)

b) Noch gültige Unterscheidungszeichen, die – bedingt durch Gebiets- und Verwaltungsreformen – nicht mehr zugeteilt werden und künftig auslaufen

- AE Auerbach, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Vogtlandkreises in Plauen)
- AH Ahaus, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Borken in Borken)
- AIB Bad Aibling, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rosenheim, Dienststelle Bad Aibling)
- AL Altena, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Märkischen Kreises in Lüdenscheid)
- ALF Alfeld Leine, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Hildesheim, Außenstelle Alfeld)
- ALS Vogelsbergkreis in **Alsfeld Oberhessen**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Vogelsbergkreises, Dienststelle Alsfeld)
- ALZ Alzenau i. UFr., Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Aschaffenburg, Dienststelle Alzenau i. UFr.)
- ANG Angermünde, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Uckermark in Prenzlau)
- ANK Ostvorpommern in **Anklam**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostvorpommern in Anklam)
- APD Apolda, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Weimarer-Land in Apolda)
- AR Arnsberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede)
- ARN Arnstadt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ilm-Kreises in Arnstadt)
- ART Artern, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kyffhäuserkreises in Sondershausen)
- ASD Aschendorf-Hümmling in **Papenburg-Aschendorf**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Emsland, Außenstelle Papenburg-Aschendorf)
- AT Altentreptow, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Demmin in Demmin)
- AU Aue, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Aue-Schwarzenberg in Aue)
- BCH Buchen Odenwald, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises, Dienststelle Buchen)
- BE Beckum, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Warendorf, Dienststelle Beckum)
- BED Brand-Erbisdorf, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Freiberg in Freiberg)
- BEI Beilngries, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Eichstätt in Eichstätt)
- BEL Belzig, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Potsdam-Mittelmark in Belzig)
- BER Bernau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Barnim in Eberswalde)
- BF Steinfurt in **Burgsteinfurt**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Steinfurt in Steinfurt)
- BGD Berchtesgaden, Kreis
(Abwicklung der Erkennungsnummern A 1 bis Z 999 durch Zulassungsbehörde des Kreises Berchtesgadener Land in Bad Reichenhall;
Abwicklung der Erkennungsnummern AA 1 bis ZZ 99 durch Zulassungsbehörde des Kreises Berchtesgadener Land, Dienststelle Berchtesgaden)

BH	Bühl Baden, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rastatt, Dienststelle Bühl Baden)
BID	Biedenkopf, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Marburg-Biedenkopf, Dienststelle Biedenkopf)
BIN	Bingen/Rhein, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mainz-Bingen, Dienststelle Bingen)
BIW	Bischofswerda, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bautzen in Bautzen)
BK	Backnang, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rems-Murr-Kreises, Dienststelle Backnang)
BKS	Bernkastel in Bernkastel-Kues , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bernkastel-Wittlich, Dienststelle Bernkastel-Kues)
BLB	Wittgenstein in Berleburg , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein in Siegen)
BNA	Borna, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Leipziger Land in Leipzig)
BOG	Bogen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Straubing-Bogen, Dienststelle Bogen)
BOH	Bocholt, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Borken in Borken)
BR	Bruchsal, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Karlsruhe, Dienststelle Bruchsal)
BRG	Burg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Jerichower Land in Burg)
BRI	Brilon, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede)
BRK	Bad Brückenau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bad Kissingen, Dienststelle Bad Brückenau)
BRL	Blankenburg in Braunlage , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Goslar in Goslar)
BRV	Bremervörde, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rotenburg (Wümme), Nebenstelle Bremervörde)
BSB	Bersenbrück, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Osnabrück in Osnabrück)
BSK	Beeskow, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oder-Spree in Beeskow)
BU	Burgdorf, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Hannover in Hannover)
BÜD	Büdingen Oberhessen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Wetteraukreises, Dienststelle Büdingen)
BÜR	Büren, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Paderborn in Paderborn)
BÜZ	Bützow, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Güstrow in Güstrow)
BUL	Burglengenfeld, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schwandorf in Schwandorf)
BZA	Bergzabern, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Südliche Weinstraße in Landau)
CA	Calau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oberspreewald-Lausitz in Senftenberg)
CAS	Castrop-Rauxel, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Recklinghausen in Marl)
CLZ	Zellerfeld in Clausthal-Zellerfeld , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Goslar in Goslar)
CR	Crailsheim, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schwäbisch Hall, Dienststelle Crailsheim)

- DI Dieburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Darmstadt-Dieburg, Dienststelle Dieburg)
- DIL Dillkreis in **Dillenburg**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Lahn-Dill-Kreises, Dienststelle Dillenburg)
- DIN Dinslaken, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Wesel in Wesel)
- DIZ Unterlahnkreis in **Diez**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems)
- DKB Dinkelsbühl, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ansbach, Dienststelle Dinkelsbühl)
- DS Donaueschingen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Schwarzwald-Baar-Kreises, Dienststelle Donaueschingen)
- DT Lippe in **Detmold**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Lippe in Detmold)
- DUD Duderstadt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Göttingen in Göttingen)
- EB Eilenburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Delitzsch in Delitzsch)
- EBN Ebern, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Haßberge, Dienststelle Ebern)
- EBS Ebermannstadt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Forchheim in Forchheim)
- ECK Eckernförde, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Eckernförde)
- EG Eggenfelden, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rottal-Inn in Pfarrkirchen)
- EH Eisenhüttenstadt, Stadt und Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oder-Spree in Beeskow)
- EHI Ehingen Donau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Alb-Donau-Kreises, Dienststelle Ehingen)
- EIH Eichstätt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Eichstätt in Eichstätt)
- EIL Eisleben, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mansfelder Land in Eisleben)
- EIN Einbeck, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Northeim, Dienststelle Einbeck)
- EIS Eisenberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Saale-Holzland-Kreises in Eisenberg)
- ERK Erkelenz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Heinsberg in Heinsberg)
- ESA Eisenach, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Wartburgkreises in Bad Salzungen)
- ESB Eschenbach i. d. OPf., Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neustadt a. d. Waldnaab, Dienststelle Eschenbach i. d. OPf.)
- EUT Eutin, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostholstein in Eutin)
- EW Eberswalde, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Barnim in Eberswalde)

- FAL Fallingbostal, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Soltau-Fallingbostal in Fallingbostal)
- FDB Friedberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Aichach-Friedberg, Dienststelle Friedberg)
- FEU Feuchtwangen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ansbach, Dienststelle Feuchtwangen)
- FH Main-Taunus-Kreis in **Frankfurt Main-Höchst**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Main-Taunus-Kreises in Hofheim am Taunus)
- FI Finsterwalde, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Elbe-Elster in Bad Liebenwerda)
- FKB Frankenberg Eder, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Waldeck-Frankenberg, Dienststelle Frankenberg)
- FLÖ Flöha, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Freiberg in Freiberg)
- FOR Forst, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Spree-Neiße in Forst)
- FRW Bad Freienwalde, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Märkisch-Oderland in Bad Freienwalde)
- FTL Freital, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Weißeritzkreises in Dippoldiswalde)
- FÜS Füssen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostallgäu, Dienststelle Füssen)
- FW Fürstenwalde, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oder-Spree in Beeskow)
- FZ Fritzlar-Homberg in **Fritzlar**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises, Dienststelle Fritzlar)
- GA Gardelegen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Altmarkkreises Salzwedel in Salzwedel)
- GAN Gandersheim in **Bad Gandersheim**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Northeim in Northeim)
- GD Schwäbisch Gmünd, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ostalbkreises, Dienststelle Schwäbisch Gmünd)
- GDB Gadebusch, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordwestmecklenburg in Grevesmühlen)
- GEL Geldern, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Kleve, Dienststelle Geldern)
- GEM Gemünden a. Main, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Main-Spessart in Karlstadt)
- GEO Gerolzhofen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schweinfurt, Dienststelle Gerolzhofen)
- GHA Geithain, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Leipziger Land in Leipzig)
- GHC Gräfenhainichen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Wittenberg in Wittenberg)
- GK Geilenkirchen-Heinsberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Heinsberg in Heinsberg)
- GLA Gladbeck, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Recklinghausen in Marl)
- GMN Grimmen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordvorpommern in Grimmen)
- GN Gelnhausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Main-Kinzig-Kreises, Dienststelle Gelnhausen)

GNT	Genthin, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Jerichower Land in Burg)
GOA	Sankt Goar, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern)
GOH	Sankt Goarshausen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems)
GRA	Grafenau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Freyung-Grafenau, Dienststelle Grafenau)
GRH	Großenhain, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Riesa-Großenhain in Großenhain)
GRI	Griesbach i. Rottal, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Passau, Dienststelle Griesbach i. Rottal)
GRM	Grimma, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Muldentalkreises in Grimma)
GRS	Gransee, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oberhavel in Oranienburg)
GUB	Guben, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Spree-Neiße in Forst)
GUN	Gunzenhausen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Weißenburg-Gunzenhausen, Dienststelle Gunzenhausen)
GV	Grevenbroich, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neuss, Dienststelle Grevenbroich)
GVM	Grevesmühlen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordwestmecklenburg in Grevesmühlen)
GW	Greifswald, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostvorpommern in Anklam)
HAB	Hammelburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bad Kissingen, Dienststelle Hammelburg)
HC	Hainichen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mittweida in Mittweida)
HCH	Hechingen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Zollernalbkreises, Dienststelle Hechingen)
HDL	Haldensleben, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ohrekreises in Haldensleben)
HEB	Hersbruck, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nürnberger Land in Lauf a. d. Pegnitz)
HET	Hettstedt, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mansfelder Land in Eisleben)
HGN	Hagenow, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ludwigslust in Ludwigslust)
HHM	Hohenmölsen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Weißenfels in Weißenfels)
HIG	Heiligenstadt, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Eichsfeld in Heiligenstadt)
HIP	Hilpoltstein, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Roth, Dienststelle Hilpoltstein)
HMÜ	Münden, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Göttingen in Göttingen)
HÖS	Höchstadt a. d. Aisch, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch)
HOG	Hofgeismar, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Kassel, Dienststelle Hofgeismar)

- HOH Hofheim i. UFr., Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Haßberge, Dienststelle Hofheim i. UFr.)
- HOR Horb Neckar, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Freudenstadt, Dienststelle Horb)
- HOT Hohenstein-Ernstthal, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Chemnitzer Land in Glauchau)
- HÜN Hünfeld, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Fulda, Dienststelle Hünfeld)
- HUS Husum, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordfriesland in Husum)
- HV Havelberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Stendal in Stendal)
- HW Halle, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Gütersloh in Gütersloh)
- HZ Herzberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Elbe-Elster in Bad Liebenwerda)
- IL Ilmenau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ilm-Kreises in Arnstadt)
- ILL Illertissen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neu-Ulm, Dienststelle Illertissen)
- IS Iserlohn, Stadt und Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Märkischen Kreises in Iserlohn)
- JB Jüterbog, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Teltow-Fläming in Zossen)
- JE Jessen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Wittenberg in Wittenberg)
- JEV Friesland in **Jever**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Friesland in Jever)
- JÜL Jülich, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Düren in Düren)
- KAR Main-Spessart in **Karlstadt**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Main-Spessart in Karlstadt)
- KEL Kehl, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ortenaukreises, Dienststelle Kehl)
- KEM Kemnath, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Tirschenreuth, Dienststelle Kemnath)
- KK Kempen-Krefeld in **Kempen**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Viersen in Viersen)
- KLZ Klötze, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Altmarkkreises Salzwedel in Salzwedel)
- KÖN Königshofen i. Grabfeld, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rhön-Grabfeld, Dienststelle Königshofen i. Grabfeld)
- KÖZ Kötzing, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Cham, Dienststelle Kötzing)
- KRU Krumbach, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Günzburg, Dienststelle Krumbach)
- KW Königs Wusterhausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Dahme-Spreewald in Königs Wusterhausen)
- KY Kyritz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin)

- L Lahn-Dill-Kreis in **Wetzlar**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Gießen in Gießen für Kennzeichen der Anlage II
Gruppe Ia von A 1 bis N 999
Gruppe Ib von KA 1 bis LZ 99
Gruppe II von KA 100 bis LZ 999
Gruppe IIIa von A 1000 bis D 9999
und
Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Lahn-Dill-Kreises in Wetzlar für Kennzeichen der Anlage II
Gruppe Ia von P 1 bis Z 999
Gruppe Ib von AA 1 bis JZ 99
von MA 1 bis ZZ 99
Gruppe II von AA 100 bis JZ 999
von MA 100 bis ZZ 999
Gruppe IIIa von E 1000 bis E 9999;
ausgenommen sind in allen Gruppen Kombinationen mit den Buchstaben B, F, G, I, O und Q)
- LAN Landau a. d. Isar, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Dingolfing-Landau, Dienststelle Landau)
- LAT Vogelsbergkreis in **Lauterbach Hessen**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Vogelsbergkreises in Lauterbach)
- LBS Lobenstein, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Saale-Orla-Kreises in Oberböhmisdorf)
- LBZ Lübz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Parchim in Parchim)
- LC Luckau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Dahme-Spreewald in Königs Wusterhausen)
- LE Lemgo, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Lippe in Detmold)
- LEO Leonberg Württemberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Böblingen, Dienststelle Leonberg)
- LF Laufen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Berchtesgadener Land, Dienststelle Laufen)
- LH Lüdinghausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Coesfeld in Coesfeld)
- LIB Bad Liebenwerda, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Elbe-Elster in Bad Liebenwerda)
- LIN Lingen in **Lingen (Ems)**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Emsland, Dienststelle Lingen)
- LK Lübbecke, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Minden-Lübbecke, Dienststelle Lübbecke)
- LN Lübben, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Dahme-Spreewald in Königs Wusterhausen)
- LÖB Löbau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Löbau-Zittau in Zittau)
- LOH Lohr a. Main, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Main-Spessart, Dienststelle Lohr a. Main)
- LP Lippstadt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Soest in Soest)
- LR Lahr Schwarzwald, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ortenaukreises, Dienststelle Lahr)
- LS Märkischer Kreis in **Lüdenscheid**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Märkischen Kreises in
Lüdenscheid Anl. II, Gruppen Ia und IIIa
Iserlohn Anl. II, Gruppen Ib und II)
- LSZ Bad Langensalza, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises in Mühlhausen)
- LÜD Lüdenscheid, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Märkischen Kreises in Lüdenscheid)

LÜN	Lünen, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Unna, Dienststelle Lünen)
LUK	Luckenwalde, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Teltow-Fläming in Zossen)
MAB	Marienberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Mittleren Erzgebirgskreises in Marienberg)
MAI	Mainburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Kelheim, Dienststelle Mainburg)
MAK	Marktredwitz, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Dienststelle Marktredwitz)
MAL	Mallersdorf, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Straubing-Bogen, Dienststelle Mallersdorf)
MAR	Marktheidenfeld, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Main-Spessart, Dienststelle Marktheidenfeld)
MC	Malchin, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Demmin in Demmin)
MED	Süderdithmarschen in Meldorf Holstein , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Dithmarschen in Heide/Holstein)
MEG	Melsungen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises, Dienststelle Melsungen)
MEL	Melle, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Osnabrück in Osnabrück)
MEP	Meppen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Emsland in Meppen)
MER	Merseburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Merseburg-Querfurt in Merseburg)
MES	Hochsauerlandkreis in Meschede , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede)
MET	Mellrichstadt, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rhön-Grabfeld, Dienststelle Mellrichstadt)
MGH	Bad Mergentheim, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Main-Tauber-Kreises, Dienststelle Bad Mergentheim)
MGN	Meiningen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schmalkalden-Meiningen in Meiningen)
MHL	Mühlhausen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises in Mühlhausen)
MO	Moers, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Wesel in Wesel)
MOD	Ostallgäu in Marktoberdorf , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostallgäu in Marktoberdorf)
MON	Monschau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde der Stadt und des Kreises Aachen in Würselen)
MT	Westerwald in Montabaur , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Westerwald in Montabaur)
MÜB	Münchberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Hof in Hof)
MÜL	Müllheim Baden, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Breisgau-Hochschwarzwald, Dienststelle Müllheim)
MÜN	Münsingen Württemberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Reutlingen, Dienststelle Münsingen)
MY	Mayen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mayen-Koblenz, Dienststelle Mayen Anl. II, Gruppen Ia und II Dienststelle Andernach Anl. II, Gruppe Ib)

NAB	Nabburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schwandorf in Schwandorf)
NAI	Naila, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Hof in Hof)
NAU	Nauen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Havelland in Rathenow)
NEB	Nebra, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Burgenlandkreises in Naumburg)
NEC	Neustadt b. Coburg, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Coburg, Dienststelle Neustadt b. Coburg)
NEN	Neunburg vorm Wald, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schwandorf in Schwandorf)
NEU	Hochschwarzwald in Titisee-Neustadt im Schwarzwald , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Breisgau-Hochschwarzwald, Dienststelle Titisee-Neustadt)
NH	Neuhaus, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Sonneberg in Sonneberg)
NIB	Süd Tondern in Niebuß Schleswig , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordfriesland in Husum)
NMB	Naumburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Burgenlandkreises in Naumburg)
NÖ	Nördlingen, Stadt und Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen)
NOR	Norden, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Aurich, Außenstelle Norden)
NP	Neuruppin, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin)
NRÜ	Neustadt am Rübenberge, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde der Region Hannover in Hannover)
NT	Nürtingen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Esslingen, Dienststelle Nürtingen)
NY	Niesky, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Niederschlesischen Oberlausitzkreises in Niesky)
NZ	Neustrelitz, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mecklenburg-Strelitz in Neustrelitz)
OBB	Obernburg a. Main, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Miltenberg, Dienststelle Obernburg a. Main)
OBG	Osterburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Stendal in Stendal)
OC	Bördekreis in Oschersleben , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Bördekreises in Oschersleben)
OCH	Ochsenfurt, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Würzburg, Dienststelle Ochsenfurt)
ÖHR	Öhringen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Hohenlohekreises, Dienststelle Öhringen)
OLD	Oldenburg/Holstein, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostholstein in Eutin)
OP	Rhein-Wupperkreis in Opladen , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rheinisch-Bergischen-Kreises in Bergisch Gladbach)
OR	Oranienburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oberhavel in Oranienburg)
OTT	Land Hadeln in Otterndorf , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Cuxhaven in Cuxhaven)

- OTW Ottweiler, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neunkirchen in Neunkirchen)
- OVI Oberviechtach, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schwandorf in Schwandorf)
- OVL Obervogtland, Kreis in **Klingenthal** und **Oelsnitz**
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Vogtlandkreises in Plauen)
- OZ Oschatz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Torgau-Oschatz in Torgau)
- PAR Parsberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neumarkt i. d. OPf., Dienststelle Parsberg)
- PEG Pegnitz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bayreuth, Dienststelle Pegnitz)
- PER Perleberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Prignitz in Perleberg)
- PK Pritzwalk, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Prignitz in Perleberg)
- PN Pößneck, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Saale-Orla-Kreises in Oberböhmisdorf)
- PRÜ Prüm Eifel, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bitburg-Prüm, Dienststelle Prüm)
- PW Pasewalk, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Uecker-Randow in Pasewalk)
- PZ Prenzlau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Uckermark in Prenzlau)
- QFT Querfurt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Merseburg-Querfurt in Merseburg)
- RC Reichenbach, Kreis
Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Vogtlandkreises in Plauen)
- REH Rehau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Hof in Hof)
- REI Berchtesgadener Land in **Bad Reichenhall**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Berchtesgadener Land in Bad Reichenhall)
- RDG Ribnitz-Damgarten, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordvorpommern in Grimmen)
- RI Grafschaft Schaumburg in **Rinteln**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schaumburg in Stadthagen)
- RID Riedenburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Kelheim in Kelheim)
- RIE Riesa, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Riesa-Großenhain in Großenhain)
- RL Rochlitz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mittweida in Mittweida)
- RM Röbel/Müritz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Müritz in Waren)
- RN Rathenow, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Havelland in Rathenow)
- ROD Roding, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Cham, Dienststelle Roding)
- ROF Rotenburg Fulda, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Hersfeld-Rotenburg, Dienststelle Rotenburg)

ROK	Rockenhausen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Donnersbergkreises in Kirchheimbolanden)
ROL	Rottenburg a. d. Laaber, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Landshut, Dienststelle Rottenburg a. d. Laaber)
ROS	Rostock, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bad Doberan in Bad Doberan)
ROT	Rothenburg ob der Tauber, Stadt und Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ansbach, Dienststelle Rothenburg ob der Tauber)
RSL	Roßlau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Anhalt-Zerbst in Roßlau)
RU	Rudolstadt, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Saalfeld-Rudolstadt in Saalfeld)
RY	Rheydt, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsbehörde der Stadt Mönchengladbach in Mönchengladbach)
SAB	Saarburg Bz. Trier, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Trier-Saarburg, Dienststelle Saarburg)
SÄK	Säckingen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Waldshut, Dienststelle Säckingen)
SAN	Stadtsteinach, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Kulmbach in Kulmbach)
SBG	Strasburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Uecker-Randow in Pasewalk)
SCZ	Schleiz, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Saale-Orla-Kreises in Oberböhmisdorf)
SDH	Sondershausen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kyffhäuserkreises in Sondershausen)
SDT	Schwedt/Oder, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Uckermark in Prenzlau)
SEB	Sebnitz, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Sächsische Schweiz in Pirna)
SEE	Seelow, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Märkisch-Oderland, Dienststelle Seelow)
SEF	Scheinfeld, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim in Neustadt a. d. Aisch)
SEL	Selb, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Dienststelle Selb)
SF	Oberallgäu in Sonthofen , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oberallgäu in Sonthofen)
SFB	Senftenberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oberspreewald-Lausitz in Senftenberg)
SFT	Staßfurt, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Aschersleben-Staßfurt in Aschersleben)
SLE	Schleiden, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Euskirchen, Dienststelle Schleiden)
SLG	Saulgau Württemberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Sigmaringen, Dienststelle Saulgau)
SLN	Schmöln, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Altenburger-Land in Altenburg)
SLÜ	Schlüchtern, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Main-Kinzig-Kreises, Dienststelle Schlüchtern)
SLZ	Bad Salzungen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Wartburgkreises in Bad Salzungen)

SMÜ	Schwabmünchen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Augsburg, Dienststelle Schwabmünchen)
SNH	Sinsheim Elsenz, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises, Dienststelle Sinsheim)
SOB	Schrobenhausen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neuburg-Schrobenhausen, Dienststelle Schrobenhausen)
SOG	Schongau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau)
SOL	Soltau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Soltau-Fallingb., Außenstelle Soltau)
SPB	Spremberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Spree-Neiße in Forst)
SPR	Springe, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde der Region Hannover in Hannover)
SRB	Strausberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Märkisch-Oderland, Dienststelle Strausberg)
SRO	Stadtroda, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Saale-Holzland-Kreises in Eisenberg)
STB	Sternberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Parchim in Parchim)
STE	Staffelstein, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Lichtenfels in Lichtenfels)
STH	Schaumburg-Lippe in Stadthagen , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schaumburg in Stadthagen)
STO	Stockach Baden, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Konstanz, Dienststelle Stockach)
SUL	Sulzbach-Rosenberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Amberg-Sulzbach in Amberg)
SWA	Rheingau-Taunus-Kreis in Bad Schwalbach , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises, Dienststelle Bad Schwalbach)
SY	Grafschaft Hoya in Syke , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Diepholz, Außenstelle Syke)
SZB	Schwarzenberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Aue-Schwarzenberg in Aue)
TE	Tecklenburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Steinfurt, Dienststelle Tecklenburg)
TET	Teterow, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Güstrow in Güstrow)
TG	Torgau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Torgau-Oschatz in Torgau)
TÖN	Eiderstedt in Tönning Nordseebad , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordfriesland in Husum)
TP	Templin, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Uckermark in Prenzlau)
TT	Tettang Württemberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Bodenseekreises, Dienststellen Friedrichshafen, Tettang und Überlingen)
ÜB	Überlingen Bodensee, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Bodenseekreises, Dienststellen Friedrichshafen, Tettang und Überlingen)
UEM	Ueckermünde, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Uecker-Randow in Pasewalk)

UFF	Uffenheim, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim in Neustadt a. d. Aisch)
USI	Usingen, Taunus, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Hochtaunuskreises, Dienststelle Usingen)
VAI	Vaihingen Enz, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ludwigsburg, Dienststelle Vaihingen)
VIB	Vilsbiburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Landshut, Dienststelle Vilsbiburg)
VIT	Viechtach, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Regen, Dienststelle Viechtach)
VL	Villingen Schwarzwald, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Schwarzwald-Baar-Kreises in Villingen-Schwenningen)
VOF	Vilshofen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Passau, Dienststelle Vilshofen)
VOH	Vohenstrauß, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neustadt a. d. Waldnaab, Dienststelle Vohenstrauß)
WA	Waldeck in Korbach , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Waldeck-Frankenberg in Korbach)
WAN	Wanne-Eickel, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsbehörde der Stadt Herne in Herne)
WAR	Warburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Höxter, Dienststelle Warburg)
WAT	Wattenscheid, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsbehörde der Stadt Bochum in Bochum)
WBS	Worbis, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Eichsfeld in Heiligenstadt)
WD	Wiedenbrück, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Gütersloh in Gütersloh)
WDA	Werdau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Zwickauer Land in Werdau)
WEB	Oberwesterwaldkreis in Westerburg Westerwald , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Westerwald in Montabaur)
WEG	Wegscheid, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Passau, Dienststelle Wegscheid)
WEL	Oberlahnkreis in Weilburg , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Limburg-Weilburg, Dienststelle Weilburg)
WEM	Wesermünde in Bremerhaven , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Cuxhaven, Außenstelle Bremerhaven)
WER	Wertingen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Dillingen a. d. Donau in Dillingen)
WG	Wangen Allgäu, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ravensburg, Dienststelle Wangen)
WIS	Wismar, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordwestmecklenburg in Grevesmühlen)
WIT	Witten, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises in Schwelm)
WIZ	Witzenhausen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Werra-Meißner-Kreises, Dienststelle Witzenhausen)
WK	Wittstock, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin)

WLG	Wolgast, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostvorpommern in Anklam)
WMS	Wolmirstedt, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ohrekreises in Haldensleben)
WOH	Wolfhagen Bz. Kassel, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Kassel, Dienststelle Wolfhagen)
WOL	Wolfach, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ortenaukreises, Dienststelle Wolfach)
WOR	Wolfratshausen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bad Tölz-Wolfratshausen, Dienststelle Wolfratshausen)
WOS	Wolfstein, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Freyung-Grafenau in Freyung)
WRN	Waren, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Müritz in Waren)
WS	Wasserburg a. Inn, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rosenheim, Dienststelle Wasserburg a. Inn)
WSW	Weißwasser, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Niederschlesischen Oberlausitzkreises in Niesky)
WTL	Wittlage, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Osnabrück in Osnabrück)
WÜM	Waldmünchen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Cham, Dienststelle Waldmünchen)
WUR	Wurzen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Muldentalkreises in Grimma)
WZ	Wetzlar, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Lahn-Dill-Kreises in Wetzlar)
WZL	Wanzleben, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Bördekreises in Oschersleben)
ZE	Zerbst, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Anhalt-Zerbst in Roßlau)
ZEL	Zell Mosel, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Cochem-Zell in Cochem)
ZIG	Ziegenhain Bz. Kassel, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises, Dienststelle Ziegenhain)
ZP	Zschopau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Mittleren Erzgebirgskreises in Marienberg)
ZR	Zeulenroda, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Greiz in Greiz)
ZS	Zossen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Teltow-Fläming in Zossen)
ZZ	Zeititz, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Burgenlandkreises in Naumburg) ⁴ .

Anhang 2
(zu Artikel 2 Nr.17)

Muster 6 – Versicherungsbestätigung (§ 29a Abs. 1)

(Format DIN A6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz)

Versicherungsbestätigung Nr. (§ 29a Abs. 1 StVZO) für Zulassungsbehörde über eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Haftpflichtversicherung		Amtliches Kennzeichen
Nr. des Versicherungsscheins	Fz. – Ident.-Nr. (mind. die letzten 8 Stellen)	Schlüssel-Nr. des Versicherers
Fahrzeugart	Fahrzeughersteller	
Schlüssel-Nr. für Hersteller, Typ, Ausführung		Beginn des Versicherungsschutzes <input type="checkbox"/> ab Tag der Zulassung oder <input type="checkbox"/> am: _____ (mind. ab Tag der Zulassung)
Leistung (kW)	bei Kraftrad zus. Hubraum (cm ³)	
Vermerke des Versicherers 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> zum Vers.-Vertrag 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/>		
Saisonkennzeichen *) Beginn: **) Ende: **)	Name und Anschrift des Versicherungsnehmers	Vermerk der Zulassungsbehörde Versichererwechsel liegt vor <input type="checkbox"/> ja Amtliches Kennzeichen _____ zugeteilt am: Nur auszufüllen bei Neuzulassung, Umschreibung, Wiederzulassung, Umkennzeichnung Weitere Vermerke der Zulassungsbehörde
(Name und Unterschrift der Zulassungsbehörde)		Name oder Nr. der Agentur des Versicherers
*) Falls nicht zutreffend, streichen. **) Bei Saisonkennzeichen jeweils Monat angeben.		

Anhang 2
(zu Artikel 2 Nr.17)

Muster 6 – Mitteilung (§ 29a Abs. 2)

(Format DIN A6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz)

Mitteilung zur VB-Nr. (§ 29a Abs. 2 StVZO) an Versicherer über eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Haftpflichtversicherung		Amtliches Kennzeichen	
Nr. des Versicherungsscheins		Fz. – Ident.-Nr. (mind. die letzten 8 Stellen)	
Fahrzeugart		Fahrzeughersteller	
Schlüssel-Nr. für Hersteller, Typ, Ausführung		Beginn des Versicherungsschutzes <input type="checkbox"/> ab Tag der Zulassung oder <input type="checkbox"/> am: _____ (mind. ab Tag der Zulassung)	
Leistung (kW)		bei Krafrad zus. Hubraum (cm ³)	
Vermerke des Versicherers 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> zum Vers.-Vertrag 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/>			
Saisonkennzeichen *) Beginn: **) Ende: **)	Name und Anschrift des Versicherungsnehmers		Vermerk der Zulassungsbehörde Versichererwechsel liegt vor <input type="checkbox"/> ja Amtliches Kennzeichen zugeteilt am: _____ Nur auszufüllen bei Neuzulassung, Umschreibung, Wiederzulassung, Umkennzeichnung
Gilt auch für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen nach § 23 Abs. 4 Satz 7 StVZO. *)		Weitere Vermerke der Zulassungsbehörde	
Datum (Name und Unterschrift der Zulassungsbehörde)		Name oder Nr. der Agentur des Versicherers	
*) Falls nicht zutreffend, streichen. **) Bei Saisonkennzeichen jeweils Monat angeben.			

A n h a n g 3
(zu Artikel 2 Nr.18)

Muster 7 (§ 29a)

Farbe weiß

Nummer des Versicherungsscheins	Versicherungs- Bestätigung für die Zulassungsbehörde über eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Haftpflichtversicherung für Fz-Hersteller nach § 29 a StVZO	Herstellerfahrzeuge – ausgenommen Kraftomnibusse –
Anschrift des Versicherungsnehmers		
	Beginn des Versicherungsschutzes	
Für Vermerke der Zulassungsbehörde		

Ausgehändigt durch:

.....
Anschrift und Unterschrift des Versicherers

Anhang 3
(zu Artikel 2 Nr.18)

Muster 7 (§ 29a)

Farbe weiß

Nummer des Versicherungsscheins	Mitteilung nach § 29 a StVZO an den Versicherer (nicht dem Fahrzeughalter auszuhändigen)	Herstellerfahrzeuge – ausgenommen Kraftomnibusse –
Anschrift des Versicherungsnehmers		
	Beginn des Versicherungsschutzes	
Für Vermerke der Zulassungsbehörde		

....., den

.....
Stempel und Unterschrift der Zulassungsbehörde

Anhang 4
(zu Artikel 2 Nr.19)

Muster 8 - Versicherungsbestätigung
(§29 a Abs.1)


(Format DIN A6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz)

Versicherungsbestätigung Nr. (§ 29a Abs. 1 StVZO) für Zulassungsbehörde über eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Haftpflichtversicherung		Amtliches Kennzeichen
Nr. des Versicherungsscheins	Beginn des Versicherungsschutzes <input type="checkbox"/> ab Tag der Zuteilung des Kennzeichens oder <input type="checkbox"/> am: _____ (mind. ab Tag der Zuteilung)	Schlüssel-Nr. des Versicherers
Vermerke des Versicherers 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/>	zum Vers.-Vertrag 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/>	Ende des Versicherungsschutzes am:
Weitere Vermerke der Zulassungsbehörde		Rotes Kennzeichen zugeteilt am: ggf. befristet bis:
Name und Anschrift des Versicherungsnehmers	<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> <h1 style="margin: 0;">Rotes Kennzeichen</h1> </div>	
(Name und Unterschrift des Versicherers)		Name oder Nr. der Agentur des Versicherers

Anhang 4
(zu Artikel 2 Nr.19)

Muster 8 - Mitteilung
(§29 Abs.1)

(Format DIN A6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz)

Mitteilung zur VB-Nr. (§ 29a Abs. 1 StVZO) an Versicherer über eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Haftpflichtversicherung		Amtliches Kennzeichen
Nr. des Versicherungsscheins	Beginn des Versicherungsschutzes <input type="checkbox"/> ab Tag der Zuteilung des Kennzeichens oder <input type="checkbox"/> am: _____ (mind. ab Tag der Zuteilung)	Schlüssel-Nr. des Versicherers
Vermerke des Versicherers 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> zum Vers.-Vertrag 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/>	Weitere Vermerke der Zulassungsbehörde	Ende des Versicherungsschutzes am:
		Rotes Kennzeichen zugeteilt am: ggf. befristet bis:
	Name und Anschrift des Versicherungsnehmers	 <h1>Rotes Kennzeichen</h1>
Datum	(Name und Unterschrift der Zulassungsbehörde)	Name oder Nr. der Agentur des Versicherers

Anhang 5
(zu Artikel 2 Nr.20)

Muster 8a - Versicherungsbestätigung

(§ 29a Abs. 1)


(Format DIN A6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz)

Versicherungsbestätigung Nr. <small>(29a Abs. 1 StVZO) für Zulassungsbehörde über eine Haftpflichtversicherung</small>					Kurzzeitkennzeichen
Nr. des Versicherungsscheins		Beginn des Versicherungsschutzes <input type="checkbox"/> ab Tag der Zuteilung des Kennzeichens oder <input type="checkbox"/> am: _____ (mind. ab Tag der Zuteilung)			Schlüssel-Nr. des Versicherers
Vermerke des Versicherers 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/>		zum Vers.-Vertrag 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/>			Ende des Versicherungsschutzes ab Tag der Zuteilung des Kennzeichens nach <u> 5 </u> Tagen, spätestens am
Weitere Vermerke der Zulassungsbehörde					Kurzzeitkennzeichen zugeteilt am:
Name und Anschrift des Versicherungsnehmers		<div style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 20px;"> <h2 style="margin: 0;">Kurzzeit- kennzeichen</h2> </div>			am:
(Name und Unterschrift des Versicherers)					Name oder Nr. der Agentur des Versicherers

Anhang 5
(zu Artikel 2 Nr.20)

Muster 8a - Mitteilung
(§ 29 Abs.1)


(Format DIN A6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz)

Mitteilung zur VB-Nr. (§ 29a Abs. 1 StVZO) an Versicherer über eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Haftpflichtversicherung		Kurzzeitkennzeichen
Nr. des Versicherungsscheins	Beginn des Versicherungsschutzes <input type="checkbox"/> ab Tag der Zuteilung des Kennzeichens oder <input type="checkbox"/> am: _____ (mind. ab Tag der Zuteilung)	Schlüssel-Nr. des Versicherers
Vermerke des Versicherers 1 <input type="text"/> 2 <input type="text"/> 3 <input type="text"/> 4 <input type="text"/> 5 <input type="text"/> zum Vers.-Vertrag 6 <input type="text"/> 7 <input type="text"/> 8 <input type="text"/> 9 <input type="text"/>	Ende des Versicherungsschutzes ab Tag der Zuteilung des Kennzeichens nach <u>5</u> Tagen, spätestens am	Kurzzeitkennzeichen zugeteilt am:
Weitere Vermerke der Zulassungsbehörde		
	Name und Anschrift des Versicherungsnehmers	 <p>Kurzzeit- kennzeichen</p>
Datum	(Name und Unterschrift der Zulassungsbehörde)	Name oder Nr. der Agentur des Versicherers

Anhang 6
(zu Artikel 2 Nr. 21)

Muster 10 - Anzeige
(§ 29c Abs.1)


(Format DIN A6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz)

<p>Anzeige (§ 29 c Abs. 1 StVZO) an Zulassungsbehörde</p>		<p>Rotes Kennzeichen</p>
<p>Nr. des Versicherungsscheins</p>		<p>Schlüssel-Nr. des Versicherers</p>
<p>Das Versicherungsverhältnis besteht nicht oder nicht mehr seit</p>		<p>Anzeige eingegangen am</p>
<p>Weitere Vermerke der Zulassungsbehörde</p>		<p>Kennzeichen / Schein abgeliefert / eingezogen am</p>
	<p>Name und Anschrift des Versicherungsnehmers</p>	<p><input type="checkbox"/> Erforderliche Maßnahmen eingeleitet Neue Vers.-Bestätigung liegt vor mit</p> <p>Wirkung vom _____ <input type="checkbox"/> von einem anderen Versicherer <input type="checkbox"/> von Ihnen unter Nr.</p>
<p>(Name und Unterschrift des Versicherers)</p>		<div style="text-align: center;">  <p>Rotes Kennzeichen</p> </div>
		<p>Zutreffendes bitte ankreuzen!</p>

Anhang 6
(zu Artikel 2 Nr.21)

Muster 10 - Bescheid
(§ 29c Abs. 2)

(Format DIN A6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz)

<p>Bescheid an den Versicherer auf die Anzeige nach § 29 c StVZO</p>		<p>Rotes Kennzeichen</p>
<p>Nr. des Versicherungsscheins</p>		<p>Schlüssel-Nr. des Versicherers</p>
<p>Das Versicherungsverhältnis besteht nicht oder nicht mehr seit _____</p>		<p>Anzeige eingegangen am _____</p>
<p>Weitere Vermerke der Zulassungsbehörde</p>		<p>Kennzeichen / Schein abgeliefert / eingezogen am _____</p>
<p>Datum</p>	<p>Name und Anschrift des Versicherungsnehmers</p>	<p><input type="checkbox"/> Erforderliche Maßnahmen eingeleitet Neue Vers.-Bestätigung liegt vor mit Wirkung vom _____ <input type="checkbox"/> von einem anderen Versicherer <input type="checkbox"/> von Ihnen unter Nr. _____</p>
<p>(Name und Unterschrift der Zulassungsbehörde)</p>		<div style="text-align: center;">  <p>Rotes Kennzeichen</p> </div>
		<p>Zutreffendes bitte ankreuzen!</p>

Begründung

A. Allgemeine Begründung

I. Ziel des Gesetzes

Mit dem Gesetz werden vor allem verfassungsrechtlich notwendige Ergänzungen zur Klarstellung der Befugnisse und der Aufgaben auf dem Gebiet der Zulassung von Fahrzeugen einschließlich ihrer technischen Überwachung vorgenommen und zugleich die Vorschriften zur Datenübermittlung aus den Registern an die technische Entwicklung auf dem Gebiet der Client/Server-Technologie (Wechselbeziehung zwischen Anbieter und Nutzer von IT-Diensten) sowie des TCP/IP-Protokolls (Transport-Kontroll-Protokoll/Internet-Protokoll) zur Datenkommunikation angepasst.

Das Gesetz dient ferner der Umsetzung der Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen (ABl. EG Nr. L 203 S. 1).

Daneben sollen die Vorschriften des Kraftfahrersachverständigengesetzes und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung von auf DM lautende Beträge auf Euro umgestellt werden.

II. Wesentliche Regelungen im Überblick

1. In § 6 Straßenverkehrsgesetz ist eine neue verfassungskonforme Ermächtigungsgrundlage zu schaffen, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ermächtigt, die Anerkennung von Überwachungsorganisationen durch Rechtsverordnung zu regeln. Auf der neu formulierten Ermächtigungsgrundlage wird Anlage VIIIb zu § 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), nach der sich die Anerkennung richtet, ohne materielle Änderungen neu verkündet.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hatte festgestellt, dass es für die Anlage VIIIb (Anerkennung als Überwachungsorganisation für die Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen) an einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage fehle (OVG Münster vom 22. September 2000 – 8 A 2429/99 – NZV 2001, S. 184). Daher sei die Vorschrift der Anlage VIIIb zu § 29 StVZO verfassungswidrig und deshalb nichtig. Vorsorglich sollen auch die Grundlagen für das übrige Zulassungsrecht in § 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) konkretisiert und sichergestellt werden, sodass dem Bestimmtheitsgebot des Artikels 80 Grundgesetz ausreichend Rechnung getragen ist. Von der Frage der Verfassungskonformität unberührt geblieben ist die Verpflichtung der Halter, untersuchungspflichtige Kraftfahrzeuge und Anhänger Haupt-, Sicherheits- und Abgasuntersuchungen zuzuführen.

2. Die geltenden Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes (§§ 30a, 36, 53 StVG), der Fahrzeugregister-Verordnung (§§ 13, 14 FRV) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (§§ 54, 55 FeV) stützen sich zur Missbrauchssicherung beim automatisierten Datenabruf über das Zentrale-

Verkehrs-Informationssystem (ZEVIS) auf eine überholte Übermittlungstechnologie. Mit dem Übergang auf eine moderne Internet- und Intranettechnologie können die derzeit gültigen rechtlichen Vorgaben aus technischen Gründen nicht mehr eingehalten werden und sind auch nicht mehr sachgerecht. Die Vorschriften zur Autorisierung und Authentifizierung von ZEVIS-Nutzern sind daher auf eine moderne Plattform zu stellen. Bestehende Anforderungen an den Datenschutz werden nicht in Frage gestellt. So wird weiterhin die Nachvollziehbarkeit aller Abrufe sichergestellt. Anstelle der bisherigen Zuordnung eines Abrufs zu einem bestimmten Nutzer über eine Nutzer- und eine Endgeräteerkennung erfolgt diese künftig über die Nutzererkennung und eine vollständige Aufzeichnung der „Zusatzprotokolldaten“ bei jedem Abruf. Die Protokollaufzeichnung soll zentral beim Kraftfahrt-Bundesamt erfolgen.

3. Die Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen (ABl. EG Nr. L 203 S. 1), ist bis zum 10. August 2002 in deutsches Recht umzusetzen. Durch nicht angekündigte Unterwegskontrollen auf öffentlichen Straßen soll sichergestellt werden, dass die Nutzfahrzeuge das ganze Jahr hindurch verkehrssicher sind. Hierzu wird in § 6 StVG eine Ermächtigung zum Erlass der erforderlichen Rechtsverordnungen aufgenommen.
4. Das Gesetz sieht außerdem die Aufhebung des seit 1978 gesetzlich vorgeschriebenen, jedoch bis heute mangels Rechtsverordnung weder landes- noch bundeseinheitlich verbindlich eingeführten Berechtigungsscheinverfahrens für die Herstellung, den Vertrieb und die Ausgabe von Kraftfahrzeug-Kennzeichen vor. Die Notwendigkeit eines solchen Verfahrens wird seit 1984 nicht mehr gesehen. Die Beibehaltung der Vorschriften des § 6b Abs. 2, 4, § 22a Abs. 1 StVG birgt die Gefahr unterschiedlicher Rechtsanwendung.
5. Im Straßenverkehrsgesetz soll daneben durch Ergänzung von § 35 StVG um die Verpflichtung, den zuständigen Trägern der Sozialhilfe auf Nachfrage mitzuteilen, ob ein Hilfeempfänger Kraftfahrzeughalter ist, ein Widerspruch zwischen Straßenverkehrsgesetz und Bundessozialhilfegesetz aufgelöst werden. Die Änderung in § 64 StVG beschränkt die Mitteilungen der Meldebehörden bei Namensänderungen auf das erforderliche Maß, ohne damit die Auskunftsfähigkeit des Zentralen Fahrerlaubnisregisters oder des Verkehrszentralregisters zu beeinträchtigen.
6. In § 23 StVZO wird die von der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens über die Vereinbarkeit von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften mit den Vorschriften der Artikel 28 bis 30 EGV über den freien Warenverkehr zugesagte Klarstellung vorgenommen, dass Kraftfahrzeuge, die in der Vergangenheit noch nicht in der Bundesrepublik zugelassen waren, einer Bescheinigung des Kraftfahrt-

Bundesamtes, dass das Fahrzeug im Zentralen Fahrzeugregister weder eingetragen ist, noch dass es gesucht wird, nicht bedürfen.

7. Das Gesetz enthält in den übrigen Bestimmungen Folgeänderungen und sonstige redaktionelle Änderungen. Insbesondere werden in den §§ 22, 23 Kraftfahr-sachverständigen-gesetz und den amtlichen Mustern der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung die Umstellungen von auf DM lautende Beträge auf Euro vorgenommen.

III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung für Artikel 1 und 2 ergibt sich daraus, dass diese Änderungen das Straßenverkehrs-, und das Kraftfahr-sachverständigen-gesetz betreffen. Für diese bereits bundesrechtlich geregelten Bereiche, in denen weiterhin das Erfordernis einer bundesgesetzlichen Regelung besteht, weil

- die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Zulassung von Kraftfahrzeugen im Interesse der Verkehrssicherheit nach wie vor gegeben ist. Im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot werden lediglich die Verordnungsermächtigungen in § 6 Abs. 1 Nr. 2, 5a, 6 und 10 neu gefasst. Ferner wird eine neue Verordnungsermächtigung zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen den zur Kontrolle des Verhaltens im Straßenverkehr, zur Prüfung der Nutzfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit und Ausrüstung befugten Stellen sowie zur Regelung des Datenaustauschs geschaffen. Die Vorschriften über das Berechtigungsverfahren werden aufgehoben. Darüber hinaus werden Vorschriften über den Zugriff und die Übermittlung von Daten im Hinblick auf die technische Entwicklung überarbeitet,
- in Artikel 2 lediglich die Geldbeträge von DM in die neue Währung Euro umgestellt werden. Davon wird das nach wie vor bestehende Bedürfnis an bundeseinheitlichen Standards für die Prüfung der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen einer Tätigkeit als Sachverständiger oder amtlich anerkannter Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr nicht berührt,

steht das Gesetzgebungsrecht aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 22 GG i. V. m. Artikel 72 Abs. 2 GG dem Bund zu.

IV. Kosten

Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufgaben

Für den Bundeshaushalt entstehen durch die neuen Vorschriften keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Gemeinden sind nicht ersichtlich.

Vollzugsaufwand

Es entsteht ein nicht quantifizierbarer, allenfalls geringfügiger, Vollzugsaufwand zur Umstellung der EDV-Verfahren im Rahmen der Registerabfragen.

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen, für Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I.

Zu Artikel 1 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 StVG)

§ 1, der die Grundsätze der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr enthält, wird in Absatz 1 ergänzt. Es wird klargestellt, dass die Zulassung nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag des Verfügungsberechtigten über das Fahrzeug erfolgt und dass die Zulassung auf den beiden Fundamenten EG-Typgenehmigung bzw. Betriebserlaubnis und Zuteilung des amtlichen Kennzeichens beruht (vgl. § 18 Abs. 1, § 23 Abs. 1 StVZO).

Zu Nummer 2 (§ 6 StVG)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 6 Abs. 1 StVG)

Die Streichung erfolgt im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (E 100, 249 ff.), wonach allgemeine Verwaltungsvorschriften für den Vollzug von Bundesgesetzen durch die Länder ausschließlich von der Bundesregierung als Kollegium und nicht durch ein Bundesministerium erlassen werden dürfen. Durch die Schaffung neuer Ermächtigungsnormen in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb dieses Gesetzes würden anderenfalls auch neue Ermächtigungen zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen eingeführt.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 StVG)

Im Straßenverkehrsgesetz sind die Ermächtigungsgrundlagen für den Ordnungsgeber auf dem Gebiet der Zulassung von Fahrzeugen einschließlich ihrer technischen Überwachung hinsichtlich Zweck, Inhalt und Ausmaß hinreichend bestimmt zu schaffen. Dies geschieht vor allem durch die Neufassung der Nummer 2 des § 6 Abs. 1 StVG.

Für die Ermächtigungen im Bereich der Fahrzeugzulassung ist dies die zentrale Bestimmung. Die neue Nummer 2 ersetzt die bisherigen Nummern 2, 4 und 6 sowie die bisherigen Buchstaben a und b in Nummer 3. **Buchstabe a** befasst sich mit den einzelnen Voraussetzungen der Zulassung und knüpft bezüglich der Begriffe und ihrer Inhalte (z. B. Bau, Ausrüstung, Betriebserlaubnis) an die nationalen und internationalen Regelungen (insbesondere StVZO, EG-Richtlinien, ECE-Regelungen) an. Außerdem enthält Buchstabe a die Zwecke der Zulassung, nämlich die Gewährleistung der Verkehrssicherheit der Fahrzeuge sowie den Schutz der Fahrzeuginsassen und anderer Verkehrsteilnehmer bei Verkehrsunfällen vor Verletzungen. Der sog. Insassenschutz, der in der Vergangenheit in § 6 Abs. 1 Nr. 4 besonders angesprochen war, wird nunmehr in die zentrale Zulassungsbestimmung der Nummer 2 einbezogen sowie auf die „anderen“ Verkehrsteilnehmer, also auf die Nichtinsassen außerhalb des Fahrzeugs, erweitert. Zwar ist der Schutz der Verkehrsteilnehmer an sich bereits auch im Begriff „Verkehrssicherheit der Fahrzeuge“ enthalten, er wird jedoch besonders hervorgehoben mit Blick auf die hier relevanten besonderen Schutzelemente „Schutz vor Verletzungen“ und „Milderung von deren Ausmaß oder Folgen“. Die in

Buchstabe a definierten Zwecke gelten für die gesamte Nummer 2. Weitere (Schutz-)Zwecke für die Zulassung von Fahrzeugen sind Umweltschutz (Nummer 5a) und Innere Sicherheit (Nummer 10). Mit der Wiederholung der Schutzzwecke in **Buchstabe b** wird klargestellt, dass diese auch für zulassungsfreie Kraftfahrzeuge und Anhänger gelten. Für **Buchstabe c**, der sich mit Art und Inhalt der Zulassung befasst, gelten die Ausführungen unter Buchstabe a entsprechend.

Derzeit wird die Zulassung nachgewiesen durch Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief. Nach Übernahme der Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (ABl. EG Nr. L 138 S. 57) in deutsches Recht wird der Nachweis durch die Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II geführt. **Buchstabe d** dient der Klarstellung. Der Inhalt von **Buchstabe e** war bislang in Nummer 3 Buchstabe b verankert. Mit den **Buchstaben f, g, h, i, j** werden die Ermächtigungsgrundlagen für eine Umsetzung der europäischen Richtlinien über die EWG-Betriebserlaubnis bzw. EG-Typgenehmigung in deutsches Recht klar gefasst. Die „vergleichbaren Gutachten“ sind Grundlage für die Regelungen in Anlage XIX StVZO (Verwendung sog. Teilegutachten). Bei **Buchstabe k** wird auf die diesbezüglichen Erläuterungen zu den vorangegangenen Buchstaben verwiesen. Gegenstand der **Buchstaben l, m, n, o, p** und **q** und **r** ist die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern. Während sich die Ermächtigungsgrundlagen für die amtliche Anerkennung von Überwachungsorganisationen und Kfz-Werkstätten zur Vornahme der regelmäßigen Untersuchungen und Prüfungen im Straßenverkehrsgesetz (§ 6 Abs. 1 StVG) befinden, richten sich Befugnisse und Tätigkeiten der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (zusammengefasst in den Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr) nach dem Kraftfahrersachverständigengesetz. **Buchstabe l** enthält Ermächtigungen zur Regelung von Ort, Art, Umfang, Inhalt und Zeitabständen regelmäßiger Untersuchungen und Prüfungen von Fahrzeugen sowie Abnahmen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen als auch zur Regelung der Schulungen des Fachpersonals und der dafür notwendigen Schulungstätten, **Buchstabe m** Ermächtigungen zur Regelung von Nachweisen der Untersuchungen, Prüfungen und Abnahmen der Fahrzeuge. Adressaten der Regelungen sind einerseits die Fahrzeughalter mit ihren Verpflichtungen, ihre Fahrzeuge untersuchen, prüfen und abnehmen zu lassen, sowie andererseits die Stellen und Organisationen, denen die Befugnisse zur Durchführung der Untersuchungen, Prüfungen und Abnahmen verliehen werden. **Buchstabe n** enthält die Ermächtigung, die Anerkennung von Überwachungsorganisationen durch Rechtsverordnung zu regeln. Die mit der „Prüfung der Fahrzeuge“ Betrauten bedürfen einer staatlichen Zulassung. Bei der Kraftfahrzeughauptuntersuchung nach § 29 StVZO wie auch bei der Abgasuntersuchung nach § 47a StVZO handelt es sich um eine originär staatliche Aufgabe der Gefahrenabwehr. Wie der Staat öffentliche Aufgaben erledigen will, ist im Allgemeinen Sache seines freien Ermessens (OVG Münster, Urt. v. 22. September 2000 – 8 A 2429/99). Mit dem Erfordernis der amtlichen Anerkennung soll ausgeschlossen werden, dass nicht hinreichend sachverständige Personen Haupt- und Abgasuntersuchungen durchführen und mit der damit verbundenen Zu-

teilung der Prüfplakette möglicherweise nicht verkehrssicheren oder die Abgaswerte nicht erfüllenden Fahrzeugen die Teilnahme am Verkehr erlauben. Die Prüfung von Kraftfahrzeugen auf ihren verkehrssicherheitstechnischen und immissionschutzrechtlichen Richtwerten genügenden Zustand dient unmittelbar der Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen. Die Ermächtigung zur Schaffung von Rechtsverordnungen über die amtliche Anerkennung von Sachverständigen oder Überwachungsorganisationen berührt das Grundrecht auf Berufsfreiheit (Artikel 12 GG) derjenigen, die die Prüfungen durchführen wollen. Die Gewährleistung der Verkehrssicherheit durch die Kraftfahrzeugüberwachung, die in Wahrnehmung staatlicher Aufgaben erfolgt, rechtfertigt jedoch Einschränkungen der Berufsfreiheit. **Buchstabe o** betrifft die ausreichende Haftpflichtversicherung der Überwachungsorganisationen nach Buchstabe n zur Deckung aller im Zusammenhang mit den Untersuchungen, Prüfungen und Abnahmen entstehenden Ansprüche Dritter sowie die Freistellung des verantwortlichen Landes. **Buchstabe p** ermächtigt dazu, die amtliche Anerkennung von Herstellern von Fahrzeugen oder von Fahrzeugteilen durch Rechtsverordnung zu regeln. Außerdem ist eine Ermächtigung eingestellt, damit die Anerkennungs- und Aufsichtsbehörden personenbezogene Daten der Kfz-Werkstätten und Fahrzeughersteller verarbeiten und nutzen können, soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung der vorgenannten Behörden erforderlich sind. Vergleichbare Regelungen für die Verarbeitung und Nutzung der entsprechenden Daten der Technischen Prüfstellen und der amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen sind im Kraftfahrersachverständigengesetz (§§ 22 ff.) enthalten. **Buchstabe q** betrifft die ausreichende Haftpflichtversicherung von Herstellern und Kraftfahrzeugwerkstätten und entsprechend Buchstabe o. Der Inhalt von **Buchstabe r** über Maßnahmen zur Qualitätssicherung entspricht der bisherigen Nummer 6 in § 6 Abs. 1 StVG. Prüfungen im Sinne der **Buchstaben l bis r** sind z. B. Sicherheitsprüfungen nach § 29 StVZO sowie Prüfungen von Fahrtenschreibern und Kontrollgeräten (§ 57b StVZO) und von Geschwindigkeitsbegrenzern (§ 57d StVZO). **Buchstabe s** bildet die notwendige Ermächtigungsgrundlage für § 31 StVZO über Verantwortlichkeit, Rechte und Pflichten des Halters zulassungspflichtiger und zulassungsfreier Fahrzeuge. Die **Buchstaben t** und **u** enthalten die Ermächtigungsgrundlagen für Verordnungen über die Zuständigkeiten und das Verfahren bei den Länderbehörden sowie über deren Befugnis zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen. Sie sind den entsprechenden Regelungen beim Fahrerlaubnisrecht (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe w StVG) nachgebildet. Zuständigkeiten von Bundesbehörden werden dadurch nicht begründet. **Buchstabe v** ist die notwendige Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr. **Buchstabe w** ermächtigt dazu, Maßnahmen im Verordnungswege und Anforderungen bei nicht motorisierten Straßenfahrzeugen zu regeln.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 StVG)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 StVG)

Die Vorschriften waren aufzuheben, weil ihr Inhalt in die neue Nummer 2 eingegangen ist.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe ee (§ 6 Abs. 1 Nr. 5a StVG)

Die dem Umweltschutz dienende Nummer 5a wird redaktionell an die in Nummer 2 enthaltenen Begriffe und Formulierungen angepasst.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe ff (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 StVG)

Die neue Nummer 6 ist die Grundlage für Abgas- und Geräuschprüfungen. Die Abgasprüfungen sind zurzeit durch Verordnung näher in §§ 47a und 47b StVZO geregelt.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe gg (§ 6 Abs. 1 Nr. 10 StVG)

Redaktionelle Anpassung an die in Nummer 2 enthaltenen Begriffe und Formulierungen.

Zu Buchstabe a (Absatz 1), Doppelbuchstabe ii (§ 6 Abs. 1 Nr. 20 StVG)

Mit der Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen (ABl. EG Nr. L 203 S. 1), werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Vorschriften bis zum 10. August 2002 in nationales Recht umzusetzen, d. h. bestimmte Bedingungen für die Durchführung von technischen Unterwegskontrollen festzulegen. Unter „technische Unterwegskontrolle“ versteht die Richtlinie die von den Behörden nicht angekündigte und somit unerwartete, auf öffentlichen Straßen durchgeführte technische Kontrolle eines Nutzfahrzeuges, das im Gebiet eines Mitgliedstaates am Straßenverkehr teilnimmt (Artikel 2b). Die gemäß der Richtlinie 96/96/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 46 S. 1) vorgeschriebene regelmäßige jährliche technische Überwachung der Nutzfahrzeuge durch eine zugelassene Stelle wird als nicht ausreichend angesehen. Es bedarf einer gesonderten Ermächtigung zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen den zur Kontrolle des Verhaltens im Straßenverkehr, den zur Prüfung der Fahrzeuge, ihrer Beschaffenheit und Ausrüstung befugten Stellen und zur Regelung des Datenaustauschs. Mit der Ergänzung des § 6 Abs. 1 StVG wird eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage geschaffen. Die Einzelheiten, insbesondere auch über die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten der EG, der Europäischen Kommission, Bund und Ländern bleiben der zu erlassenden Rechtsverordnung vorbehalten.

Zu Buchstabe b (§ 6 Abs. 2 StVG)

Vergleiche Begründung zu § 6 Abs. 1 StVG.

Zu Buchstabe c (§ 6 Abs. 2a StVG)

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass die umweltbezogenen Rechtsverordnungen unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ergehen.

Zu Buchstabe d (§ 6 Abs. 3 StVG)

Folgeänderung aus § 6 Abs. 1 StVG in der Fassung dieses Gesetzes.

Zu Buchstabe e (§ 6 Abs. 4 StVG)

Die Ausnahmeregelung von Absatz 4 ist gegenstandslos, da die Befristung abgelaufen ist.

Zu Nummer 3 (§ 6b StVG)

Die Vorschriften über ein amtliches Berechtigungsscheinverfahren sind aufzuheben, um der Gefahr zu begegnen, dass in der Bundesrepublik Deutschland unterschiedliches Recht mit strafrechtlichen Konsequenzen angewendet wird, je nachdem, ob die Kfz-Zulassungsbehörde ein von ihr vorgegebenes Berechtigungsscheinverfahren vorschreibt oder nicht. Die 1978 beabsichtigte Einführung eines amtlichen Berechtigungsscheinverfahrens wurde wegen des hohen verwaltungsmäßigen und finanziellen Aufwandes sowie der fehlenden Erkenntnis über den kriminologischen Stellenwert des Kennzeichenmissbrauchs beim Diebstahl von Kraftfahrzeugen 1984 verworfen. Das amtliche Berechtigungsscheinverfahren war als flankierende Maßnahme für die 1978 beabsichtigte Einführung eines fälschungssicheren Kennzeichens vorgesehen. Die seinerzeit entwickelten Vorstellungen zur zwingenden Vorlage des Berechtigungsscheins bei den Zulassungsbehörden für den Erwerb von Kfz-Kennzeichen wurden nicht verbindlich eingeführt. Eine wirksame Bekämpfung von Straftaten mit Fahrzeugen, insbesondere die illegale Verwendung von Kfz-Kennzeichen von stillgelegten oder abgemeldeten Fahrzeugen, wird durch ein Berechtigungsscheinverfahren nicht gewährleistet. Eine bundeseinheitliche Regelung des Verfahrens sowie der Art und Weise der Vergabe von amtlichen Berechtigungsscheinen wird deshalb nicht mehr als erforderlich angesehen. In nahezu allen Ländern gibt es Zulassungsbehörden, die Bescheinigungen für den Gang zur Prägestelle ausgeben, hierbei handelt es sich jedoch nicht um ein Berechtigungsscheinverfahren im Sinne der Vorschriften. Auf Grund des Urteils des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 30. Oktober 1998 – 1 St RR 170/98 – (NStZ-RR 1999, S. 153) ist die vertretene Auffassung, dass vor Verkündung der Rechtsverordnung die vorgenannte Regelung nicht greife und die Vorlage eines amtlichen Berechtigungsscheins nicht erforderlich sei, nicht aufrechtzuhalten.

Zu Nummer 4 (§ 7 Abs. 2 Satz 1 StVG)

Redaktionelle Korrektur der veröffentlichten Gesetzesfassung.

Zu Nummer 5 (§ 22a Abs. 1 Nr. 2 StVG)

Mit der Streichung des Berechtigungsscheinverfahrens (§ 6b StVG) ist auch die Strafbewehrung für einen Verstoß hiergegen aufzuheben.

Zu Nummer 6 (§ 30a StVG)**Zu Buchstabe a** (§ 30a Abs. 2 StVG)

Die Art und Form der Steuerung des ZEVIS-Zugriffs unterliegt der ständigen technischen Weiterentwicklung. Der derzeit standardmäßige Einsatz von Internettechnologien bei

der Datenübermittlung lässt beispielsweise eine Berechtigung und Erkennbarkeit physikalischer Datenendgeräte nicht mehr zu. Anstelle dessen kommen andere Sicherheitsmechanismen wie die Verschlüsselung des Datenverkehrs zum Einsatz. Die Vielfalt der heute möglichen Kommunikationsformen, wie z. B. der Datenaustausch über eine Programm-zu-Programm-Schnittstelle neben der Dialog-Anbindung einzelner Teilnehmereinrichtungen (Browser), erfordert zudem ein höheres Maß an Flexibilität hinsichtlich der Definition des berechtigten Kommunikationspartners. Eine Beschränkung auf den Begriff der Dienststelle als berechtigten Anwender ist aus technischer und organisatorischer Sicht nicht mehr zeitgemäß. Die Vorschrift beschränkt sich aus den genannten Gründen auf technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung gegen Missbrauch. Die Festlegung, welche Maßnahmen im Einzelnen zu treffen sind, ist im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung im Verordnungswege zu treffen.

Zu Buchstabe b (§ 30a Abs. 2a StVG)

Die Vorschrift ist zu streichen, da sie Detailregelungen enthält, die eine Ausnahmeregelung zu § 54 Abs. 1 Satz 1 FeV darstellen und von der Systematik her nicht im StVG zu regeln sind. Zudem besteht nach Änderung von Absatz 2 kein gesetzlicher Regelungsbedarf mehr. Die feste Zuordnung von Endgerätekennungen ist darüber hinaus nicht mehr möglich. Die vollständige Aufzeichnung der Daten wird durch Änderung von Absatz 4 obligatorisch.

Zu Buchstabe c (§ 30a Abs. 4 StVG)

Auf Grund der technisch neu gestalteten Authentifizierung haben die weiteren Aufzeichnungen in Bezug auf die Nachvollziehbarkeit der Abrufe eine große Bedeutung. So kann z. B. die für den Abruf verantwortliche Person allein durch diese Daten ermittelt werden, wenn die Authentifizierung über eine für mehrere Nutzer einheitliche Kennung erfolgt und eine weitere Eingrenzung durch eindeutig zugeordnete Endgerätekennungen technisch nicht mehr möglich ist. Daher sind die weiteren Aufzeichnungen bei jedem Abruf durchzuführen. Um einerseits zu gewährleisten, dass die übermittelnde Stelle jederzeit die Möglichkeit hat, die Abrufe stichprobenartig oder anlassbezogen z. B. im Rahmen einer Datenschutzkontrolle auswerten zu können und um gleichzeitig eine Mehrfachspeicherung von Protokolldaten aus Datenschutzgründen zu vermeiden, obliegt die Aufzeichnung analog Absatz 3 einheitlich dem Kraftfahrt-Bundesamt. Nachdem die zur Aufzeichnung verpflichtete Stelle in Absatz 4 Satz 1 eindeutig festgelegt ist, beschränkt sich die Ermächtigung nach § 30c Abs. 1 Nr. 5 StVG auf Regelungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der weiteren Aufzeichnungen.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe aa (§ 30a Abs. 5 Satz 3 StVG)

Der Bezug zu § 30a Abs. 2a StVG ist mit dessen Streichung gegenstandslos.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe bb (§ 30a Abs. 5 Satz 4 StVG)

Mit dem Verweis in § 30a Abs. 5 Satz 1 auf Absatz 4 ist Satz 4 gegenstandslos. Die Regelungen über den Umfang

der Aufzeichnungen und die zur Aufzeichnung verpflichtete Stelle (Kraftfahrt-Bundesamt) sind in Absatz 4 bereits enthalten.

Zu Nummer 7 (§ 35 StVG)

Zu Buchstabe a (§ 35 Abs. 3 StVG)

Während § 117 Abs. 3 Satz 3 bis 5 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) die Übermittlung von Kfz-Halterdaten durch die zuständigen Kfz-Zulassungsbehörden auf der Grundlage des automatisierten Abgleichs vorschreibt, ist in § 35 StVG eine Übermittlung von Halterdaten zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Sozialhilfe nicht vorgesehen. Dieser Widerspruch wird dahin gehend aufgelöst, dass das Verbot der Übermittlung insoweit aufgehoben wird, als zukünftig eine Auskunft über die Eigenschaft als Kraftfahrzeughalter gegeben werden kann. Dies bedeutet, dass nur mitzuteilen ist, ob ein Hilfeempfänger Kraftfahrzeughalter ist. Weitere Daten wie Hersteller oder Baujahr des Pkw sind nicht mitzuteilen. Die Vorschrift entspricht § 117 Abs. 3 BSHG dahin gehend, dass eine Auskunft nur zulässig ist, wenn eine rechtswidrige Inanspruchnahme von Sozialhilfe vermieden werden soll und die Daten für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind.

Zu Buchstabe b (§ 35 Abs. 5 StVG)

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung zum automatisierten Datenabgleich in den Fällen des § 117 Abs. 3 Satz 4 Buchstabe f BSHG.

Zu Nummer 8 (§ 36 StVG)

Zu Nummer 9 (§ 37a StVG)

Zu Nummer 10 (§ 53 StVG)

Zu Nummer 11 (§ 56 Abs. 2 StVG)

Vergleiche Begründung zu § 30a StVG.

Zu Nummer 12 (§ 64 Satz 1 StVG)

Die Identifizierung eines Datensatzes im Zentralen Fahrerlaubnisregister erfolgt grundsätzlich über eine eindeutige Fahrerlaubnis- bzw. Führerscheinnummer. Personendaten werden hierfür nur hilfsweise bzw. bei registrierten ausländischen Fahrerlaubnissen benutzt. Bei Nichtmitführen des Führerscheins im Ausland kann anhand der Personendaten im Personaldokument nachgefragt werden, ob die Person im Besitz einer Fahrerlaubnis ist. Wesentliche Suchkriterien sind Geburtsname, Geburtsdatum und Vorname. Für das Verkehrszentralregister erfolgt die Namensuche und die Identifizierung der eingetragenen Personen grundsätzlich über den Geburtsnamen und das Geburtsdatum. Die Änderung beschränkt deshalb die Übermittlung der Meldebehörden auf die Änderung des Geburtsnamens (z. B. Adoption) und die Änderung des Vornamens, d. h. auf die Fälle, die wesentliche Suchkriterien in den Registern sind. Damit wird sichergestellt, dass auch bei Nichtvorliegen des Führerscheins anhand der Eintragungen im Personaldokument eine Abfrage erfolgen kann. Die Änderungen beschränken die Mitteilungen der Meldebehörden auf das erforderliche

Maß, ohne die Auskunftsfähigkeit des Registers zu beeinträchtigen.

II.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kraftfahrersachverständigengesetzes)

Die Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 des Rates über die Einführung des Euro (ABl. EG Nr. L 139 S. 1) bestimmt ab dem 1. Januar 1999 für Deutschland und die übrigen Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, den Euro als deren alleinige Währung. Mit dem 31. Dezember 2001 endet gemäß § 1 Satz 1 des DM-Beendigungsgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) die Eigenschaft der DM als gesetzliches Zahlungsmittel.

Mit dem 1. Januar 2002 erfolgt die automatische rechtliche Umstellung auf die Euro-Währungseinheit einschließlich der Untereinheit Cent. In sämtlichen Rechtsakten gelten ohne weiteres Bezugnahmen auf die nationale Währung als Bezugnahmen auf den Euro. Dies geschieht unter Verwendung des feststehenden Umrechnungskurses von 1,95583 DM für 1 Euro (Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ABl. EG Nr. L 359 S. 1).

Die im Kraftfahrersachverständigengesetz genannten Geldbeträge werden durch Glättung von DM auf Euro im Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgestellt.

Zu Nummer 1

Redaktionelle Änderung. In §§ 22 und 23 wird eine einheitliche Terminologie verwandt.

III.

Zu Artikel 3 (Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung. Mit der 23. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1738) wird das Muster 6a verbindlich festgeschrieben.

Zu Nummer 2 (§ 21 StVZO)

Redaktionelle Folgeänderung. Mit Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) wird in § 1 des Straßenverkehrsgesetzes die für die Zulassung zuständige Behörde als „Zulassungsbehörde“ bezeichnet.

Zu Nummer 3 (§ 23 StVZO)

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 4 StVZO ist dem Antrag auf Ausfertigung eines Briefes eine Bescheinigung des Kraftfahrt-Bundesamtes darüber vorzulegen, dass das Fahrzeug im Zentralen Fahrzeugregister weder eingetragen ist, noch dass es gesucht wird. Der Sinn dieser Vorschrift ergibt sich aus der überragenden Bedeutung des Briefes im deutschen Zulassungsrecht, da durch den Brief einerseits die Verfü-

gungsberechtigung über das Fahrzeug nachgewiesen wird und andererseits die gesetzliche Vermutung begründet wird, dass derjenige, der den Fahrzeugbrief in den Händen hält und den unmittelbaren Besitz über das Fahrzeug ausübt, auch verfassungsberechtigt ist. Bei Fahrzeugen, die aus einem anderen Mitgliedstaat der EG eingeführt werden, wird in der Regel ein deutscher Brief nicht vorliegen. Einer Bescheinigung nach § 23 Abs. 1 Satz 4 StVZO bedarf es jedoch nicht, wenn sich aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen eindeutig ergibt, dass das Fahrzeug in der Vergangenheit noch nicht im Geltungsbereich der StVZO zugelassen war. Im Falle von Importfahrzeugen kann der Nachweis durch Vorlage der Original-Übereinstimmungserklärung gemäß Artikel 6 der Richtlinie 70/156 EWG vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 42 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung geführt werden.

Zu Nummer 4 (§ 27 StVZO)

Zu Buchstabe a (§ 27 Abs. 3 Satz 1 StVZO)

Redaktionelle Folgeänderung der Neufassung von § 18 Abs. 5 Satz 3 durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb der 32. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1090).

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 27 Abs. 4a Nr. 1 StVZO)

Vergleiche Begründung zu § 21 StVZO.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 27 Abs. 4a Nr. 2 StVZO)

Redaktionelle Folgeänderung der Neufassung von § 18 Abs. 5 Satz 3 durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb der 32. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1090).

Zu Buchstabe c (§ 27 Abs. 5 Satz 1 StVZO)

Redaktionelle Folgeänderung der Neufassung von § 27 Abs. 6 Satz 2 StVZO durch Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb der 32. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1090).

Zu Nummer 5 (§ 29d StVZO)

Vergleiche Begründung zu § 27 StVZO.

Zu Nummer 6

Vergleiche Begründung zu § 21 StVZO.

Zu Nummer 7 (§ 60 Abs. 5b Satz 2 StVZO)

Redaktionelle Folgeänderung der Aufhebung von § 60 Abs. 1b StVZO durch Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b der 32. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1090).

Zu Nummer 8 (§ 64 Abs. 1 StVZO)

Redaktionelle Folgeänderung. Mit der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1159) übernimmt § 35a Abs. 10 die Vorschriften des Absatzes 2 (alt).

Zu Nummer 9 (§ 72 Abs. 2 StVZO)**Zu Buchstabe a** (§ 19 Abs. 2 StVZO)**Zu Buchstabe b** (§ 23 Abs. 6a StVZO)**Zu Buchstabe c** (§ 52 Abs. 6 StVZO)

Vergleiche Begründung zu § 21 StVZO.

Zu Buchstabe d (Anlage VIII)

Vergleiche Begründung zu Anlage VIII, Nummer 4.

Zu Buchstabe e (Anlage VIII b)

Zeitliche Befristung ist durch die neue Bekanntmachung gegenstandslos.

Zu Buchstabe f (Muster)**Zu Buchstabe g** (Muster 3, Muster 4)

Vergleiche Begründung zu § 21 StVZO.

Zu Buchstabe h (Muster 6, Muster 6a und Muster 9)

Mit der Fortgeltung der Muster in der Fassung vom 12. November 1996 wird der Tatsache Rechnung getragen, dass aus EDV-technischen Gründen die erforderlichen Änderungen beim Druck der Versicherungsformulare und den hiermit verbundenen vorläufigen Versicherungsbestätigungen (Doppelkarte) eine längere Übergangsfrist zur Umstellung erforderlich ist. Zudem befinden sich eine Vielzahl der vorläufigen Versicherungsbestätigungen nicht mehr im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Versicherungswirtschaft, sondern bei selbständigen und unselbständigen Vermittlern. Im Interesse des Fahrzeughalters und potentiell Geschädigter soll jedoch vermieden werden, dass die vorläufige Deckungszusage der Versicherungswirtschaft von den Zulassungsbehörden wegen fehlender Übereinstimmung mit den amtlich vorgeschriebenen Mustern zurückgewiesen werden muss.

Zu Buchstabe i (Muster 7, Muster 8, Muster 8a, Muster 9, Muster 10, Muster 12)

Aus EDV-technischen Gründen sind längere Übergangsfristen erforderlich; vergleiche Begründung zu Mustern 6, 6a und 9.

Zu Buchstabe j (Muster 8 und Muster 8a)

Durch Zeitablauf gegenstandslos.

Zu Nummer 10 (Anlage I)

Anlage I wurde als Ganzes zuletzt durch die 32. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom

20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1090) festgelegt. Inzwischen wurden folgende Vorgriffsregelungen im Verkehrsblatt bekannt gemacht:

vom 1. August 2000	im VkB1. 2000	S. 477
vom 11. August 2000	im VkB1. 2000	S. 477
vom 18. August 2000	im VkB1. 2000	S. 507
vom 25. Oktober 2000	im VkB1. 2000	S. 629
vom 2. November 2000	im VkB1. 2000	S. 646
vom 13. Dezember 2000	im VkB1. 2001	S. 13
vom 4. Januar 2001	im VkB1. 2001	S. 34
vom 22. Januar 2001	im VkB1. 2001	S. 48
vom 19. März 2001	im VkB1. 2001	S. 148
vom 20. Juli 2001	im VkB1. 2001	S. 357
vom 24. Juli 2001	im VkB1. 2001	S. 366
vom 25. September 2001	im VkB1. 2001	S. 460
vom 28. November 2001	im VkB1. 2001	S. 608

Diese Vorgriffsregelungen sind in die Neufassung der Anlage I eingearbeitet.

Zu Nummer 11 (Anlage IV)

Änderung der Anschrift.

Zu Nummer 12 (Anlage Vc)**Zu Nummer 13** (Anlage Vd)

Redaktionelle Folgeänderung der Neufassung von Anlage Va durch Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b der 32. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1090).

Zu Nummer 14 (Anlage VIII, Nummer 4)

Von den Technischen Prüfstellen vorgenommene Hauptuntersuchungen sollen auf ihren eigenen Anlagen stattfinden, während die amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen nicht auf eigenen Anlagen, sondern in Kfz-Werkstätten (Prüfstützpunkten) wie auch in Fachbetrieben sowie in Fuhrparks der betreffenden Halter bzw. Betreiber untersuchen sollen. Der Fahrzeughalter bzw. der Verbraucher oder Kunde hat die Wahl, ob er sein Fahrzeug auf der Anlage einer Technischen Prüfstelle oder in einer Kraftfahrzeugwerkstatt untersuchen lässt, wobei die Werkstatt das Fahrzeug wartet und repariert, die Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO hingegen in der Werkstatt von einer Überwachungsorganisation durchgeführt wird. Der bewährte Grundsatz der Aufgabentrennung bei der Hauptuntersuchung zwischen Untersuchung und Reparatur in der Werkstatt wird durch die Bestimmung nicht als zwingende „Muss-Vorschrift“, sondern als „Soll-Vorschrift“ ausgestaltet. Mit der Kundenbindung an eine Werkstatt wird insoweit eine Stärkung der Verkehrssicherheit angestrebt. Die Vorschrift legt die Grundrichtung fest, ohne die für die Praxis notwendige Flexibilität einzuschränken. Rechtstechnisch wird mit den Begriffen „Prüfstützpunkte“ und „Prüfplätze“ an bereits bestehende Formulierungen in Anlage VIII d StVZO angeknüpft. Die Verpflichtung, Prüfstellen zur Anerkennung zu melden, ist ordnungspolitischer Natur. Prüfstellen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits in Betrieb waren, sind nicht nachträglich zur Anerkennung zu melden, vergleiche § 72 Abs. 2 StVZO zu Buchstabe d (Anlage VIII).

Zu Nummer 15 (Anlage VIIIb)

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG Münster, Urteil vom 22. September 2000 – Az. 8 A 2429/99) hat die bisherige Anlage VIIIb StVZO mangels ausreichender Ermächtigungsgrundlage in § 6 StVG als verfassungswidrig und deshalb als nichtig erklärt. In Artikel 1 Nr. 2 dieses Gesetzes werden die Ermächtigungsgrundlagen geschaffen, die den Anforderungen nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG entsprechen, wonach solche Ermächtigungsgrundlagen hinsichtlich Zweck, Inhalt und Ausmaß hinreichend bestimmt sein müssen.

Die Anlage VIIIb wird neu bekannt gemacht unter Berücksichtigung der durch Verordnung vom 19. November 1992 (BGBl. I S. 1931) eingeführten Vorschriften der §§ 47a und 47b StVZO zur Abgasuntersuchung; hiernach sind die zur Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsuntersuchungen berechnete Überwachungsorganisationen auch zur Vornahme von Abgasuntersuchungen berechtigt. Als Folgeänderungen werden in Nummer 1, 2.3, 2.5, 2.6, 3, 3.6, 3.8, 3.9, 4.1, 5, 6.1, 6.2, 6.3, 6.4, 6.5, 6.6, 9.1.2 und 9.3 nun die Abgasuntersuchungen mit aufgeführt. Durch Nummer 2.1 ist sichergestellt, dass eine angemessene Anzahl von Prüfingenieuren zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Organisation im Anerkennungsbereich auch tatsächlich präsent und tätig ist. Es wird klargestellt, dass die die Prüfungen durchführenden Personen als Prüfingenieure bezeichnet werden, die nicht zugleich Träger der Organisation sein müssen. Die Anforderungen der Nummer 2.2 an die Zuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Person sind ebenso unerlässlich wie die Anforderungen der Nummern 2.3 bis 2.6a an die innerbetriebliche Organisation, an die Fortbildung und an die Versicherung der mit den Fahrzeugprüfungen betrauten Personen. Das Gleiche gilt für die Anforderungen an die Qualifikation der bei einer antragstellenden Organisation tätigen einzelnen Sachverständigen in Nummer 3. In Nummer 6.7 erfolgt aus Gründen des Datenschutzes die klarstellende Ergänzung, dass Überwachungsorganisationen die zum Zwecke des Nachweises der ordnungsgemäß durchgeführten Haupt- oder Abgasuntersuchungen gespeicherten Halterdaten nur mit Einwilligung der Betroffenen für das Kundenbindungssystem der Überwachungsorganisation weitergeben und nutzen dürfen. Dem Schutz bereits anerkannter Organisationen dient die Übergangsvorschrift in Nummer 7.

Zu Nummer 16 (Überschrift Muster 6, 7, 8, 8a, 9, 10)

Redaktionelle Folgeänderung. Mit der 23. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1738) wird das Muster 6a verbindlich festgeschrieben.

Zu Nummer 17 (Muster 6)**Zu Nummer 18 (Muster 7)****Zu Nummer 19 (Muster 8)****Zu Nummer 20 (Muster 8a)****Zu Nummer 21 (Muster 10)**

Die Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro (ABl. EG Nr. L 139

S. 1, Euro-Verordnung) bestimmt ab dem 1. Januar 2002 für Deutschland und die übrigen Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, den Euro als deren alleinige Währung. Vom 1. Januar 2002 an werden sämtliche Rechtsakte ohne weitere Bezugnahme auf die nationale Währung als Bezugnahme auf den Euro gelten. Nach den Vorschriften zur Überwachung des Versicherungsschutzes bei Kraftfahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen (§§ 29a ff. StVZO) sind im Kfz-Zulassungsverfahren die amtlichen Muster zu verwenden. Der Angabe der Höhe des Versicherungsschutzes auf den Mustern kommt nur deklaratorische Bedeutung zu, da die Mindestversicherungssummen im Pflichtversicherungsgesetz festgelegt sind und bereits heute die Angabe „gesetzliche Mindestsumme“ als ausreichend angesehen wird. Weder von den Zulassungsbehörden noch seitens der Versicherungswirtschaft wird der Spalte „Versicherungssumme für Personenschäden DM“ praktische Bedeutung beigemessen. Da durch §§ 29a ff. StVZO sichergestellt ist, dass die Pflichtversicherungssummen zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden, kann im Zuge der Umstellung von DM auf Euro diese Angabe auf den amtlich vorgeschriebenen Mustern entfallen. Vergleiche auch Begründung zu § 21 StVZO.

Zu Nummer 22

(§ 19 Abs. 6 Satz 2, § 22 Abs. 2 Satz 5, § 24 Satz 3, § 25 Abs. 1 Satz 1, 3, 5, 6, Abs. 2 Satz 1, 2, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2, 3, § 27a Satz 1, 4, 5, 6, § 29a Abs. 2 Satz 1, 2, Abs. 3 Satz 1, § 29c Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2, Abs. 3, § 52 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2, Abs. 6 Satz 2, § 59 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1, Muster 1d, Muster 6a (Mitteilung), Muster 9 (Anzeige, Bescheid), Vorbemerkungen zu Mustern 12, 13 Abschnitt 1.1, Muster 12 (Verwertungsnachweis), Seite 1, 2, Muster 13 (Erklärung über den Verbleib), Seite 1, 2)

Vergleiche Begründung zu § 21 StVZO.

IV.**Zu Artikel 4 (Änderung der Fahrzeugregisterverordnung – FRV)****Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Folgeänderung von § 9a durch Artikel 4 Nr. 4 dieses Gesetzes und von Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), mit dem in § 1 StVG die für die Zulassung zuständige Behörde als „Zulassungsbehörde“ bezeichnet wird.

Zu Nummer 2 (§ 3 FRV)

Redaktionelle Änderung, Klarstellung des Gemeintem.

Zu Nummer 3 (§ 9a FRV)

Vergleiche Begründung unter Artikel I zu § 35 StVG.

Zu Nummer 4 (§ 10 FRV)

Folgeänderung der durch das Gesetz vom 24. April 1998 (BGBl. S. 747) erfolgten Erweiterung der Zweckbestimmung der örtlichen Fahrzeugregister und des Zentralen

Fahrzeugregisters für Maßnahmen des Katastrophengesetzes nach den hierzu erlassenen Gesetzen der Länder oder der darauf beruhenden Rechtsvorschriften in § 32 Abs. 1 Nr. 5 StVG.

Zu Nummer 6 (§ 12 Abs. 1 FRV)

Die Formulierung wird dem Gesetzeswortlaut in § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a StVG angepasst. Die nach § 26 Abs. 1 Satz 1 StVG zuständige Verwaltungsbehörde ist nur für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 und 24a StVG zuständig.

Zu Nummer 7 (§ 13 FRV)

Zu Buchstabe a (§ 13 Abs. 1 FRV)

Im Rahmen des Einsatzes von Internet- und Intranettechnologien zur Datenübermittlung ist eine Authentifizierung mittels der Kennung des zum Abruf berechtigten Nutzers (Nutzerkennung) und von einem vom Nutzer selbst zu vergebenden Passwort sicherheitstechnisch anerkannt und obligatorisch. Der heutige Stand der Technik wird berücksichtigt. Satz 2 definiert den Begriff des Nutzers und ermöglicht sowohl eine direkte personenbezogene als auch eine dienststellenbezogene Kennungszuteilung je nach den gegebenen Möglichkeiten der Verantwortungsdelegation von der übermittelnden Stelle auf den Nutzer. Möglich ist auch eine Mischform, bei der die übermittelnde Stelle einer berechtigten Dienststelle eine der konkreten Anzahl der Nutzer (Personen) entsprechende Anzahl von dienststellenbezogenen Nutzerkennungen zuteilt, die von der Dienststelle den jeweiligen Nutzern eigenverantwortlich und nachweisbar zugeordnet werden. Diese Delegation der Nutzerverwaltung ermöglicht auf Nutzerseite die erforderliche Flexibilität, zum Beispiel auf kurzfristige Personalwechsel zu reagieren, ohne sicherheitstechnische Einbußen hinnehmen oder ein aufwändiges Änderungsverfahren beim Kraftfahrt-Bundesamt einleiten zu müssen. Satz 3 lässt die Zuteilung einer einheitlichen Nutzerkennung für den Betreiber eines sicheren, geschlossenen Netzes zu. Neben dem Bundeskriminalamt kommen auch andere Netzbetreiber als Anbieter einer entsprechenden Kommunikationsform für berechnete Behörden in Frage, die jedoch selbst nicht abrufberechtigt sind, zum Beispiel Rechenzentren ohne eigene hoheitliche Verwaltungsaufgaben. Die Zuteilung einer einheitlichen Nutzerkennung an solche Anbieter ist nicht zulässig. Die verantwortliche Zulassung der über den Anbieter mit dem Kraftfahrt-Bundesamt kommunizierenden Nutzer und deren Verwaltung soll in diesen Fällen aus Sicherheitsgründen beim Kraftfahrt-Bundesamt verbleiben. Satz 4 stellt für das Verfahren nach Satz 3 die Verantwortlichkeiten für die Sicherheit des Netzes und die Zulassung von Nutzern klar. Satz 5 stellt klar, dass durch die Dienststelle oder den Netzbetreiber sicherzustellen ist, dass für Zwecke der Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe die jeweils abrufende natürliche Person festgestellt werden kann. Satz 6 regelt das Verfahren der Vergabe und Änderung des Passwortes. Die Häufigkeit der Änderung des Passwortes ist von der übermittelnden Stelle (Kraftfahrt-Bundesamt) entsprechend der nach dem technischen Stand üblichen Konventionen bzw. sicherheitsrelevanten Erfordernissen festzulegen und den Nutzern programmtechnisch vorzugeben.

Zu Buchstabe b (§ 13 Abs. 2 Satz 1 FRV)

Redaktionelle Folgeänderungen der Neufassung von § 13 Abs. 1. Sie berücksichtigen den heutigen Stand der Technik.

Zu Buchstabe c (§ 13 Abs. 3 Satz 3 FRV)

Redaktionelle Folgeänderung der Neufassung von § 36 Abs. 7 StVG durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes. Vergleichende Begründung zu § 14 FRV.

Zu Nummer 8 (§ 14 FRV)

Redaktionelle Folgeänderung der Neufassung von § 36 Abs. 7 durch Artikel 1 dieses Änderungsgesetzes. § 36 Abs. 7 StVG regelt abschließend, dass die weiteren Aufzeichnungen durch das Kraftfahrt-Bundesamt zu fertigen sind. Zum einen erübrigt sich damit die Auswahl von Abrufen zur Fertigung weiterer Aufzeichnungen, zum anderen wäre ein mehrfacher Dialog im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Eingabe und der Übermittlung von Protokolldaten nach den neuen technischen Gegebenheiten sehr aufwändig und wegen des Erfordernisses der Angaben bei jedem Abruf ohnehin überflüssig. Die Daten sind vielmehr als fester Bestandteil einer jeden Anfrage zusammen mit den Anfragedaten zu übermitteln. Die Ergänzung des neuen Absatzes 3 ist erforderlich durch die Möglichkeit der Auswertung von Abrufprotokollen zur Verfolgung von schwerwiegenden Straftaten in § 36 Abs. 6 StVG durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747).

Zu Nummer 9 Buchstabe b (§ 18 Abs. 7 FRV)

Redaktionelle Anpassung; die zeitliche Befristung ist ausgelaufen.

V.

Zu Artikel 5 (Änderung der Fahrerlaubnisverordnung – FeV)

Zu Nummer 1 (§ 54 FeV)

Vergleiche Begründung unter Artikel 4 zu § 13 FRV.

Zu Nummer 2 (§ 55 FeV)

Vergleiche Begründung unter Artikel 4 zu § 14 FRV.

Zu Nummer 3 (§ 60 Abs. 2 FeV)

Folgeänderungen der 28. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. Mai 1998 (BGBl. I S. 1051) zu Anlagen VIII, VIIIb und VIIIc.

VI.

Zu Artikel 6 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung über die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang ist erforderlich im Hinblick darauf, dass in den Artikeln 3 bis 5 auch Rechtsverordnungen durch ein förmliches Gesetz geändert werden.

VII.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 773. Sitzung am 1. März 2002 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa₁ – neu – (§ 6 Abs. 1 Nr. 1p StVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe a Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa₁ einzufügen:

„aa₁) In Nummer 1 Buchstabe p zweiter Spiegelstrich werden nach dem Wort „Probezeit,“ die Wörter „insbesondere über Inhalt und Dauer der Seminare, die Anforderungen an die Seminarleiter und die Personen, die im Rahmen der Seminare praktische Fahrübungen auf hierfür geeigneten Flächen durchführen, die Anerkennung und die Aufsicht über sie, die Qualitätssicherung, deren Inhalt und die wissenschaftliche Begleitung einschließlich der hierfür erforderlichen Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sowie über die, auch zunächst nur zur modellhaften Erprobung befristete, Einführung in den Ländern durch die obersten Landesbehörden, die von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen,“ angefügt.“

Begründung

Nach der Rechtsprechung des BVerwG – Urteil vom 15. Juni 2000, 3C 10/99 – zu § 66 Abs. 2 S. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bedürfen berufsregelnde Regelungen einer in jeder Hinsicht ausreichenden Ermächtigung. Um sicherzustellen, dass die geplante Einführung einer freiwilligen Fortbildung von Inhabern der Fahrerlaubnis auf Probe diesen Anforderungen genügt, soll die Ermächtigungsgrundlage in § 6 Abs. 1 Nr. 1p zweiter Spiegelstrich an vergleichbare Bestimmungen wie z. B. § 6 Abs. 1 Nr. 1k und n StVG angepasst werden. Ferner soll eine eindeutige Ermächtigungsgrundlage für die auch zunächst nur modellhafte Einführung solcher Fortbildungsseminare durch die Länder geschaffen werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n StVG) und Artikel 3 Nr. 15 (Anlage VIIIb Nr. 1, 2.3, 2.5, 2.6, 5 Satz 2, 6.1 Satz 1 und 9.1.2 StVZO)

a) In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind in § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n die Wörter „Einbau- und Anbauabnahmen“ durch das Wort „Abnahmen“ zu ersetzen.

b) In Artikel 3 Nr. 15 sind in der Anlage VIIIb in den Nummern 1, 2.3, 2.5, 2.6, 5 Satz 2, 6.1 Satz 1 und 9.1.2 jeweils die Wörter „Ein- und Anbauabnahmen“ durch das Wort „Abnahmen“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Begriffe. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Begriffe derart unterschiedlich eingesetzt werden. Eine inhaltliche Differenzierung ist nicht erkennbar. So werden in der Anlage VIIIb sowohl die Begriffe „Ein- und Anbauabnahmen“ als auch der Begriff „Abnahmen“ – beispielsweise in den Nummern 4.1, 4.1.1, 4.1.2, 5 letzter Satz, 6.2, 6.3, 6.4, 6.5, 6.6, 7.1, 9.3 – verwendet.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii (§ 6 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 21 – neu – StVG)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe ii wie folgt zu fassen:

„ii) Nach Nummer 19 werden folgende Nummern 20 und 21 angefügt:

„20. (weiter wie Vorlage),

21. Maßnahmen, die Aushändigung des Fahrzeugscheines von der Entrichtung rückständiger Gebühren aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen abhängig zu machen.“

Begründung

Analog der im Kraftfahrzeugsteuergesetz fixierten Abhängigkeit zwischen der Aushändigung des Fahrzeugscheines und der Begleichung rückständiger Kraftfahrzeugsteuern ist auch für den Bereich rückständiger Verwaltungsgebühren der Länder aus Zulassungsvorgängen eine Abhängigkeit herzustellen. Dies ist erforderlich, um den Zulassungsbehörden ein wirksames Instrument an die Hand zu geben, die in erheblichem Umfang bestehenden, bisher uneinbringlichen Gebührenrückstände abzubauen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5a – neu – (§ 23 Abs. 2 StVG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende neue Nummer 5a einzufügen:

„5a. In § 23 Abs. 2 wird die Angabe „bis zu zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu 5 000 Euro“ ersetzt.“

Begründung

Umstellung auf Euro im Verhältnis 2:1.

5. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 35 Abs. 5 Nr. 6 StVG)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b ist in § 35 Abs. 5 der Nummer 6 folgender Satz anzufügen:

„Die Übermittlung darf auch im Wege des automatisierten Datenabgleichs erfolgen; für dessen Einrichtung und Durchführung ist § 30b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.“

Als Folge

ist in Artikel 4 Nr. 3 in § 9a nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

„Die Auskunftserteilung ist auch in einem automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahren zulässig; § 11b gilt entsprechend.“.

Begründung

Nachdem das Bundessozialhilfegesetz eine Übermittlung von Kfz-Halterdaten durch die zuständigen Kfz-Zulassungsbehörden auf der Grundlage des automatisierten Abgleichs vorschreibt, fehlt die entsprechende Regelung bisher im Straßenverkehrsgesetz. Diese Erleichterung der Abfrage ist im Interesse der Zulassungsbehörden. Hinsichtlich des Umfangs der zu übermittelnden Daten können die weiteren Regelungen in der Fahrzeugregister-Verordnung getroffen werden, um die für einen automatisierten Abgleich notwendigen Daten zu bestimmen.

6. **Zu Artikel 2a – neu** – (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahr-sachverständigengesetzes)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

**„Artikel 2a
Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Kraftfahr-sachverständigengesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Kraftfahr-sachverständigengesetzes (KfSachvV) vom 24. Mai 1972 (BGBl. I S. 854) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hinsichtlich der Fahrerlaubnisse der Klassen C und CE genügt es, dass er diese mindestens einmal erworben hat und sie wegen Fristablaufs nicht verlängert wurden.“

Begründung

Für einen Angehörigen des höheren technischen Verwaltungsdienstes, der dem Prüfungsausschuss für die Prüfung von amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfern oder Prüflingen angehört, ist Voraussetzung, dass er die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt, also die Führerscheinklassen C und CE besitzt. Auf Grund der Regelungen des § 23 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) gelten diese aber nur jeweils für fünf Jahre. Eine Verlängerung wird nur ausgesprochen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht erfüllt werden. Allerdings reicht es für die Teilnahme an den Prüfungen aus, diese Fahrerlaubnisse zum Führen derartiger Fahrzeuge einmal erworben zu haben. Der Verzicht auf das Vorliegen dieser Anerkennungsvoraussetzung ist zu begrenzen. Da allein das Nichtverlängern dieser Fahrerlaubnisse als Grund für den Verzicht festgelegt wird, sind der gerichtliche oder verwaltungsmäßige Entzug dieser Fahrerlaubnisklassen nicht erfasst.

7. **Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe a** (§ 23 Abs. 1 Satz 4 StVZO)

In Artikel 3 Nr. 3 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

„a) Nach Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Bescheinigung nach Satz 4 ist entbehrlich, wenn der Antragsteller auf Grund von vorgelegten Unter-

lagen nachweist, dass das Fahrzeug als Neufahrzeug nicht im Fahrzeugregister eingetragen oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen war.“.

Begründung

Die Original-Übereinstimmungserklärung nach Artikel 6 der Richtlinie 70/156 EWG vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 42 S. 1 in der jeweils gültigen Fassung) beinhaltet die technischen Daten eines Fahrzeugs. Bei einem Neufahrzeug ist sie daher kein ausreichender Nachweis für eine Nichterfassung im Fahrzeugregister. Dem Antragsteller bleibt es überlassen, in welcher Form er dieses nachweist. Gebrauchte Importfahrzeuge, unabhängig von wem sie in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden, sind oder waren nach ausländischem Recht zugelassen. Für sie wurden ausländische Zulassungsdokumente erstellt, die bei Zulassung im Bereich dieser Verordnung vorzulegen sind.

8. **Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe c – neu** – (§ 23 Abs. 6 StVZO)

In Artikel 3 ist der Nummer 3 folgender Buchstabe anzufügen:

„c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Wer einen Personenkraftwagen verwendet zur

- a) Personenbeförderung, die dem Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegt,
- b) Beförderung durch oder für Kindertagsträger zwischen Wohnung und Kindergarten,
- c) Beförderung von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen zu und von ihrer der Betreuung dienenden Einrichtung,
- d) Beförderung durch oder für Schulträger zu und vom Unterricht,
- e) Nutzung im Car-Sharing oder zur
- f) gewerbsmäßigen Vermietung an Selbstfahrer

hat dies vor Beginn der besonderen Nutzung der kennzeichenführenden Zulassungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen und den Fahrzeugschein vorzulegen. Die Zulassungsbehörde vermerkt die Nutzung im Fahrzeugschein.“.

Als Folge

sind in Anlage VIII zu § 29 Abs. 1 bis 4, Abs. 9 und 10 StVZO in Nummer 2.1.2.2 in der Spalte „Art des Fahrzeugs“ sowie in Anlage XIa zu § 47a StVZO in Nummer 2.1.2.2 jeweils die Wörter „nach dem Personenbeförderungsgesetz oder nach § 1 Nr. 4 Buchstaben d, g und i der Freistellungs-Verordnung“ durch die Wörter „im Sinne des § 23 Abs. 6“ zu ersetzen.

Begründung

Car-Sharing wird immer häufiger – auch im Internet und sogar als Vermittlung privater Kraftfahrzeuge an Dritte zur mietweisen Nutzung – angeboten. Es handelt sich um ein unterstützenswertes und mittlerweile zunehmend erfolgreiches Mobilitätsangebot. Die Fahrzeuge werden von verschiedenen Fahrzeugführern benutzt und sind daher mit Fahrzeugen zur Personenbeförderung nach Personenbeförderungsgesetz, Freistellungs-Verordnung oder der Verordnung über die Überwachung von gewerbsmäßig an Selbstfahrer vermieteten Kraftfahrzeuge und Anhänger gleichzustellen. Daher ist diese Verwendung im Fahrzeugschein einzutragen. Die Verpflichtung zur Durchführung der jährlichen Hauptuntersuchungen und Abgasuntersuchungen der Fahrzeuge von Car-Sharing-Vereinigungen ist in Anlage VIII und XIa zu regeln.

9. **Zu Artikel 3 Nr. 3a – neu –** (§ 24 Satz 2 – neu – StVZO)

In Artikel 3 ist nach Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

„3a. In § 24 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Zulassungsbehörde kann die Aushändigung des Fahrzeugscheines davon abhängig machen, dass der Fahrzeughalter keine Gebührrückstände aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen hat.“.

Begründung

Siehe die Begründung zu dem Änderungsantrag Berlins zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii.

10. **Zu Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe h** (§ 72 Abs. 2, Übergangsvorschrift zu Muster 6, 6a und 9 StVZO)

In Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe h ist der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:

„dürfen bis spätestens 31. März 2003 aufgebraucht werden, wobei die Spalte „Versicherungssumme für Personenschäden“, ob ausgefüllt oder nicht, ohne Bedeutung ist.“.

Begründung

Die Versicherungswirtschaft benötigt eine längere Übergangsfrist für die Einführung der neuen Versicherungsbestätigungen. Dabei soll auf das Erfordernis der Streichung der Spalte „Versicherungssumme für Personenschäden“ verzichtet werden, um Schwierigkeiten im Vollzug vorzubeugen.

11. **Zu Artikel 3 Nr. 10 Anhang 1** (Anlage 1 zu § 23 Abs. 2 StVZO)

In Artikel 3 Nr. 10 Anhang 1 ist in der Anlage zu § 23 Abs. 2 im Abschnitt a das Unterscheidungszeichen HOM wie folgt zu fassen:

„HOM Saarpfalz-Kreis in Homburg Saar außer Stadt St. Ingbert (IGB)“.

Begründung

Sachliche Richtigstellung bzgl. der Definition in Anhang 1 auf S. 41. Dies entspricht dann auch der bei dem Unterscheidungszeichen SB (S. 52) gewählten Formulierung.

12. **Zu Artikel 3 Nr. 10 Anhang 1** (Anlage I zu § 23 Abs. 2 StVZO)

Im Anhang 1 zu Artikel 3 Nr. 10 ist in der Anlage I zu § 23 Abs. 2 im Abschnitt a das Unterscheidungszeichen „MM“ wie folgt zu fassen:

„MM Memmingen, Stadt
Anl. II, Gruppe Ia
Gruppe Ib Buchstaben TA 1 bis ZZ 99
Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II

auslaufend:

Anl. II, Gruppe Ib Buchstaben AA 1 bis SZ 99
ausgenommen Buchstaben
B, F, G, I, O, Q
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Unterallgäu, Dienststelle Memmingen)“.

Begründung

Die kreisfreie Stadt Memmingen benötigt die Freigabe weiterer Erkennungsnummern. Die Freigabe wird auch im Verkehrsblatt Nr. 3/02 veröffentlicht.

13. **Zu Artikel 3 Nr. 10 Anhang 1** (Anlage I zu § 23 Abs. 2 StVZO)

Im Anhang 1 zu Artikel 3 Nr. 10 ist

a) in Anlage I zu § 23 Abs. 2 das unter Buchstabe a „Gültige Unterscheidungszeichen“ geführte Unterscheidungszeichen „SH – Staatliche Technische Überwachung Hessen in Darmstadt (Kreis Bergstraße, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Stadt Darmstadt, Stadt Frankfurt am Main, Kreis Groß-Gerau, Main-Taunus-Kreis, Odenwald-Kreis, Kreis Offenbach, Stadt Offenbach)“ zu streichen.

b) in Anlage I zu § 23 Abs. 2 unter Buchstabe b „Noch gültige Unterscheidungszeichen, die – bedingt durch Gebiets- und Verwaltungsreformen – nicht mehr zugeteilt werden und künftig auslaufen“ nach dem Unterscheidungszeichen „SFT – Staßfurt, Kreis“ das Unterscheidungszeichen „SH – Staatliche Technische Überwachung Hessen in Darmstadt (Kreis Bergstraße, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Stadt Darmstadt, Stadt Frankfurt am Main, Kreis Groß-Gerau, Main-Taunus-Kreis, Odenwald-Kreis, Kreis Offenbach, Stadt Offenbach)“ einzufügen.

Begründung

Das System der Unterscheidungszeichen basiert auf dem in § 23 verankerten Standortprinzip. Dieses Prinzip wurde durch das mit der 34. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3617) eingeführte Un-

terscheidungszeichen durchbrochen; denn bei Beibehaltung können im gleichen geografischen Raum sowohl das Unterscheidungszeichen des örtlichen Verwaltungsbezirks als auch das Unterscheidungszeichen der Zulassungsbehörde der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen in Darmstadt zugeteilt werden. Dass die in der Bundesratsdrucksache 32/02 abgedruckte Fassung der Anlage I zu § 23 Abs. 2 das Unterscheidungszeichen „SH“ nicht enthält, beruht nach Auskunft des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen auf einem redaktionellen Versehen.

Im Übrigen ist das Unterscheidungszeichen „SH“ bereits für Fahrzeuge von Landesregierung und Landtag des Landes Schleswig-Holstein vergeben (vgl. Anlage IV), wodurch die Verwechslungsgefahr mit Fahrzeugen der Landesregierung und des Landtags des Landes Schleswig-Holstein gegeben ist.

Für den Fall, dass bereits Kennzeichen mit dem Unterscheidungszeichen „SH“ zugeteilt worden sind, ist eine Umkennzeichnung nicht vorzunehmen. Deshalb ist das Unterscheidungszeichen in Buchstabe b der Anlage I zu § 23 Abs. 2 zu übernehmen.

14. Zu Artikel 3 Nr. 13 Buchstabe b (Anlage Vd Nr. 3 Satz 2 StVZO)

In Artikel 3 Nr. 13 Buchstabe b sind in der Anlage Vd Nr. 3 in Satz 2 nach den Wörtern „Buchstaben zur Unterscheidung des Verwaltungsbezirks“ die Wörter „und für die Buchstaben der Erkennungsnummer“ zu streichen.

Begründung

Kurzzeitkennzeichen bestehen aus dem Unterscheidungszeichen und der Erkennungsnummer. Nach Anlage Vd 2.1, 2.2 und 2.3 beinhalten sie keine Buchstaben in der Erkennungsnummer.

15. Zu Artikel 3 Nr. 14 Buchstabe b (Anlage VIII Nr. 4.1a zu § 29 Abs. 1 bis 4, Abs. 9 und 10 StVZO)

In Artikel 3 Nr. 14 Buchstabe b ist in Anlage VIII in Nummer 4.1a in dem dritten Klammersausdruck die Angabe „2.2 und“ zu streichen.

Begründung

Anpassung an die in der Anlage VIII d zur StVZO verwendete Terminologie und Nummernfolge.

16. Zu Artikel 3 Nr. 15 (Anlage VIIIb Nr. 1, 2.6a, 3.6a, 3.7, 4.1.3, 7.2, 9.3 StVZO)

In Artikel 3 Nr. 15 sind in der Anlage VIIIb in Nummer 1 das Wort „Anerkennungsstellen“ durch das

Wort „Anerkennungsbehörden“, in den Nummern 2.6a, 3.6a, 3.7, 4.1.3 und 9.3 Satz 2 und 6 das Wort „Anerkennungsstelle“ sowie in Nummer 7.2 die Wörter „nach 1. zuständige Behörde“ jeweils durch das Wort „Anerkennungsbehörde“ zu ersetzen.

Begründung

Nachdem in der StVZO der Begriff „Zulassungsstelle“ in mehreren Schritten durch den Begriff „Zulassungsbehörde“ ersetzt wurde, ist im Zusammenhang mit der Anerkennung von Überwachungsorganisationen, die nur von einer Behörde ausgesprochen werden können, eine Verwendung des Begriffes „Anerkennungsbehörde“ in der Anlage VIIIb folgerichtig.

17. Zu Artikel 3 Nr. 15 (Anlage VIIIb Nr. 3.3 StVZO)

In Artikel 3 Nr. 15 ist in der Anlage VIIIb die Nummer 3.3 wie folgt zu fassen:

„3.3 die Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge sämtlicher Klassen außer Klassen D und D 1 besitzen und gegen sie kein Fahrverbot nach § 25 des Straßenverkehrsgesetzes oder § 44 des Strafgesetzbuches besteht oder der Führerschein nach § 94 der Strafprozessordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt ist,“

Begründung

Die Formulierung übernimmt die in § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KfSachVG bestehenden Gründe für ein Ruhen der Anerkennung bei amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr auch für den Wegfall dieser Voraussetzungen bei betrauten Prüfingenieuren.

18. Zu Artikel 3 Nr. 17 Anhang 2 (Muster 6 zu § 29a Abs. 1 und 2 StVZO)

Im Anhang 2 zu Artikel 3 Nr. 17 erhalten die Muster 6 Versicherungsbestätigung (§ 29a Abs. 1) und Mitteilung (§ 29a Abs. 2) die aus der Anlage ersichtlichen neuen Fassungen.

Begründung

Der Arbeitskreis „Reform der Versicherungsdoppelkarte“, dem Vertreter der Bundesregierung, Ländervertreter und Vertreter der Versicherungswirtschaft angehören, hat sich bereits seit längerer Zeit auf das neue Muster 6 verständigt, das für alle Beteiligten Vorteile bringt. Die neue Versicherungsbestätigung ist auch für Kurzzeitkennzeichen und Rote Kennzeichen verwendbar und enthält nur noch die Angaben, die für die Zulassungsbehörden und die Versicherungswirtschaft notwendig sind. Zudem ist die Möglichkeit eröffnet, die Daten eines vom Versicherungsnehmer abweichenden Fahrzeughalters einzutragen.

(noch Ziffer 18)

A n h a n g 2
(zu Artikel 3 Nr. 17)

Muster 6 - Mitteilung (§ 29a Abs. 2)

Mitteilung zur VB-Nr. (§ 29a Abs. 2 StVZO) an Versicherer über eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Haftpflichtversicherung		Amtliches Kennzeichen
und/oder Nr. des Versicherungsscheins		Saisonkennzeichen gültig von: bis:
Schlüssel-Nr. des Versicherers		Name oder Nr. der Agentur des Versicherers
Schlüssel-Nr. für Hersteller und Typ	Fahrzeugart	Fz. - Ident.-Nr. (mind. die letzten 8 Stellen)
Vermerke des Versicherers zum Vers.-Vertrag 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/>		Beginn des Versicherungsschutzes <input type="checkbox"/> ab Tag der Zulassung/Zuteilung oder
<input type="checkbox"/> Kennz. nach § 23 StVZO oder <input type="checkbox"/> rotes Kennz. oder <input type="checkbox"/> Kurzzeit-Kennz.	Name und Anschrift des Versicherungsnehmers	<input type="checkbox"/> am: (mind. am Tag der Zulassung/Zuteilung) Ende des Versicherungsschutzes bei roten Kennzeichen am: bei Kurzzeitkennzeichen: nach Tagen
Name und Anschrift des Halters (wenn abweichend vom Versicherungsnehmer)		(Feld für Name und Unterschrift des Versicherers)
) ggf. vom Versicherer zu streichen) ggf. vom Versicherer zu streichen

19. **Zu Artikel 3 Nr. 18 Anhang 3 und zu Artikel 3 Nr. 19 Anhang 4**

In Anhang 3 zu Artikel 3 Nr. 18 sind Muster 7 (Versicherungsbestätigung) und Muster 7 (Mitteilung) wie aus der Anlage ersichtlich zu fassen, und

in Anhang 4 zu Artikel 3 Nr. 19 sind die Muster 8 (Versicherungsbestätigung) und Muster 8 (Mitteilung) durch die aus der Anlage ersichtlichen Fassungen der Muster 9 (Anzeige) und Muster 9 (Bescheid) zu ersetzen.

Begründung

Der Arbeitskreis „Reform der Versicherungsdoppelkarte“, dem Vertreter der Bundesregierung, Ländervertreter und Vertreter der Versicherungswirtschaft angehören, hat die Muster 7 und 9 überarbeitet und dem Muster 6 angeglichen. Die neuen Muster enthalten nur noch Angaben, die für die Zulassungsbehörden und die Versicherungswirtschaft notwendig sind.

(noch Ziffer 19)

A n h a n g 3
(zu Artikel 3 Nr. 18)

Muster 7 – Versicherungsbestätigung
(§ 29a)

(Format DIN A6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz)

Nummer des Versicherungsscheins	Versicherungs- bestätigung <small>(§ 29a Abs. 1 StVZO) für Zulassungsbehörde über eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Haftpflichtversicherung</small>	Herstellerfahrzeuge – ausgenommen Kraftomnibusse–
Anschrift des Versicherungsnehmers		
Für Vermerke der Zulassungsbehörde		Beginn des Versicherungsschutzes
Ausgehändigt durch:		
..... Anschrift und Unterschrift des Versicherers		

(noch Ziffer 19)

A n h a n g 3
(zu Artikel 3 Nr. 18)

Muster 7 Mitteilung
(§ 29a)

Mitteilung		
Nummer des Versicherungsscheins	nach § 29 a StVZO an den Versicherer (nicht dem Fahrzeughalter auszuhändigen)	Herstellerfahrzeuge - ausgenommen Kraftomnibusse-
Anschrift des Versicherungsnehmers		
		Beginn des Versicherungsschutzes
Für Vermerke der Zulassungsbehörde		
Ausgehändigt durch:		
Anschrift und Unterschrift des Versicherers		

(noch Ziffer 19)

A n h a n g 4
(zu Artikel 3 Nr. 19)

Muster 9 – Anzeige
(§ 29c Abs. 1)
(Format DIN A6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz)

Anzeige (§ 29c Abs. 1 StVZO) an Zulassungsbehörde		Amtliches Kennzeichen
Nr. des Versicherungsscheins	Fz.-Ident.-Nr. (mind. die letzten 8 Stellen)	Schlüssel-Nr. des Versicherers
Das Versicherungsverhältnis besteht nicht oder nicht mehr seit		§ 29c Anzeige
<input type="checkbox"/> abweichender Halter		
<input type="checkbox"/> Kennz. nach § 23 StVZO oder <input type="checkbox"/> rotes Kennz.	Name und Anschrift des Versicherungsnehmers	
Name und Anschrift des Halters (wenn abweichend vom Versicherungsnehmer) wenn bekannt		
		(Feld für Name und Unterschrift des Versicherers)

(noch Ziffer 19)

A n h a n g 4
(zu Artikel 3 Nr. 19)

Muster 9 Bescheid (§29c Abs. 2)

Bescheid an den Versicherer auf die Anzeige nach 29c StVZO, nicht erforderlich, wenn Versicherer bereits nach § 29a Abs. 3 StVZO unterrichtet ist.		Amtliches Kennzeichen
Nr. des Versicherungsgeschäfts	Pz.-Ident.Nr. (mind. die letzten 8 Stellen)	Schlüssel-Nr. des Versicherers
Das Versicherungsgeschäft besteht nicht oder nicht mehr seit		§ 29c
<input type="checkbox"/> abweichender Halter		
Name und Anschrift des Versicherungsnehmers		
<input type="checkbox"/> Kennz. nach § 29 StVZO oder <input type="checkbox"/> rotes Kennz.	(Feld für Name und Unterschrift des Versicherers)	
Name und Anschrift des Halters (wenn abweichend vom Versicherungsnehmer) soweit bekannt		

20. Zu Artikel 3 Nr. 16 (Anhang zur StVZO)

Artikel 3 Nr. 16 ist wie folgt zu fassen:

16. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Muster 6, 7, 8, 8a, 9, 10“ wird wie folgt gefasst:

„Muster 6, 6a, 7 und 9“.

b) Die Vorbemerkung wird wie folgt gefasst:

„Vorbemerkung:

Format: DIN A 6

Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz

Die Versicherungsbestätigungen dürfen nicht handschriftlich oder mit Schreibmaschine hergestellt, sondern müssen zur Verhütung von Missbräuchen gedruckt sein. Die Versicherungsbestätigung kann auch vom Antragsteller vollständig ausgefüllt oder ergänzt werden.

Auch Firma und Unterschrift des Versicherers müssen gedruckt, letztere faksimiliert sein.“

c) Die Muster 8, 8a und 10 werden gestrichen.“

Begründung

Zu a und c

Die Muster 8, 8a und 10 entfallen nach der Neufassung des Musters 6.

Zu b

Um künftig zu vermeiden, dass nicht oder nur unvollständig ausgefüllte Versicherungsbestätigungen zurückgewiesen werden müssen, wird den Antragstellern in Absprache mit der Versicherungswirtschaft das Recht eingeräumt, die Versicherungsbestätigungen künftig selbst zu ergänzen oder sogar vollständig selbst auszufüllen.

21. Zu Artikel 3 Nr. 5 (§§ 29a, 29c und 29d StVZO)

Artikel 3 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. §§ 29a, 29c und 29d werden wie folgt geändert:

a) § 29a wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Nachweis, dass eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, ist durch eine vom Versicherer zu erteilende Versicherungsbestätigung nach Muster 6 zu erbringen.“

bb) In Absatz 1a ist der Klammerzusatz „(Muster 8a)“ zu streichen.

cc) In Absatz 2 sind in Satz 1 nach den Wörtern „Muster 6“ die Wörter „, Muster 8 oder Muster 8a“ zu streichen.

b) § 29c wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter „oder 10“ gestrichen und Satz 3 wie folgt gefasst:

„Eine Versicherungsbestätigung oder Mitteilung nach Muster 6 für ein Kurzzeitkennzeichen gilt auch als Anzeige oder Bescheid im Sinne von Muster 9; Gleiches gilt, wenn nach der Versicherungsbestätigung oder Mitteilung nach Muster 6 für ein rotes Kennzeichen der Versicherungsschutz oder die Zuteilung des roten Kennzeichens befristet ist.“

bb) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Wörter „oder 10“ gestrichen.

c) § 29d wird wie folgt geändert:

(weiter wie Vorlage).

Begründung

Folgeänderung wegen Neufassung von Muster 6 und Wegfall der Muster 8, 8a und 10.

22. Zu Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe i (§ 72 Abs. 2 Übergangsvorschrift zu Muster 7, 8, 8a, 9, 10, und 12)

In Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe i ist die Übergangsvorschrift zu Muster 7, 8, 8a, 9, 10 und 12 wie folgt zu ändern:

a) In der Überschrift sind die Wörter „Muster 8 (Versicherungsbestätigung, Mitteilung), Muster 8a (Versicherungsbestätigung, Mitteilung)“ und die Wörter „Muster 10 (Anzeige, Bescheid)“ zu streichen.

b) In Satz 1 sind die Angaben „8, 8a,“ und „10“ zu streichen sowie das Datum „31. Dezember 2002“ durch das Datum „31. März 2003“ zu ersetzen.

Begründung

Zu a

Durch die Neugestaltung des Musters 6 werden die Muster 8, 8a und 10 entbehrlich.

Zu b

Die Versicherungswirtschaft benötigt eine längere Übergangsfrist, um Erschwernisse im Vollzug zu vermeiden.

23. Zu Artikel 3 Nr. 19 bis 21 (§§ 29a Abs. 1, 29c Abs. 1 und 2, Muster 8, 8a und 10 StVZO)

In Artikel 3

a) ist Nummer 19 wie folgt zu fassen:

„19. Muster 9 Anzeige (§ 29c Abs. 1) und Bescheid (§ 29c Abs. 2) wird wie aus Anhang 4 ersichtlich gefasst.“;

b) sind die Nummern 20 bis 21 zu streichen.

Begründung

Folgeänderungen der Neufassung des Musters 6.

24. Zu Artikel 3 Nr. 20 Anhang 5 und zu Artikel 3 Nr. 21 Anhang 6

Die Anhänge 5 und 6 zu Artikel 3 Nr. 20 und 21 sind zu streichen.

Begründung

Folgeänderung wegen Änderung des Anhangs 2 zu Artikel 3 Nr. 17.

25. Zu Artikel 4 Nr. 2a – neu – (§ 7 FRV)

In Artikel 4 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Übermittlungen der Zulassungsbehörde an andere Zulassungsbehörden

(1) Wird nach der Verlegung des Standorts eines Fahrzeuges in den Bezirk einer anderen Zulassungsbehörde von dieser ein neues Kennzeichen zugeteilt, kann sie die nach § 3 gespeicherten Fahrzeugdaten bei der für das bisherige Kennzeichen zuständigen Zulassungsbehörde abrufen, soweit diese an einem gemeinsamen Datenverbund teilnehmen. Sie hat der für das bisherige Kennzeichen zuständigen Zulassungsbehörde die Fahrzeug-Identifizierungsnummer, die Nummer des Fahrzeugbriefs, das bisherige Kennzeichen sowie das neue Kennzeichen und den Tag der Zuteilung mitzuteilen.

(2) Nimmt die andere Zulassungsbehörde im Sinne von § 6 Abs. 2 die vorübergehende Stilllegung oder endgültige Außerbetriebsetzung vor, hat sie der für das bisherige Kennzeichen zuständigen Zulassungsbehörde die in § 6 Abs. 2 bezeichneten Daten zu übermitteln.“

Begründung

Nach §§ 32, 35 StVG dürfen technische Daten für die Zulassung und Überwachung von Fahrzeugen übermittelt werden. Von dieser Ermächtigung wird mit dieser Regelung Gebrauch gemacht, um die Verwaltungsvorgänge bei Umschreibungsvorgängen mit gleichzeitigem Wechsel der zuständigen Zulassungsbehörde zu beschleunigen. Die zu erfassenden technischen Daten des Fahrzeugs liegen bei Umschreibung wegen einer Standortverlegung bereits bei der bisherigen Zulassungsbehörde vor, die Erfassungsvorgänge bei der nunmehr zuständigen Zulassungsbehörde können durch den Abruf erheblich vereinfacht werden. Erforderlich ist aber, dass beide Zulassungsbehörden an einem gemeinsamen Datenverbund teilnehmen. Wenn die technischen Daten eines Fahrzeugs nicht beim Kraftfahrt-Bundesamt abgerufen werden können, ist eine aufwändige Erfassung nötig. Der Bürger muss eine um 15,30 Euro erhöhte Zulassungsgebühr bezahlen. Dies könnte vermieden werden, wenn die im Straßenverkehrsgesetz enthaltene Ermächtigung zur Nutzung technischer Möglichkeiten in der Fahrzeugregister-Verordnung umgesetzt wird.

26. Zu Artikel 7 Satz 2 – neu – (Inkrafttreten)

Dem Artikel 7 ist folgender Satz anzufügen:

„Abweichend hiervon treten Artikel 3 Nr. 17 und 19 am 1. September 2002 in Kraft.“

Begründung

Die Versicherungswirtschaft benötigt eine längere Umstellungs- bzw. Einführungszeit für die neuen Muster.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung**1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa₁ – neu – (§ 6 Abs. 1 Nr. 1p StVG)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n StVG) und Artikel 3 Nr. 15 (Anlage VIIIb Nr. 1, 2.3, 2.5, 2.6, 5 Satz 2, 6.1 Satz 1 und 9.1.2 StVZO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii (§ 6 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 21 – neu – StVG)

Die Bundesregierung lehnt diesen Vorschlag ab. Ein Kraftfahrzeug ist zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zuzulassen, wenn es den – straßenverkehrsrechtlichen – Anforderungen entspricht. Die Zulassung von anderen Voraussetzungen zur Durchsetzung nicht der Verkehrssicherheit, dem Schutz der Verkehrsteilnehmer und dem Umweltschutz dienender Ziele abhängig zu machen, läuft der Systematik sowie Sinn und Zweck der Zulassungsvorschriften zuwider. Für die Eintreibung von Gebührenrückständen sind die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes anzuwenden. Auch die angeführte Regelung im Kraftfahrzeugsteuergesetz sollte nach Auffassung der Bundesregierung nicht Anlass zu ähnlichen Normierungen im Zulassungsrecht sein.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5a – neu – (§ 23 Abs. 2 StVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

5. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 35 Abs. 5 Nr. 6 StVG)

Die Bundesregierung lehnt diesen Vorschlag des Bundesrates ab. Nach § 43 Abs. 1 Satz 1 StVG ist die Übermittlung von Daten aus den Fahrzeugregistern nur auf Ersuchen zulässig. Davon kann abgesehen werden, wenn besondere Rechtsvorschriften bestimmen, dass die Registerbehörden bestimmte Daten (regelmäßig) von Amts wegen übermitteln dürfen. Welche Stellen ohne Ersuchen übermitteln dürfen, ist in § 35 Abs. 5 StVG geregelt. Das automatisierte Anfrage- und Auskunftsverfahren ist bisher nur für die Übermittlung der Daten aus dem Zentralen Fahrzeugregister vorgesehen. In Bezug auf die auf die Haltereigenschaft begrenzte Auskunft erscheint eine Erweiterung unverhältnismäßig.

6. Zu Artikel 2a – neu – (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrzeugverkehrsgesetzes)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

7. Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe a (§ 23 Abs. 1 Satz 4 StVZO)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates als nicht konform mit den Vorstellungen der Europäischen Gemeinschaft ab. Von der Europäischen Kommission wurde im Rahmen eines Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahrens gerügt, dass die Einholung einer Bescheinigung nach § 23 Abs. 1 Satz 4 StVZO zum Nachweis, dass ein Fahrzeug weder im Zentralen Fahrzeugregister eingetragen ist, noch dass es gesucht wird, nicht mit den Bestimmungen über den freien Warenverkehr (Artikel 28 bis 30 EGV) vereinbar sei. Die Formulierung des Regierungsentwurfs trägt den Vorstellungen der EU-Kommission Rechnung, die zwischenzeitlich ihrerseits der Bundesrepublik Deutschland ein Mahnschreiben zugestellt hat.

8. Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe c – neu – (§ 23 Abs. 6 StVZO)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Ohne Ausnahme oder ergänzende Regelung für Fahrzeuge, die bereits im Car-Sharing benutzt werden, würde die Anzeigepflicht und die Vorlagepflicht des Fahrzeugscheins ab Inkrafttreten für alle im Car-Sharing genutzten Fahrzeuge greifen. Vor dem Hintergrund der Bußgeldbewehrung nach § 69a Abs. 2 Nr. 10a StVZO ist mindestens eine Übergangsregelung im Interesse der Halter erforderlich, die solche Fahrzeuge bereits für den geschilderten Zweck nutzen.

Die vorgesehene Ergänzung um die gewerbsmäßige Vermietung an Selbstfahrer (Buchstabe f des Bundesrats-Vorschlags) ist schon deshalb nicht erforderlich, weil dies in der Verordnung über die Überwachung von gewerbsmäßig an Selbstfahrer zu vermietenden Kraftfahrzeugen und Anhängern vom 4. April 1955 (BGBl. I S. 186) bereits geregelt ist.

9. Zu Artikel 3 Nr. 3a – neu – (§ 24 Satz 2 – neu – StVZO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Zur Begründung siehe Ausführungen zu 3.

10. Zu Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe h (§ 72 Abs. 2, Übergangsvorschrift zu Muster 6, 6a und 9 StVZO)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Die vorläufige Versicherungsbestätigung, sog. Doppelkarte, ist ein eigenständiger Vertrag. Die Vertragsklausel stellt vielmehr für die Zeit des Vertragsverhältnisses sicher, dass der Versicherungsnehmer zum Schutz potentiell Geschädigter eine dem Pflicht-

versicherungsgesetz entsprechende Leistung erbringen kann.

11. **Zu Artikel 3 Nr. 10 Anhang 1** (Anlage 1 zu § 23 Abs. 2 StVZO)
Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.
12. **Zu Artikel 3 Nr. 10 Anhang 1** (Anlage I zu § 23 Abs. 2 StVZO)
Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.
13. **Zu Artikel 3 Nr. 10 Anhang 1** (Anlage I zu § 23 Abs. 2 StVZO)
Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.
14. **Zu Artikel 3 Nr. 13 Buchstabe b** (Anlage Vd Nr. 3 Satz 2 StVZO)
Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.
15. **Zu Artikel 3 Nr. 14 Buchstabe b** (Anlage VIII Nr. 4.1a zu § 29 Abs. 1 bis 4, Abs. 9 und 10 StVZO)
Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.
16. **Zu Artikel 3 Nr. 15** (Anlage VIIIb Nr. 1, 2.6a, 3.6a, 3.7, 4.1.3, 7.2, 9.3 StVZO)
Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.
17. **Zu Artikel 3 Nr. 15** (Anlage VIIIb Nr. 3.3 StVZO)
Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.
18. **Zu Artikel 3 Nr. 17 Anhang 2** (Muster 6 zu § 29a Abs. 1 und 2 StVZO)
Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Die vorgeschlagene Änderung wird in dieser Form auch von der Versicherungswirtschaft nicht mitgetragen. Bei der Mitteilung zum neuen Muster 6 fehlen Informationen, die zwar in der Versicherungsbestätigung entfallen können, für die Mitteilung an die Versicherer aber – wie in der Vergangenheit – von großer Wichtigkeit sind. Den Interessen der Versicherungswirtschaft wie auch der Zulassungsbehörden wird dann jedoch hinreichend Rechnung getragen, wenn die Wörter „enthalten die Muster 6 Versicherungsbestätigung (§ 29a Abs. 1) und Mitteilung (§ 29a Abs. 2) die aus der Anlage ersichtlichen neuen Fassungen“ durch die Wörter „enthält das Muster 6 Versicherungsbestätigung (§ 29a Abs. 1) die aus der Anlage ersichtliche neue Fassung“ ersetzt werden. Das Muster 6 – Mitteilung (§ 29a Abs. 2) würde dann entfallen.

19. **Zu Artikel 3 Nr. 18 Anhang 3 und zu Artikel 3 Nr. 19 Anhang 4**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Die Änderung wird in dieser Form auch von der Versicherungswirtschaft nicht mitgetragen. Den Interessen der Versicherungswirtschaft wie auch der Zulassungsbehörden würde jedoch hinreichend Rechnung getragen, wenn die Wörter „sind die Muster 8 (Versicherungsbestätigung) und Muster 8 (Mitteilung) durch die aus der Anlage ersichtlichen Fassungen der Muster 9 (Anzeige) und Muster 9 (Bescheid)“ durch die Wörter „ist das Muster 9 (Anzeige) durch die aus der Anlage ersichtliche Fassung“ ersetzt werden. Das Muster 9 – Bescheid (§ 29c Abs. 2) würde dann entfallen.

20. **Zu Artikel 3 Nr. 16** (Anhang zur StVZO)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Die vorgeschlagene Änderung wird in dieser Form auch von der Versicherungswirtschaft nicht mitgetragen. Den Interessen der Versicherungswirtschaft wie auch der Zulassungsbehörden würde jedoch hinreichend Rechnung getragen, wenn in Buchstabe a die Angabe „Muster 6, 6a, 7 und 9“ durch die Angabe „Muster 6, 7 und 9“ ersetzt wird und in Buchstabe c die Angabe „Muster 8, 8a und 10“ durch die Angabe „Muster 6 (Mitteilung), 6a, 8, 8a, 9 (Bescheid) und 10“ ersetzt wird.

21. **Zu Artikel 3 Nr. 5** (§§ 29a, 29c und 29d StVZO)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Die vorgeschlagene Änderung wird in dieser Form auch von der Versicherungswirtschaft nicht mitgetragen. Den Interessen der Versicherungswirtschaft wie auch der Zulassungsbehörden würde jedoch hinreichend Rechnung getragen, wenn Buchstabe a Doppelbuchstabe cc folgende Fassung erhält: „In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung: „Die Zulassungsbehörde hat den Versicherer über die Zuteilung des Kennzeichens zu unterrichten und hierzu die in § 8 FRV genannten Daten – soweit erforderlich – zu übermitteln.“ Nach Doppelbuchstabe cc wäre Doppelbuchstabe dd anzufügen: „dd) In Absatz 3 Satz 1 sind die Worte „unter Verwendung der Mitteilung nach Muster 6a“ zu streichen.“ Buchstabe b Doppelbuchstabe bb müsste folgende Fassung erhalten: „Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Zulassungsbehörde hat dem Versicherer auf dessen Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 das Datum des Eingangs der Anzeige mitzuteilen.“

22. **Zu Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe i** (§ 72 Abs. 2 Übergangsvorschrift zu Muster 7, 8, 8a, 9, 10 und 12)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

23. **Zu Artikel 3 Nr. 19 bis 21** (§§ 29a Abs. 1, 29c Abs. 1 und 2, Muster 8, 8a und 10 StVZO)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Die vorgeschlagene Änderung wird in dieser

Form auch von der Versicherungswirtschaft nicht mitgetragen. Den Interessen der Versicherungswirtschaft wie auch der Zulassungsbehörden würde jedoch hinreichend Rechnung getragen, wenn in Buchstabe a die Angabe „und Bescheid (§ 29c Abs. 2)“ gestrichen wird.

24. Zu Artikel 3 Nr. 20 Anhang 5 und zu Artikel 3 Nr. 21 Anhang 6

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, sofern den vorgeschlagenen Änderungen an den Empfehlungen des Bundesrates zu den Nummern 18 bis 23 Rechnung getragen wird.

25. Zu Artikel 4 Nr. 2a – neu – (§ 7 FRV)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Die in dem Konditionalsatz „, soweit diese an einem gemeinsamen Datenverbund teilnehmen“ verwendete Formulierung „gemeinsamer Datenverbund“ ist tautologisch. Außerdem lässt die Vorschrift offen, ob nur die technischen oder auch die rechtlichen Voraussetzungen eines automatisierten Abrufs vorliegen müssen. Für den Fall, dass die technischen Voraussetzungen für einen automatisierten Abruf gemeint sind, würde nur Selbstverständliches geregelt. Der Konditionalsatz wäre entbehrlich. Für den Fall, dass die rechtlichen Voraussetzungen für einen automatisierten Abruf gemeint sind, bliebe ungeregt, ob im Falle der Verlegung des Fahrzeugstandortes die für den neuen Standort zuständige Behörde die bei der bisher zuständigen Behörde nach § 3 Fahrzeugregister-Verordnung gespeicherten Daten abrufen darf.

26. Zu Artikel 7 Satz 2 – neu – (Inkrafttreten)

Die Bundesregierung lehnt diesen Vorschlag aus den Gründen zu Nr. 18 ab, hält aber im Interesse der Versicherungswirtschaft und den für erforderlich gesehenen Umstellungszeiten den folgenden Kompromiss für denkbar: In Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe h wird die Angabe „31. Juli 2002“ durch die Angabe „31. Dezember 2002“ ersetzt.

